

## **Filtration und operative Erfassung der ethnischen Deutschen in der Ukraine durch die Organe des Inneren und der Staatssicherheit während des Zweiten Weltkriegs und in der Nachkriegszeit**

von Alfred Eisfeld und Vladimir Martynenko

Der deutsch-sowjetische Krieg von 1941–1945 war eine Zäsur nicht nur für die Staaten und Völker Europas. Er hatte auch eine Aufteilung von Völkern der Sowjetunion in Patrioten und Kollaborateure zur Folge. Die Ursachen dafür waren mannigfaltig und hatten zum großen Teil ihre Erklärung in der Politik der sowjetischen Führung gegenüber einzelnen Völkern und sozialen Schichten. Eine dieser durch die Kriegsereignisse aufgeteilten Bevölkerungsgruppen waren die Deutschen in der Ukraine, die sich zeitweise unter der Kontrolle der sowjetischen oder der deutschen Besatzungsbehörden befanden. Umfassende Untersuchungen über diese kurze, aber ereignisreiche Periode ihrer Geschichte liegen bislang nicht vor, daher sahen es die Verfasser dieser Studie als ihre Aufgabe, die vorhandenen Veröffentlichungen unterschiedlicher Provenienz zu sichten und unter Erschließung neuer Dokumente aus deutschen, russischen und ukrainischen Archiven der Frage nach der Behandlung der ethnischen Deutschen durch die deutschen Besatzungsbehörden nachzugehen. Die Folgen dieses Zusammentreffens nach 1945 bilden den zweiten Teil der Untersuchung.

Die Begriffe „ethnische Deutsche“ und „Volksdeutsche“ sind nicht gleich zu setzen, weil das NKVD unter dem Begriff „Volksdeutsche“ nur einen kleinen Teil jener „ethnischen Deutschen“ subsumierte, die unter deutscher Besatzung gelebt haben. Darauf wird in dieser Studie ausführlich eingegangen.

Erklärungsbedürftig dürfte auch der aus amtlichen sowjetischen Dokumenten übernommene Begriff „Filtration“ sein. Darunter wurde die Überprüfung von Menschen auf deren Verhalten während des Zweiten Weltkrieges im Sinne von Befolgung der Weisungen der sowjetischen Führung verstanden. Den Verfassern gelang es, neben Unterlagen des NKVD und in der Ukraine veröffentlichten Kurzbiografien von repressierten Deutschen auch Informationen aus Filtrationsakten zu verwerten. Nach Abschluss der Untersuchung war der Zugang zu diesen Dokumenten sowohl in Russland als auch in der Ukraine nicht mehr möglich. Begründet wird dies mit einer Sperrfrist von 75 Jahren für personenbezogene Daten.

Der Eintritt in bewaffnete Formationen bzw. die Einbeziehung der „ethnischen Deutschen“ in die Streitkräfte des (Groß-)Deutschen Reiches waren nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Dafür wären andere Quellen heranzuziehen. In dieser Studie wird der Dienst in den deutschen Streitkräften nur im Zusammenhang mit der Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit und bei der Filtration nach Kriegsende angesprochen. Im Fokus dieser Studie steht die deutsche Zivilbevölkerung in der besetzten Ukraine.

Die ukrainische Geschichtsschreibung zum genannten Thema umfasst, soweit den Autoren bekannt, nur einige wenige Artikel in Zeitschriften und zwei Dissertationen. Die Publikation von M. Koval' und P. Medvedok<sup>1</sup> hat nun erfreulicherweise den Mantel des

1 M.V. Koval', P.V. Medvedok: Fol'ksdojče v Ukraïni (1941–1944) [Volksdeutsche in der Ukraine (1941–1944)], in: Ukr. istor. žurnal (1992), Nr. 5 (374), S. 15–28.

Schweigens gelüftet, doch sind die Ziele und Aufgaben der Registrierung der ethnischen Deutschen von den Autoren nicht ganz zutreffend dargestellt worden. Daher halten wir es für angebracht, diesem Gegenstand im Folgenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Artikel von Viktor Klec,<sup>2</sup> Svetlana Bobyleva<sup>3</sup> und Aleksandr Solov'ëv<sup>4</sup> tragen fragmentarischen Charakter, weil sie sich auf begrenztes Quellenmaterial stützen. Überdies hat Klec zu Recht auf eine Vielzahl von Fehlern in der Publikation von Koval' und Medvedok verwiesen. Beachtung verdient die Publikation von Viktor Klec und I. Ševcova,<sup>5</sup> in der der Versuch unternommen wurde, den Mechanismus der Repatriierung zu analysieren. I. Ševcova untersuchte die archivierten Strafakten von deutschen Repatrianten der Krim, die in der Periode von 1944 bis 1948 verhaftet worden waren,<sup>6</sup> und entdeckte eine Reihe interessanter Momente, die die Angaben aus den Akten anderer Archive ergänzen.

Vladimir Vasil'čuk hat in seiner Habilitationsschrift<sup>7</sup> in einem Überblick von nicht einmal 20 Seiten alles dargelegt, was er zum Thema „Die deutsche Frage in den Jahren

- 2 Viktor K. Klec': Nacional'na politika nacistiv na okupovanih teritorijach ta fol'ksdojče [Die nationale Politik der Nazisten in den besetzten Territorien und die Volksdeutschen], in: Svetlana I. Bobyleva (Hrsg.): Voprosy germanskoj istorii: Sb. nauč. tr. [Fragen der deutschen Geschichte: Wiss. Sammelband], Dnepropetrovsk 2006, S. 134-154; dies.: Vzaimootnošenija nacističeskich okkupacionnyh vlastej i fol'ksdojče v ocenke sovremennoj otečestvennoj istoriografii [Die Wechselbeziehungen der nazistischen Besatzungsbehörden und der Volksdeutschen in Einschätzungen der zeitgenössischen vaterländischen Geschichtsschreibung], in: Voprosy germanskoj istorii. Nemcy Ukraïny i Rossii v konfliktach i kompromissach XIX–XX vekov: Mat. mežd. nauč. konf., Dnepropetrovsk, 24.–27. sentjabrja 2007 g. [Fragen der deutschen Geschichte. Die Deutschen der Ukraine und Russlands in Konflikten und Kompromissen des 19. und 20. Jahrhunderts: Materialien d. wiss. Konferenz, Dnepropetrovsk, 24.–27. September 2007], Dnepropetrovsk 2007, S. 288.
- 3 Svetlana I. Bobyleva: Materialy fil'tracionnyh del kak istočnik po istorii nemcev i mennonitov Ukraïny (1941–1955 gg.) [Materialien von Filtrationssachen als Quellen zur Geschichte der Deutschen und Mennoniten in der Ukraine (1941–1955)], in: Nemcy SSSR v gody Velikoj Otečestvennoj vojny i v pervoe poslevoennoe desjatiletie 1941–1955 gg.: Mat. 7-j mežd. nauč. konf., Moskva, 19–22 oktjabrja 2000 g. [Die Deutschen der UdSSR während des Zweiten Weltkrieges und im ersten Nachkriegsjahrzehnt, 1941–1955: Mat. d. 7. Int. Historikerkonf., Moskau, 19.–22. Oktober 2000], Moskva 2001, S. 534-547.
- 4 Aleksandr V. Solov'ëv: Fol'ksdojče i ich vzaimootnošenija s nacističeskimi organizacijami v Rejchskommissariate Ukraïny [Die Volksdeutschen und ihre Wechselbeziehungen mit nazistischen Organisationen im Reichskommissariat Ukraine], in: Ključevye problemy istorii rossijskich nemcev: Mat. 10-j Mežd. nauč. konf., Moskva, 18–21 nojabrja 2003 g. [Schlüsselprobleme der Geschichte der Russlanddeutschen: Mat. d. 10. Int. wiss. Konf., Moskau, 18.–21. November 2003], Moskva 2004, S. 426-433.
- 5 Viktor K. Klec, I.V. Ševcova: Èvakuacija i repatriacija nemcev i mennonitov Ukraïny v 1943–1945 gg. [Die Evakuierung und Repatriierung von Deutschen und Mennoniten in der Ukraine in den Jahren 1943–1945], in: Jurij N. Laptev (Hrsg.): Istorija nemeckoj kolonizacii v Krymu i na juže Ukraïny v XIX–XX vv.: Mat. Mežd. nauč. konf. posvjašč. 200-letiju pereselenija nemcev v Krym. 6–10 ijunja 2004 g. [Geschichte der deutschen Kolonisation auf der Krim und im Süden der Ukraine im 19. und 20. Jh.: Mat. d. Int. wiss. Konf. zum 200. Jubiläum der Übersiedlung der Deutschen auf die Krim. 6.–10. Juni 2004], Simferopol' 2007, S. 327-332.
- 6 I.V. Ševcova: Repressii protiv nemcev Kryma v poslevoennyj period 1944–1953 gg. [Repressionen gegen Deutsche auf der Krim in der Nachkriegszeit 1944–1953], in: Laptev (Hrsg.), Istorija nemeckoj kolonizacii (wie Anm. 5), S. 332-338.
- 7 Vladimir M. Vasil'čuk: Nimci Ukraïni: suspil'nij ta nacional'nij aspekty. XX–počatok XXI st. [Die Deutschen der Ukraine: der gesellschaftliche und der nationale Aspekt. Das XX. bis zum Beginn des XXI. Jahrhunderts], Doktordissertation der Geschichtswissenschaften, Kiev 2006.

des Zweiten Weltkrieges“ wusste. Unter Verweis auf die Publikation von M. Koval' und P. Medvedok wiederholt er die Kriterien für die Eintragung in die „Deutsche Volksliste“ für Polen, die auch in der Ukraine angewandt worden seien.<sup>8</sup> Diese Behauptung findet jedoch keine Bestätigung in den Normativakten der deutschen Besatzungsbehörden. Außerdem ignoriert der Autor viele Quellen des Zentralen Staatsarchivs der Höchsten Organe der Staatsgewalt und der Verwaltung der Ukraine. Arbeiten deutscher Historiker werden von ihm nicht einmal erwähnt.

Diskussionswürdig sind die von G. Korogod veröffentlichten Kriterien, die bei der Überprüfung der ethnischen Zugehörigkeit von Deutschen auf dem Territorium des Gebiets Sumy angewandt wurden.<sup>9</sup> Sie werden in einem heimatkundlichen Artikel von O. Snežko über die Geschichte des deutschen Dorfes Chreščatik angeführt.<sup>10</sup> Die von uns untersuchten Verhörprotokolle von Volksdeutschen, die auf dem Territorium des Gebiets Sumy verhaftet wurden, zeichnen aber, wie sich zeigen wird, ein anderes Bild.

Bei der Dissertation von Igor' Ivan'kov<sup>11</sup> handelt es sich überwiegend um eine Nacherzählung von Informationen, die aus Archivdokumenten von Behörden der deutschen Besatzungsmacht stammen. Überdies gibt es eine Fülle von Fehlern in der Übersetzung aus dem Deutschen. Leider hat auch die analytische Komponente der Arbeit darunter gelitten. Bei der Darstellung des an statistischen Angaben reichen Materials zum Sonderkommando von Dr. K. Stump beispielsweise bezeichnet es der Autor irrtümlich als „Sonderkommando der SS“. Offenbar hat er die Unterschiede zwischen den politischen Interessen der SS, des Reichskommissars E. Koch und des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete nicht vollständig erfasst. Im Wesentlichen wurde hier bereits in der Einführung eine Schlussfolgerung gezogen, die im Weiteren lediglich mit passenden Fakten untermauert wird. Ihr Wortlaut:

„... nachdem sie 1942 und 1943 das Territorium der Ukraine überschwemmt hatten, *gestattete* die Sowjetmacht dem nazistischen Deutschland faktisch, eine Besatzungspolitik zu entfalten, die darauf gerichtet war, diejenigen Vertreter deutscher Nationalität, die nach den umfassenden Repressionen und Deportationen der Jahre 1930 bis 1941 ihren Wohnsitz auf dem Territorium der Ukraine verloren hatten, *in eine privilegierte Schicht der neuen sozio-politischen Struktur* zu verwandeln, welche nach den Grundsätzen des deutschen Nationalsozialismus organisiert war“.<sup>12</sup>

8 Ebenda, S. 195.

9 G.Ĭ. Korogod: Do istoriï etničnich nimciv Livoberežnoï Ukraïni (na materialach Sums'koï i Černigivs'koï oblastej) [Zur Geschichte der ethnischen Deutschen der linksufrigen Ukraine (nach Materialien der Gebiete Sumi und Černigiv)], in: Materiali 5-i Sums'koï nauk. ist.-kraėzn. konf. [Materialien der 5. wissenschaftlichen Konferenz von Sumy zur Regionalgeschichte], Tl. II, Sumy 2003, S. 136.

10 O.A. Snižko: Istorija nimec'kogo sela Chreščatik (Oktoberfel'd) [Geschichte des deutschen Dorfes Chreščatik (Oktoberfeld)], in: Putivl's'kij kraėznavčij zbirnik. Vypusk 3 [Heimatkundliche Wegweiser-Sammlung, Ausgabe 3], Sumy 2007, S. 179.

11 Igor' O. Ivan'kov: Okupacijna politika gitlerivs'koï Nimeččini stosožno etničnich nimciv u Rejchskomisariati „Ukraïna“ [Die Besatzungspolitik Hitler-Deutschlands in Bezug auf die ethnischen Deutschen im Reichskommissariat „Ukraine“], Kandidatendissertation der Geschichtswissenschaften, Kiev 2006.

12 Ebenda, S. 7.

Jedoch kann wohl kaum die Rede davon sein, dass die Sowjetmacht es Deutschland gestattet hat, auf dem Gebiet der Ukraine seine Politik zu verfolgen. Sie konnte dies nicht verhindern. Und Deutschland verfolgte seine Besatzungspolitik keineswegs mit dem Ziel, privilegierte Bedingungen für die ethnischen Deutschen in den besetzten Gebieten zu schaffen oder aus ihnen eine privilegierte Schicht zu machen. Im „Generalplan Ost“ war für sie diese Rolle jedenfalls nicht vorgesehen.

Die Umgestaltung des alltäglichen Lebens der Deutschen in Transnistrien und die Umsetzung der Maßnahmen der Besatzungsbehörden hat Nikolaj Ševčuk behandelt.<sup>13</sup> Wertvolle Informationen über die deutsche Bevölkerung während des Zweiten Weltkriegs und nach seinem Ende enthalten die bereits abgeschlossenen Bände der Reihe „Реабілітовані історією“ (ukr.: „Reabilitovani istoriëju“ – „Rehabilitiert durch die Geschichte“). Die Arbeit des Forschers wird jedoch dadurch erschwert, dass die Behörden von Innenministerium und KGB in einer Reihe von autonomen Republiken, Regionen und Gebieten der RSFSR die archivierten Strafakten von deutschen Sonderumsiedlern (russ.: *specpereselency*) seinerzeit nicht an die entsprechenden Behörden der Ukrainischen SSR weitergeleitet haben. Aus Kasachstan waren die Strafakten von deutschen Sonderumsiedlern an die ukrainischen Gebiete Doneck und Luhansk (Vorošilovgrad) sowie die Autonome Republik Krim übergeben worden.<sup>14</sup> Also konnten auch nur die Strafakten dieser Gebiete Eingang in die Publikation „Rehabilitiert durch die Geschichte“ finden. Für alle anderen Gebiete enthalten die publizierten Informationen keine Angaben über Deutsche, die nach Kasachstan und einer Reihe von autonomen Republiken, Regionen und Gebieten der (heutigen) Russländischen Föderation deportiert oder repatriert worden sind.

Informationen über das Schicksal der deutschen Bevölkerung der Ukrainischen Sowjetrepublik, die von sowjetischen Organen vor der Besetzung der Ukraine durch die Wehrmacht und nach der Befreiung in östliche Gebiete der UdSSR deportiert sowie im Zuge der Repatriierung zwangsweise außerhalb der Ukraine angesiedelt worden sind, lassen sich aus den „Gedenkbüchern“ (russ.: *Knigi pamjati*) verschiedener territorialer Verwaltungseinheiten der GUS-Staaten und aus Publikationen über die Geschichte der Deutschen in der UdSSR im Zeitraum von 1941 bis 1956 gewinnen.<sup>15</sup> Bei der Analyse der Angaben tauchen jedoch Probleme auf, weil sie in unterschiedlicher Form präsentiert werden und manchmal nicht genügend Anhaltspunkte für ein genaues Verständnis von all dem liefern, was mit den Menschen geschehen ist. So enthalten beispielsweise die Bände über das Gebiet Nikolaev

13 Nikolaj A. Ševčuk: *Ėtničeskie nemcy v Transnistrii (1941–1944 gg.)* [Ethnische Deutsche in Transnistrien (1941–1944)], in: Alfred Ajsfel'd, Ėlvira G. Plesskaja (Hrsg.): *Nemcy Odessy i Odesskogo regiona: Sb. dokl., sdelannyh na meždunarodnyh naučnyh konferencijach v Gëttingene (Germanija)* [Die Deutschen Odessas und der Region Odessa: Sammlg. v. Vorträgen internationaler wissenschaftlicher Konferenzen in Göttingen (Deutschland)], Odessa 2003, S. 355–372.

14 *Pis'mo Genprokuratury Respubliki Kazachstan* [Schreiben der Staatsanwaltschaft der Republik Kasachstan], Nr. 17-30858-09 vom 23.02.2010. Archiv Alfred Eisfeld.

15 Ėdvin A. Grib, Viktor F. Dizendorf (Hrsg.): *Kniga pamjati nemcev-trudarmejcev Usol'laga NKVD/MVD SSSR (1942–1947)* [Das Gedenkbuch der deutschen Angehörigen der Arbeitsarmee des Usol'lag des NKVD/Innenministeriums der UdSSR (1942–1947)], Moskva 2005; Viktor M. Kirillov, P.M. Kuz'min u.a. (Hrsg.): *Kniga pamjati nemcev-trudarmejcev Bogoslovlaga. 1941–1946* [Das Gedenkbuch der deutschen Angehörigen der Arbeitsarmee in Bogoslovlag. 1941–1946], 2 Bde., Moskva u.a. 2008; T.V. Bezdeneznyh (Hrsg.): *Nemcy v Prikam'e, XX vek: Sb. dok. i mat. v 2 t.* [Deutsche in Prikam'e, 20. Jahrhundert: Dok.- u. Materialsammlg. i. 2 Bdn.], Perm 2006.

(ukr.: Mykolajivs'ka oblast') Informationen über viele ihrer Einwohner, die auf Grundlage der Direktive des NKVD der UdSSR Nr. 181 vom 11. Oktober 1945 in östliche Gebiete der UdSSR deportiert wurden. Aber es werden in diesem Zusammenhang keine Angaben darüber gemacht, ob diese Personen nach ihrer Rückkehr als Repatrianten an ihre vormaligen Wohnorte verhaftet oder unmittelbar von den an der Grenze gelegenen Überprüfungs- und Filtrationspunkten aus deportiert wurden.



Abb. 1: Die Ukraine in der Zeit des Zweiten Weltkriegs, in: Ja.J. Gricak: Naris istorii Ukraïni: formuvannja modernoi Ukraïns'koï nacii XIX–XX st. [Abriss der Geschichte der Ukraine: die Herausbildung einer modernen ukrainischen Nation, XIX.–XX. Jahrhundert], Kiev 2000, S. 218.

In den Bänden über das Gebiet Zaporož'e (ukr.: Zaporiz'ka oblast') z.B. gibt es Informationen über die Abnahme der Unterschrift zur Nicht-Ausreise, die darauffolgende Verhaftung als Volksdeutsche und die Verurteilung zur Gefangenschaft im Besserungsarbeitslager Černogorsk. Nach dem Zeitpunkt der Repression dieser Menschen ist offensichtlich, dass sie das Territorium der Ukraine nicht verlassen hatten, während die Verhaftungen im Herbst 1945 eher Repatrianten trafen.

Mit Repatriierungen von Einwohnern der Schwarzmeerregion und den darauf folgenden Repressionen beschäftigen sich die Publikationen von Andrij Lin'ev.<sup>16</sup>

16 Andrij A. Lin'ov: Organizacijno-pravovi aspekty političnih represij ščodo repatriantiv Pivdenno-Zachidnogo regionu Ukraïni v 1944–1953 rokach [Organisatorische und rechtliche Aspekte der

Einige fragmentarische Angaben über Deportationen, Repatriierungen und die operative Erfassung von Deutschen in der UdSSR sind in den Arbeiten von russischen Historikern wie Viktor N. Zemskov<sup>17</sup> und Nikolaj F. Bugaj<sup>18</sup> enthalten, teilweise auch bei Arkadij A. German.<sup>19</sup> Interessant ist auch das Buch von Gerhard A. Wolter, das den publizistischen Charakter von Memoiren trägt und stilistisch an „Der Archipel Gulag“ von Alexander Sol-schenizyn erinnert. Der Autor, der aus dem Gebiet Stalino (heute: Donec'ka oblast') stammt, ist selbst ein ehemaliger Sonderumsiedler. Das Buch besteht in weiten Teilen aus Erinnerungen von ethnischen Deutschen, unter ihnen auch Überlebende der Deportationen, der Besetzung der Ukraine, der Evakuierung in den Westen und der darauf folgenden Repatriierung in die UdSSR, wo sie auch der Filtration unterzogen wurden.<sup>20</sup>

In der russischen Geschichtsschreibung fanden Probleme der Repatriierung sowjetischer Bürger einen Widerhall in einer Reihe von Promotions- und Habilitationsschriften sowie auch in allgemeineren Publikationen, deren Grundlage im Wesentlichen Normativakte der zentralen Machtorgane bildeten. Aleksandr F. Bičechvost hat innenpolitische und internationale Aspekte der Repatriierung von sowjetischen und ausländischen Staatsbürgern untersucht.<sup>21</sup> Igor' V. Govorov hat in seiner Promotionsschrift über die Repatriierung im Nordwesten der RSFSR die Filtrationsprozedur analysiert und die dabei verwendeten Fragebögen veröffentlicht.<sup>22</sup>

N.Ju. Arzamaskina hat die Tätigkeit der sowjetischen Militärorgane für die Repatriierung in Deutschland untersucht<sup>23</sup> und in dieser Frage die Untersuchung von Jurij Arzamaskin<sup>24</sup>

- politischen Repressionen gegenüber den Repatrianten der südwestlichen Region der Ukraine in den Jahren 1944–1953], in: Naukovi praci [Wissenschaftliche Arbeiten], Bd. 76, Černivci 2009, S. 211–220; ders.: Repatriacija z okupacijnih zon sojuznikov antigitlerovs'koj koaliciji meškanciv Pivdenno-Zachidnogo regionu URSR v 1945–1953 rokach [Die Repatriierung der Bewohner der südwestlichen Region der Ukr.SSR aus den besetzten Zonen der Bündnispartner der Anti-Hitler-Koalition in den Jahren 1945–1953], in: Stepova Ukraïna (2010), Nr. 2, S. 23–31.
- 17 Viktor N. Zemskov: *Specposelency v SSSR, 1930–1960* [Sondersiedler in der UdSSR, 1930–1960], Moskva 2005.
- 18 Nikolaj F. Bugaj: *Narody Ukrainy v „Osoboj papke Stalina“* [Die Völker der Ukraine in „Stalins Sondermappe“], Moskva 2006.
- 19 Arkadij A. German: *Repatriacija sovetskich graždan nemeckoj nacional'nosti: charakter provedenija i rezul'taty* [Die Repatriierung von Sowjetbürgern deutscher Nationalität: Charakter der Durchführung und Ergebnisse], in: *Nemcy SSSR (wie Anm. 3)*, S. 257–270.
- 20 Gerhard A. Wolter: *Zona polnogo pokoja: Rossijskie nemcy v gody vojny i posle neë* [Zone der völligen Ruhe: Russlanddeutsche während des Krieges und danach], Red. Viktor F. Dizendorf, Moskva 1998.
- 21 Aleksandr F. Bičechvost: *Repatriacija sovetskich i inostrannyh graždan: vnutripolitičeskie i meždunarodnye aspekty (1944–1953 gg.)* [Die Repatriierung von sowjetischen und ausländischen Staatsbürgern: innenpolitische und internationale Aspekte (1944–1953)], *Gesch.wiss. Habilitationsschrift*, Saratov 1996.
- 22 Igor' V. Govorov: *Repatriacija na Severo-Zapade RSFSR 1944–1949 gg.* [Die Repatriierung im Nordwesten der RSFSR, 1944–1949], *Kandidaten-Diss. der Gesch.Wiss.*, Sankt Petersburg 1998.
- 23 N.Ju. Arzamaskina: *Dejatel'nost' sovetskich voennyh organov repatriacii v Germanii v 1945–1950 gg.* [Die Tätigkeit der sowjetischen Militärorgane für die Repatriierung in Deutschland 1945–1950], *Promotionsschr. Gesch.wiss.*, Moskva 2007.
- 24 Jurij Arzamaskin: *Založniki Vtoroj mirovoj vojny: Repatriacija sovetskich graždan v 1944–1953 gg.* [Geiseln des Zweiten Weltkriegs: Die Repatriierung sowjetischer Bürger in den Jahren 1944–1953], Moskva 2001.

erweitert. Dank der Arbeiten der genannten Autoren sind die Ziele und Methoden der Repatriierungsorgane und das rechtliche Feld ihrer Tätigkeit verständlicher geworden. Das Thema der Repatriierung von Staatsbürgern der Sowjetunion deutscher Nationalität ist damit bei weitem nicht erschöpft, denn es ist von den erwähnten Forschungen eigentlich kaum berührt worden.

Allgemeinere Arbeiten russischer Historiker zum Problem der Sonderumsiedlung haben gleichfalls den Mantel des Schweigens nur ein wenig gelüftet, der das Schicksal der aus dem Ausland repatriierten ethnischen Deutschen umgibt, und einen Blick auf auszugsweise, vereinzelte statistische Angaben gestattet.<sup>25</sup> Wie sehr das statistische Material der zentralen Machtorgane irreführend sein kann, lässt sich am Beispiel der Publikation einer Statistik von Repressionen des NKVD erkennen, in der die repressierten Deutschen der Gruppe von „Nationalitäten anderer Länder“ zugeordnet waren, unter denen deutsche Staatsbürger nur einen geringen Teil ausmachten.<sup>26</sup> Ob die restlichen Deutschen Bürger anderer Länder gewesen sind oder eben doch Bürger der UdSSR, bleibt offen.

In der russischen Geschichtsschreibung ist das uns interessierende Thema außerordentlich schwach untersucht. Es entsteht der Eindruck, dass der Artikel „Der Große Vaterländische Krieg 1941–1945“ in der Enzyklopädie „Nemcy Rossii“ [Die Deutschen Russlands]<sup>27</sup> für nicht besonders engagierte Forscher als wesentliche Quelle zur Politik der Besatzungsbehörden hinsichtlich der ethnischen Deutschen der Ukraine dient. Es sei angemerkt, dass dieser Artikel nicht auf Grundlage eigener Archivforschungen seines Autors verfasst worden ist. In einigen Kandidatendissertationen, die in Russland verteidigt wurden, kann man vereinzelte Angaben über die Deutschen in der Ukraine während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren finden. Als Beispiele seien hier die Arbeiten von Larisa P. Saganova<sup>28</sup> und Elena L. Zberovskaja<sup>29</sup> genannt. Im Unterschied zu diesen Arbeiten, die Materialien aus zentralen und lokalen Archiven auswerten, hat Marija Ju. Privalova für ihre Dissertation<sup>30</sup> weder diese noch andere Dissertationen zum Thema „Die Repatriierung von sowjetischen Staatsbürgern“ genutzt und überdies auch kein Archivmaterial aus der 4. Sonderabteilung

25 Pavel Poljan: *Ne po svoej vole... Istorija i geografija prinuditel'nych migracij v SSSR* [Nicht aus eigenem Willen... Geschichte und Geografie von Zwangsmigrationen in der UdSSR], Moskva 2001; Viktor A. Berdinskich: *Specposelency: Političeskaja slylka narodov Sovetskij Rossii* [Sondersiedler: Die politische Verbannung von Völkern Sowjetrusslands], Moskva 2005.

26 Oleg B. Mozochin: *Pravo na repressii: Vnesudebnye polnomočija organov gosudarstvennoj bezopasnosti (1918–1953)* [Ein Recht auf Repressionen: Außergerichtliche Vollmachten von Organen der Staatssicherheit (1918–1953)], Žukovskij u.a. 2006, S. 373 f.

27 Al'fred Ajsfel'd: *Velikaja Otečestvennaja vojna 1941–1945* [Der Große Vaterländische Krieg, 1941–1945], in: *Nemcy Rossii: Ėnciklopedija* [Die Deutschen Russlands: Enzyklopädie], Vladislav Karev (Leiter d. Red.koll.) u.a., Moskva 1999, hier Bd. I: A-I, S. 337-342.

28 Larisa P. Saganova: *Specpereselency-nemcy v Burjatii (1941–1956 gg.)* [Deutsche Sonderumsiedler in Burjatien (1941–1956)], Kandidaten-Diss. der Gesch.wiss. (unveröff. Manuskript), Ulan-Ude 2001.

29 Elena L. Zberovskaja: *Specposelency v Krasnojarskom krae (1940–1950-e gg.)* [Sondersiedler in der Region Krasnojarsk (1940er und 1950er Jahre)], Gesch.wiss. Promotionsschr. (unveröff. Manuskript), Krasnojarsk 2006.

30 Marija Ju. Privalova: *Sovetskije nemcy-repatrianty v nacional'noj politike SSSR v 1940-e – 1970-e gg.* [Sowjetische deutsche Repatrianten in der Nationalitätenpolitik der UdSSR von den 1940er bis zu den 1970er Jahren], Kandidaten-Diss der Gesch.wiss. (unveröff. Manuskript), Saratov 2008.

des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR.<sup>31</sup> Die Verfasserin hat sich darauf beschränkt, den erwähnten Artikel in der Enzyklopädie „Nemcy Rossii“ zu zerlegen und sich den fremden Text mit veränderter Reihenfolge der Darstellung anzueignen. Als weitere Quelle diente ihr ein Artikel von Arkadij A. German über die Frage der Repatriierung von deutschen Staatsangehörigen der UdSSR,<sup>32</sup> der unter Verwendung von Dokumenten aus dem Staatsarchiv der Russländischen Föderation verfasst worden ist. Der wissenschaftliche Betreuer Privalovas tat so, als ob er dies nicht bemerkt hätte. Auch die Oberste Attestationskommission hat offenbar darin, obwohl dreist und primitiv begangen, kein Plagiat erblickt.

Es muss gesagt werden, dass die Perspektiven der weiteren Erforschung der Geschichte der ethnischen Deutschen auf dem Gebiet der Sowjetunion während des Zweiten Weltkriegs in entscheidendem Maße auch vom Prozess der Öffnung vieler dem Geheimnisschutz unterliegender Bestände von staatlichen und insbesondere von behördlichen Archiven abhängen. In der Ukraine sind in dieser Hinsicht gegenwärtig (2009) positive Tendenzen zu bemerken. Doch auf dem Gebiet der Russländischen Föderation bleiben leider aufgrund der momentanen politischen Lage viele Archivbestände für Forscher unzugänglich.

Der rechtliche Status, genauer gesagt das Schicksal von ethnischen Deutschen, die teilweise mit „Nicht-Deutschen“ verheiratet waren, hat seinen Niederschlag in Kurzbiografien gefunden, die in bereits erschienenen Bänden von regionalen Ausgaben der Reihe „Rehabilitiert durch die Geschichte“ angeführt werden. Am Beispiel der Biografien von 15 Einwohnern des Gebiets Zaporož'e hat V.I. Ševčenko die Frage zu beantworten versucht, wer denn eigentlich die Volksdeutschen seien, und gelangt in seiner Untersuchung u.a. zu der Schlussfolgerung, dass von einem „Verrat an der Heimat“ keine Rede sein konnte. Als ethnische Deutsche seien sie in der „Deutschen Volksliste“ der Ukraine erfasst worden und hätten einige Lebensmittel erhalten, ohne die die Ernährung von Kleinkindern nicht möglich gewesen wäre.<sup>33</sup> Selbst eine Frau konnte die Tatsache, dass sie Partisanen des Gebiets Zaporož'e in einer schwierigen Lage geholfen hatte, nicht vor der Verhaftung durch das NKVD bewahren, weil sie den Status einer Volksdeutschen und Lebensmittel erhalten hatte.<sup>34</sup> Auch das Schicksal der im Gebiet Nikolaev verhafteten Volksdeutschen O.G. Romanenko (Schulz), E.F. Kovalevskaia und M.G. Wolf hat sich schwierig gestaltet.<sup>35</sup>

Hinsichtlich der theoretischen und methodologischen Aspekte des von uns betrachteten Problems verdient eine Publikation des ukrainischen Historikers V.I. Adamovskij Beachtung, in der der Autor den Versuch unternommen hat, eine genaue Unterscheidung zwischen Begriffen wie „Deportation“ (russ.: deportacija), „Aussiedlung“ (russ.: vyselenie) und „Ausweisung“ (russ.: vysylka) vorzunehmen. Die Mehrheit der Forscher hat sie in ih-

31 Gosudarstvennyj archiv Rossijskoj Federacii [Staatsarchiv der Russländischen Föderation, GARF], f. R-9479 s.

32 German, Repatriacija (wie Anm. 19), S. 257-270.

33 V.I. Ševčenko: „Vol'ksdojče“ ... Chto voni? [„Volksdeutsche“ ... Wer sind sie?], in: Reabilitovani istoriėju. Zaporiz'ka oblast' [Rehabilitiert durch die Geschichte: Das Gebiet Zaporož'e], hier Buch 3, Hauptred. P.P. Rebro, Zaporož'e 2006, S. 251-254.

34 S.D. Rev'jakin: Zradnicja? Ni, patriotka Bat'kivščini [Verräterin? Nein, eine Patriotin des Vaterlandes], in: Reabilitovani istoriėju (wie Anm. 33), S. 210-215.

35 Reabilitovani istoriėju. Mikolaivs'ka oblast' [Rehabilitiert durch die Geschichte. Das Gebiet Nikolaev], hier Buch 2, verantwortl. Red. Serhij S. Makarčuk, Nikolaev 2006, S. 92, 94 f., 238, 240.

ren Publikationen einfach gleichgesetzt. Adamovskij hat drei Kriterien zur Definition des Terminus „Deportation“ herausgearbeitet: 1) der administrative und außergerichtliche Charakter; 2) das Vorhandensein eines bestimmten Kontingents, das bestimmten (ethnischen, sozialen usw.) Merkmalen entspricht; 3) der Massencharakter.<sup>36</sup>

Von den zahlreichen Arbeiten bundesdeutscher Historiker, in denen die Politik der Besatzungsbehörden hinsichtlich der Zivilbevölkerung untersucht wird, befassen sich einige auch mit den ethnischen Deutschen. So hat Meir Buchsweiler<sup>37</sup> der Nationalitätenpolitik der UdSSR ziemlich viel Aufmerksamkeit geschenkt, insbesondere in Bezug auf Juden und Deutsche sowie ihrer Situation am Vorabend des Zweiten Weltkrieges.<sup>38</sup> Die wichtigste Frage, und zwar die einer möglichen doppelten (sowjetischen und deutschen) Loyalität der ukrainischen Deutschen und deren Verhältnis zu den Juden, verdient zweifellos Beachtung. Dabei ist es jedoch angebracht, die Frage zu stellen, aus welchem Grund ein Opfer sich zu seinem „Henker“ – dem sowjetischen System – loyal verhalten sollte? Die Ereignisse der Kriegszeit haben gezeigt, dass sich Millionen Bürger der Sowjetunion mit unterschiedlicher Nationalität und aus unterschiedlichen sozialen Schichten bereit gefunden haben, mit dem deutschen Besatzungsregime zu kollaborieren. Ihre Motive waren außerordentlich verschieden – von der Notwendigkeit zu arbeiten, um sich und die eigene Familie zu ernähren, bis hin zum Kampf gegen die Sowjetmacht aus ideologischen Gründen oder einfach aus Rache für in der Vergangenheit erlittene Repressionen.

Im Jahre 1983 publizierte Ingeborg Fleischhauer eine Arbeit, die anhand von dienstlichen Dokumenten der Besatzungsbehörden, von der Korrespondenz verschiedener Funktionsträger, von normativen Dokumenten und von Strafakten bundesdeutscher Gerichte ausführlich die Frage der Verwaltung der ethnischen Deutschen in den besetzten Gebieten beleuchtet. Besondere Aufmerksamkeit hat die Autorin der Registrierung von ethnischen Deutschen und der Nutzung dieser menschlichen Ressource für die Interessen Nazideutschlands<sup>39</sup> geschenkt. Russische Historiker ignorierten und verschwiegen diese Monografie; ukrainische Forscher haben sich ihr bislang nur in Ausnahmefällen zugewendet.

In komprimierter Form werden Fragen der Administration der ethnischen Deutschen in den besetzten Gebieten der UdSSR und die ihrer Nutzung im Kontext der Besatzungspolitik in einer 1987 erschienenen gemeinsamen Publikation von Benjamin Pinkus und Ingeborg Fleischhauer präsentiert.<sup>40</sup>

Ekkehard Völkl geht bei seiner Untersuchung der Verwaltung von Transnistrien im gesamten Zeitraum der deutschen und rumänischen Besatzung auch auf die Nationalitäten-

36 V.I. Adamovskij: *Deportacii jak forma deržavnogo teroru v Ukraïni (1930–1950-ti rr.)* [Deportationen als Form des Staatsterrors in der Ukraine (1930er – 1950er Jahre)], in: *Istorija Ukraïni: Malovidomi imena, podii, fakti: Zb. st.* [Geschichte der Ukraine: Wenig bekannte Namen, Ereignisse, Tatsachen: Sammlung von Aufsätzen], Kiev 2007, S. 255-268.

37 Meir Buchsweiler war ein aus Deutschland stammender israelischer Bibliothekar und Historiker, dessen Publikationen auch in Deutschland erschienen.

38 Meir Buchsweiler: *Volksdeutsche in der Ukraine am Vorabend und Beginn des Zweiten Weltkrieges – ein Fall doppelter Loyalität?*, Gerlingen 1984.

39 Ingeborg Fleischhauer: *Das Dritte Reich und die Deutschen in der Sowjetunion*, Stuttgart 1983.

40 Benjamin Pinkus, Ingeborg Fleischhauer: *Die Deutschen in der Sowjetunion. Geschichte einer nationalen Minderheit im 20. Jahrhundert*, bearb. u. hrsg. v. Karl-Heinz Ruffmann, Baden-Baden 1987, hier v.a. S. 207-302.

politik Deutschlands und Rumäniens gegenüber Moldawiern, Deutschen und Juden ein.<sup>41</sup> Andrzej Angrick hat in einer Arbeit über die Tätigkeit der Sicherheitspolizei und insbesondere die Einsatzgruppe D in der Ukraine und im Nordkaukasus ausführlich die Fragen von Säuberungen im Hinterland der deutschen Truppen und die von ihnen verübten Kriegsverbrechen erörtert.<sup>42</sup> Elisabeth Wisotzki hat, gestützt auf zahlreiche Erinnerungen und Chroniken von einzelnen Ansiedlungen, in ihrer Dissertation die Überlebensstrategien von Mennoniten in der Sowjetunion untersucht,<sup>43</sup> während D.G. Lichdi viele mennonitische Quellen ausgewertet hat, die von nichtmennonitischen Historikern bis dahin nicht zur Kenntnis genommen worden waren, u.a. über die Wechselbeziehungen zwischen den Mennoniten der Ukraine und den Besatzungsbehörden, über ihr Verhältnis zum Militärdienst und zur Frage der Übersiedlung in von Deutschland kontrolliertes Gebiet.<sup>44</sup> Auch K. Fast hat sich mit der Frage der Wechselbeziehungen zwischen Mennoniten und Besatzungsbehörden beschäftigt und dabei dem Dienst der Mennoniten in der deutschen und sowjetischen Armee sowie ihrer Lage in sowjetischer Kriegsgefangenschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt.<sup>45</sup>

Im Heimatbuch der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland in Deutschland sind die Tagebuchaufzeichnungen von G. Kuck aus der Zeit veröffentlicht, als er sich von März bis Juli 1944 im Treck auf dem Weg in den Warthegau befand.<sup>46</sup> Den Wechselbeziehungen zwischen den Mennoniten des Gebiets Zaporož'e und den Besatzungsbehörden, vornehmlich im alltäglichen Leben, ist ein 2008 publizierter Auszug aus den Tagebüchern von Johann Kampen<sup>47</sup> gewidmet.

Henriette Götte [Genrietta Götte] hat den interessanten Versuch unternommen, eine kollektive Biografie ihrer gesamten Familie zu schreiben, und dafür u.a. Dokumente aus der Besatzungszeit genutzt, die eine Vorstellung davon vermitteln, dass die ethnischen Deutschen in dieser Zeit kein Recht auf freie Entscheidung hatten.<sup>48</sup> Harry Hägelen hat einen Auszug aus seinen Erinnerungen und aus den Erinnerungen seiner Verwandten an die Repatriierung im Jahre 1945 sowie den Aufenthalt in der Sondersiedlung (specposelenie) veröffentlicht.<sup>49</sup> Die Memoirenliteratur wirft ein Licht auf Fragen von Status und Selbstidentifikation von

41 Ekkehard Völkl: *Transnistrien und Odessa (1941–1944)*, Regensburg 1996.

42 Andrzej Angrick: *Besatzungspolitik und Massenmord. Die Einsatzgruppe D in der südlichen Sowjetunion 1941–1943*, Hamburg 2003.

43 Elisabeth Wisotzki: *Die Überlebensstrategien der rußlanddeutschen Mennoniten*, Diss. phil., Bonn 1992.

44 D.G. Lichdi: *Mennoniten im Dritten Reich: Dokumente und Deutungen. Mit Beiträgen von Theo Glück und Horst Gerlach*, Weierhof 1977.

45 K. Fast: *Gebt der Wahrheit die Ehre! Ein Schicksalsbericht*, Winnipeg <sup>2</sup>1989.

46 G. Kuck: *Der Große Treck 1944*, in: *Heimatbuch der Deutschen aus Russland*, Stuttgart 2003, S. 169-174. (Warthegau ist die Bezeichnung Nazideutschlands für Westpolen nach der Annexion durch das Deutsche Reich; Anm. d. Red.).

47 Johann Kampen: *Die letzten Jahre des Deutschtums am Dnjepr – ein persönlicher Bericht*, in: Alfred Eisfeld (Hrsg.): *Von der Autonomiegründung zur Verbannung und Entrechtung. Die Jahre 1918 und 1941 bis 1948 in der Geschichte der Deutschen in Russland*, Stuttgart 2008, S. 223-236.

48 Genrietta Götte: *Otvergnutyje rodinoj [Von der Heimat Verstoßene]*, Köln 2008; Henriette Götte: *Das Leben während der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht*, in: Eisfeld (Hrsg.), *Von der Autonomiegründung* (wie Anm. 47), S. 237-245.

49 Harry Hägelen: *Aus meinem und meiner Verwandten Leben. Ein Auszug*, in: Eisfeld (Hrsg.), *Von der Autonomiegründung* (wie Anm. 47), S. 246-257.

Mennoniten sowie, in geringerem Maße, auch von Deutschen der Ukraine in der Kriegszeit. In der Geschichtsschreibung der Ukraine und Russlands werden solche und viele andere Quellen dieser Art nicht genutzt, wodurch die Quellengrundlage dort insgesamt außerordentlich schmal ist.

Untersuchungen deutscher Autoren zur Geschichte der ethnischen Deutschen in der Zeit des Zweiten Weltkrieges in russischer Sprache fehlen fast völlig. Zu den Ausnahmen gehören z.B. die auf Erinnerungen fußende Publikation von Richard Walth,<sup>50</sup> der Artikel von Alfred Eisfeld über die Repatriierung von Deutschen in die UdSSR nach dem Ende der Kriegshandlungen in Europa<sup>51</sup> und das oben genannte Buch von Genrietta Gëtte.

Es ist ferner notwendig, die Arbeiten von Vertretern der nordamerikanischen Geschichtsschreibung zu erwähnen. Beträchtliches Interesse erheischt z.B. die Monografie der kanadischen Forscherin Marlene Epp.<sup>52</sup> Das Buch ist dem Schicksal von Tausenden Kolonisten hauptsächlich der Siedlungsgebiete Chortiza und Moločnaja gewidmet, die sich schon 1943 gezwungen sahen, die Ukraine zu verlassen und im Gefolge der zurückweichenden deutschen Streitkräfte nach Westen zu gehen. In den ersten beiden Abschnitten ihrer Monografie beleuchtet Epp einige wichtige Etappen aus der Geschichte der Mennoniten in den Jahren des Zweiten Weltkrieges: die Deportation im Herbst 1941, die Periode der deutschen Okkupation, die administrative Umsiedlung und die Repatriierung. Ziemlich detailliert werden die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Koloniewohnern und der deutschen Besatzungsmacht analysiert. Damit berührt Epp in ihrer Arbeit zugleich auch die religiösen und kulturellen, die wirtschaftlichen und die sozialen Seiten im Alltagsleben der Mennoniten.

Insofern als die Monografie von einem historisch-anthropologischen Ansatz aus geschrieben ist, war die Autorin bestrebt, die politischen Einstellungen und Verhaltensmotive der Kolonisten in den Kriegsjahren möglichst tief zu verstehen, und hat daher zusammen mit vielen anderen Quellen recht weitgehend Interviews und Erinnerungen von betroffenen Frauen und Augenzeugen jener dramatischen Ereignisse verwertet.

Einige Informationen über die Mennoniten der Ukraine während der Jahre des Zweiten Weltkrieges sind in zwei wissenschaftlichen Handbüchern enthalten, die von dem kanadischen Historiker und Kartografen Helmut Huebert verfasst wurden.<sup>53</sup> Besondere Aufmerksamkeit verdient unseres Erachtens sein im Jahre 2003 herausgekommener Atlas zur Geschichte der Kolonien an der Moločnaja. Darin hat der Autor außer Karten und Tabellen faktologisches sowie wertvolles statistisches Material über die Zahlen der Bewohner fast zu jeder einzelnen Kolonie in den verschiedenen geschichtlichen Perioden gesammelt. Das ermöglicht, diejenigen durchgehenden Änderungen in der demografischen Struktur der mennonitischen Bevölkerung zu verfolgen und zu bewerten, welche sich infolge der Re-

50 Richard Val't: Oblomki vsemirnoj istorii – rossijskie nemcy meždu Stalinym i Gitlerom [Trümmer der Weltgeschichte – Russlanddeutsche zwischen Stalin und Hitler], Essen 1996.

51 Alfred Eisfeld: „Repatriierung“ in die Fremde, in: Eisfeld (Hrsg.), Von der Autonomiegründung (wie Anm. 47), S. 123-136; Alfred Ajsfel'd: Repatriacija na čužbinu... (repatriacija sovetskich nemcev 1946–1947 gg.) [Repatriierung in die Fremde... (Repatriierung sowjetischer Deutscher 1946–1947)], in: Z archiviv VČUK – GPU – NKVD – KGB (2007), Nr. 2 (29), S. 99-119.

52 Marlene Epp: Women without Men: Mennonite Refugees of the Second World War, Toronto 2000.

53 Helmut T. Huebert: Events and People: Events in Russian Mennonite History and the People that Made Them Happen, Winnipeg 1999; ders.: Molotschna Historical Atlas Hardcover, Winnipeg 2003.

pressionen der 1930er Jahre, der Arbeitsmobilisierung der männlichen Deutschen und der Massendeportation im Herbst 1941 ereignet haben.

Das Problem der Stalinschen Repressionen und Massendeportationen gegenüber den Angehörigen verschiedener Nationalitäten in der UdSSR hat der amerikanische Forscher Otto Pohl behandelt.<sup>54</sup> In einem besonderen Kapitel hat der Autor recht ausführlich die Politik der Sowjetmacht gegenüber den ethnischen Deutschen in der UdSSR während des Krieges analysiert und flüchtig auch die Beziehungen zwischen den Besatzungsbehörden und den „Volksdeutschen“ auf dem Territorium der Ukraine beleuchtet. Verschiedene Aspekte der Politik der Besatzungsbehörden in Bezug auf die ethnischen Deutschen sind auch in den Arbeiten von Martin Dean<sup>55</sup> sowie Eric Schmaltz und Samuel Sinner<sup>56</sup> berücksichtigt.

Im vorliegenden Artikel werden Fragen der Repression der deutschen Bevölkerung durch sowjetische Organe nach dem Beginn des deutsch-sowjetischen Krieges, des rechtlichen Status der ethnischen Deutschen, vor allem ihre Einordnung in die Kategorie der Volksdeutschen durch die deutschen Behörden, die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an die ethnischen Deutschen und die Folgen dieses Schrittes im Prozess der Filtration durch die Organe des NKVD nach dem Zweiten Weltkrieg behandelt.

#### **Verhaftung von ethnischen Deutschen als „gesellschaftlich gefährliche Elemente“ und ihre „Mobilisierung in Arbeitskolonnen“**

Das Recht eines jeden Staates auf Maßnahmen zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Sicherheit und territorialen Integrität ist unbestreitbar. Die Mobilisierung von wirtschaftlichen und menschlichen Reserven sowie ihre Nutzung für die Stärkung der militärischen Macht eines Landes sind häufig angewandte Methoden. Unter den Bedingungen eines Kriegszustands gilt auch die Einschränkung der Bürgerrechte als unumgänglich. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass bereits vor Beginn des Zweiten Weltkriegs die Haager Landkriegsordnung (1899) und die Genfer Konventionen (1864, 1906, 1929) in Kraft waren, deren Ziele darin bestanden, die Rechte von Militärangehörigen und Zivilbevölkerung während kriegerischer Auseinandersetzungen und auf feindlich besetztem Gebiet zu kodifizieren. Das grundlegende Ziel dieser Dokumente bestand im Schutz von Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilbevölkerungen in besetzten Gebieten vor der Verfolgung durch die Siegermächte, in der Bereitstellung von medizinischer Hilfe und der Schaffung von Bedingungen für das Überleben. Zur Erfüllung dieser Konventionen waren sowohl ihre Einhaltung durch betroffene Staaten als auch eine bestimmte Zusammenarbeit zwischen Zivilbevölkerung und Besatzungsmacht erforderlich. Entgegen den internationalen Rechts-

54 Otto J. Pohl: *Ethnic Cleansing in the USSR, 1937–1949*, Westport, Conn. 1999.

55 Martin Dean: *Soviet Ethnic Germans and the Holocaust in the Reich Commissariat Ukraine, 1941–1944*, in: *The Shoah in Ukraine: History, Testimony, Memorialization*, Bloomington 2008, S. 248–271.

56 Eric J. Schmaltz, Samuel D. Sinner: *The Nazi Ethnographic Research of Georg Leibbrandt and Karl Stumpp in Ukraine, and Its North American Legacy*, in: *German Scholars and Ethnic Cleansing, 1919–1945*, New York 2005, S. 51–85; Eric J. Schmaltz: „The Long Trek“: *The SS Population Transfer of Ukrainian Germans to the Polish Warthegau and its Consequences, 1943–1944*, in: *Journal of the American Historical Society of Germans from Russia* 31 (Fall 2008), No. 3, S. 1–23.

normen betrachteten die Teilnehmerstaaten des Zweiten Weltkriegs eine Zusammenarbeit der Zivilbevölkerung mit Besatzungsmächten als Kollaboration, d.h. als Verbrechen. In der UdSSR wurde dies in bestimmten Fällen als „Verrat an der Heimat“, d.h. Landesverrat qualifiziert.

Unter den Bedingungen des Zweiten Weltkriegs fand die Einschränkung von politischen und Bürgerrechten der Bevölkerung breite Anwendung. Dabei waren, insbesondere in der UdSSR, präventive Repressionsmaßnahmen verbreitet, die eine Verletzung des Strafrechts darstellten. Per Dekret (ukaz) wurden in Gebieten, über die das Kriegsrecht verhängt worden war, „alle Funktionen von Organen der Staatsmacht in den Bereichen Verteidigung, Gewährleistung der gesellschaftlichen Ordnung sowie Staatssicherheit“ an die Militärräte von Fronten, Armeen und Militärbezirken übergeben, und, wo es keine Militärräte gab, an das Oberkommando der Streitkräfte. Sie erhielten das Recht, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Weisungen der Regierung, „auf administrativem Wege aus dem Gebiet, über das das Kriegsrecht verhängt worden ist, oder aus einzelnen Orten dieses Gebietes Personen auszusiedeln (vyseljat‘), die als sozial gefährlich erkannt wurden, sowohl aufgrund ihrer kriminellen Tätigkeit als auch aufgrund von Verbindungen zu einem kriminellen Umfeld.“<sup>57</sup>

Bereits in den ersten Tagen des deutsch-sowjetischen Krieges, der auf sowjetischer Seite anfangs die Bezeichnung „Vaterländischer Krieg“ und ab 1942 „Großer Vaterländischer Krieg“ erhielt, wurden von den Staatssicherheitsorganen Verhaftungen von Menschen verschiedener Kategorien, d.h. von sowjetischen Bürgern, von im Lande lebenden Ausländern sowie von Personen ohne Staatsbürgerschaft, die als potentielle Bedrohung angesehen wurden, durchgeführt. Außerdem wurden Verhaftungen und Deportationen unter der deutschen Bevölkerung in verschiedenen Regionen des europäischen Teils der UdSSR vorgenommen. Die ersten Verhaftungen von Deutschen auf dem Gebiet der Ukrainischen SSR fanden bereits am 22. Juni in der Stadt Sumy,<sup>58</sup> am 23. Juni in den Städten Mariupol’ und Ordžonikidze im Gebiet Stalino und am 24. Juni in den Städten Ordžonikidze und Beševo ebenfalls im Gebiet Stalino statt. Am 25. Juni wurde in München, einem Dorf im Gebiet Odesa, E.G. Majer, ein Hirte in einer Kolchose, verhaftet und zu zehn Jahren Haft in einem Besserungsarbeitslager (russ.: Ispravitel’no-trudovoj lager’, ITL) verurteilt.<sup>59</sup> Am 26. Juni wurde in Karlsruhe, einem Dorf im Gebiet Nikolaev, Ch.V. Ruf (geb. 1884), Brigadeleiter einer Kolchose, verhaftet und zu fünf Jahren Besserungsarbeitslager im Gebiet Novosibirsk verurteilt.<sup>60</sup> Allein in Kiev wurden in den ersten Kriegstagen über 800 Deutsche unter verschiedenem Vorwand verhaftet.<sup>61</sup> Auch in anderen Regionen fanden Verhaftungen statt.

57 Sbornik zakonodatel’nych i normativnych aktov o repressijach i rehabilitacii žertv političeskich repressij [Sammlung von gesetzgebenden und normativen Akten über Repressionen und die Rehabilitation von Opfern politischer Repressionen], 2 Teile, Red. v. G.F. Vesnovskaja, Kursk 1999, hier Tl. 1, S. 215 f.

58 So z.B. I.I. Wingert in der Stadt Sumy. Über ihn heißt es, er sei im Zusammenhang mit dem Kriegszustand aus der frontnahen Zone evakuiert worden und im Februar 1942 in Gefängnissen nicht auffindbar gewesen, in: Halusevyj deržavnyj arhiv Služby bezpeky Ukrajinny [Staatliches Archiv der Verwaltung des Sicherheitsdienstes der Ukraine, HDA SBU] in Sumy, spr. P-8729, ark. 43.

59 Reabilitovani istoriėju. Mykolajivs’ka oblast’ [Rehabilitiert durch die Geschichte. Gebiet Nikolaev], Mykolajiv 2007, Buch 3, S. 349.

60 Reabilitovani istoriėju (wie Anm. 35), Buch 3, S. 349.

61 Dazu T.V. Pastušenko: Doroga na Schid: evakuacijna epopeja... [Straße nach Westen: Epopöe

Rechtsgrundlage für ihre Durchführung war das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 22. Juni 1941 über Gegenden, über die das Kriegsrecht verhängt wurde.

Der Historiker Aleksandr M. Demidov schreibt in einer Untersuchung über die Tätigkeit der örtlichen Organe der Staatssicherheit der UdSSR (NKGB) im Bereich der Kriegswirtschaft, dass der Volkskommissar für Staatssicherheit, V.N. Merkulov, bereits am ersten Tag des Krieges die Direktive „Über Maßnahmen der Organe der Staatssicherheit im Zusammenhang mit den begonnenen Kriegshandlungen mit Deutschland“ unterzeichnet habe, der zufolge ein Verdacht auf die Absicht, ein Verbrechen zu verüben, einen hinreichenden Grund für Verhaftungen darstellte. Die Forderungen des Volkskommissars trugen verpflichtenden und uneingeschränkten Charakter. Daraus folgt, dass der Geltungsbereich des Dekretes des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 22. Juni 1941 durch eine behördliche Durchführungsanweisung sowohl räumlich (das Geltungsgebiet) als auch hinsichtlich des betroffenen Personenkreises ausgedehnt wurde und dass die Befugnisse des Volkskommissariats für Staatssicherheit über die der Militärräte hinausgingen, die vom Gesetzgeber mit allen Funktionen der Organe der Staatsmacht ausgestattet worden waren. Auf diese Weise zeigten sich bereits am ersten Kriegstag die Besonderheiten der rechtlichen Regulierung der Tätigkeit der Organe des NKGB: Sie entfaltete sich auf der Grundlage von eigenen Befehlen, Direktiven, Instruktionen und Rundschreiben, die unter Abweichung von Gesetzen der UdSSR und von Dekreten des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR ausgearbeitet wurden. Dieses Phänomen war charakteristisch für das staatliche und politische System jener Zeit.<sup>62</sup>

Am 4. Juli 1941 erschien die Direktive von NKVD (Volkskommissariat für innere Angelegenheiten) und NKGB „Über Maßnahmen der Aussiedlung von gesellschaftlich gefährlichen Elementen aus Gebieten, über die das Kriegsrecht verhängt worden ist“. In diesem Dokument zeigt sich das Verständnis dieser Volkskommissariate von ihrer Rolle und von der Ausdehnung ihrer eigenen Vollmachten auf anschauliche Weise:

„Die Militärbehörden haben in Gebieten, über die das Kriegsrecht verhängt wurde, das Recht, Entscheidungen über die Aussiedlung von Personen zu treffen, die als gesellschaftlich gefährlich eingestuft wurden. Im Fall einer solchen Entscheidung muss die Aussiedlung dieser Kategorie von Personen von Organen des NKGB und NKVD übernommen werden. Im Zusammenhang damit ordnen wir die Durchführung einer entsprechenden Vorbereitungsarbeit an, bei der in Gebieten, über die das Kriegsrecht verhängt wurde, alle als unerwünscht identifizierten Personen zusammen mit ihren Familien erfasst werden.“<sup>63</sup>

- der Evakuierung...], in: *Ukraïna v Drugij svitovij vijni: pogljad z XXI stolittja. Istorïčni narisi* [Die Ukraine im Zweiten Weltkrieg: Ansicht vom XXI. Jahrhundert her. Historische Skizzen], Red.Koll. mit V.A. Smolij (Leitung), G.V. Borjak u.a., Kiew 2011, Buch 2, S. 509.
- 62 Aleksandr M. Demidov: *Dejatel'nost' territorial'nych organov gosbezopasnosti SSSR v sfere voennoj ekonomiki. 1941–1945 (Na archivnyh materialach)* [Die Tätigkeit der Staatssicherheitsorgane der UdSSR im Bereich der Kriegswirtschaft. 1941–1945 (Beruhend auf Archivmaterialien)], Biškek 2007, S. 172.
- 63 *Sbornik zakonodatel'nych i normativnyh aktov o repressijach* (wie Anm. 57), S. 218.

Weiter heißt es in der Instruktion: „Geht bei der Erfassung vorsichtig vor und prüft im Vorfeld die Euch zur Verfügung stehenden Materialien. Nichtarbeitsfähige Männer und Frauen, die über 60 Jahre alt sind, unterliegen nicht der Aussiedlung.“<sup>64</sup>

Demnach war von Anfang an eine Trennung der Familien vorgesehen, in deren Ergebnis Männer und Frauen im Alter von über 60 Jahren zur Armut verurteilt und ihrem Schicksal überlassen wurden. Als Grundlage zur Erfassung von gesellschaftlich gefährlichen Elementen sollten bereits vorhandene Daten dienen. Es war jedoch bekannt, dass die in den 1930er Jahren erhobenen Anschuldigungen unbegründet waren.

Nach den Angaben der Reihe „Rehabilitiert durch die Geschichte“ lassen sich einige Gruppen von gesellschaftlich gefährlichen Personen sowie die Gründe ihrer Gefährlichkeit erkennen. So wurde O.Ju. Dorn in Stepanovka, einem Dorf im Gebiet Sumy, am 23. August 1941 verhaftet und erst am 23. Mai 1942 dafür angeklagt, dass sie an ihrem Arbeitsplatz als Zahnärztin defätistische Agitation betrieben habe. Am 9. Januar 1943 entschied eine „Sonderberatung (Osoboe soveščanie)“ des NKVD der UdSSR, die Verhaftete wegen Verletzung der Anzeigepflicht für zehn Jahre in ein Besserungsarbeitslager zu schicken. Nach einem Antrag an den Generalstaatsanwalt der UdSSR kam der Leiter des UKGB des Gebiets Novosibirsk am 8. August 1956 zu der Schlussfolgerung, dass „die Anklage unbegründet und erst 260 Tage nach der Verhaftung erhoben worden sei. Das Untersuchungsverfahren sei 1941–1942 unter groben Verletzungen der Strafprozessordnung durchgeführt worden. Die zweite, abschließende Anklage sei zum Beispiel erst nach 340 Tagen erhoben worden.“ Daher musste der Beschluss der Sonderberatung aufgehoben werden. Das Verfahren wurde am 15. September 1956, also 14 Jahre nach der Verhaftung, eingestellt.<sup>65</sup>

Auf Grundlage der (gemeinsamen) Verordnung des Rates der Volkskommissare der UdSSR und des ZK der VKP(B) Nr. 2060/9350 vom 12. August 1941 wurden F.G. Litau (geb. 1923) und G.Ja. Makiel'ki (geb. 1921) aus dem Gebiet Nikolaev verhaftet und in die Autonome SSR Komi deportiert.<sup>66</sup> R. Bauer (geb. 1906), ein Bewohner des Gebiets Zaporoz'je, wurde am 4. September 1941 verhaftet und beschuldigt, er habe „Verwandte im Ausland gehabt“. A.D. Brandt (geb. 1904), ein Lehrer an der 9. Mittelschule in Makeevka, wurde am 5. September aus ähnlichen Gründen verhaftet: „Er hatte Verwandte im Ausland, mit denen er im Briefwechsel stand.“ R. Bauer wurde für fünf Jahre in eine Sondersiedlung (specposelenie) im Gebiet Novosibirsk geschickt und A.D. Brandt zur Erschießung verurteilt. Dieses Urteil wurde am 10. November 1942 vollstreckt.<sup>67</sup>

F.F. Waal (geb. 1894) wurde am 5. September unter der Anschuldigung verhaftet, dass seine Nationalität deutsch sei und er Verbindungen zur Geistlichkeit unterhalten habe. Die Sonderberatung beim NKVD der UdSSR verurteilte ihn am 13. Februar 1943 zu acht Jahren Freiheitsentzug, ungeachtet der Tatsache, dass Waal bereits am 18. Oktober 1942 in der Haft in Čeljabinsk verstorben war.<sup>68</sup>

64 Ebenda.

65 Deržavnyj arhiv Sums'koji oblasti [Staatliches Archiv des Gebiets Sumy, DASO], f. R-7641, op. 2, spr. 294, Ark. 15-19, 26, 29, 37-38, 43.

66 Reabilitovani istoriëju (wie Anm. 35), Buch 3, S. 319, 361.

67 Reabilitovani istoriëju (wie Anm. 33), Buch 3, S. 273, 294.

68 Ebenda, S. 303.

Am 7. September 1941 wurde ein Feldscher der Kolchose „Chleborob“ in Dolinskoe, einem Dorf im Gebiet Zaporož'e verhaftet, weil „sein Vater 1938 Repressionen des NKVD erfahren hatte“.<sup>69</sup> Am 4. November wurde er von der Sonderberatung beim NKVD der UdSSR zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt. R.G. Berenz (geb. 1902) wurde am 6. September mit der Begründung verhaftet: „Er hatte einen Bruder, der 1937 Repressionen ausgesetzt war.“ Er wurde zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt und starb am 30. Oktober 1943 im Besserungsarbeitslager Ivdel' (Ivdel'lag).<sup>70</sup> A.I. Birth (geb. 1903) wurde am 5. September verhaftet, weil er in der Vergangenheit ein Kulak gewesen sei. Sein Strafmaß wurde auf zehn Jahre Freiheitsentzug festgesetzt. Er starb am 24. März 1945 im Lager Ivdel'.<sup>71</sup>

I.I. Arendt (geb. 1925) wurde am 9. September verhaftet mit der Begründung, er sei der Sohn eines Vaterlandsverrätters. 13 Monate später wurde er zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt.<sup>72</sup> Dasselbe Strafmaß erhielt auch I.I. Helmelt (geb. 1899), der am 5. September verhaftet wurde. Ihm wurde zur Last gelegt, dass sein Bruder ein Vaterlandsverräter sei.<sup>73</sup>

R.K. Benz (geb. 1922) wurde am 3. September aufgrund der Anschuldigung verhaftet, er habe unter den Bauern antisowjetische Agitation betrieben. Sein Strafmaß wurde auf fünf Jahre Freiheitsentzug festgelegt. A.G. Benske (geb. 1881), Einwohner der Stadt Bol'shoj Tokmak, wurde am 8. September verhaftet, weil man ihn beschuldigte, „systematisch konterrevolutionäre Agitation betrieben“ zu haben. Er wurde zu acht Jahren Freiheitsentzug in einem Besserungsarbeitslager verurteilt.<sup>74</sup> O.F. Wertman (geb. 1919) wurde am 4. September aufgrund dessen verhaftet, dass sein „Vater, der an Verteidigungsarbeiten teilgenommen hatte, auf feindlich besetztem Gebiet geblieben sei.“<sup>75</sup> Am 31. Oktober 1942 folgte der Urteilspruch – acht Jahre Freiheitsentzug.

Den meisten Verhafteten wurden antisowjetische Agitation und konterrevolutionäre Tätigkeit zur Last gelegt oder sie galten als politisch unzuverlässige, gesellschaftlich gefährliche Elemente. Beweismittel oder Schuldbelege, die für eine Verurteilung der Verhafteten ausgereicht hätten, waren teilweise unvollständig oder überhaupt nicht vorhanden. Deshalb konnte sich eine Untersuchung monatelang und bisweilen auch über ein Jahr hinziehen. Hier sei daran erinnert, dass entsprechend der Direktive „Über Maßnahmen der Organe der Staatssicherheit im Zusammenhang mit den begonnenen Kriegshandlungen mit Deutschland“ der „Verdacht auf verbrecherische Absichten“ als Grund für Verhaftungen ausreichte.

Ein besonderes Problem entstand für das NKVD in jenen Gebieten, die von den deutschen Truppen besetzt zu werden drohten. Die Apparate des Volkskommissariats wurden zusammen mit den Gefangenen evakuiert oder bereits vor der Evakuierung in den Osten verlegt. Bis zum 10. September 1941 waren auf der Krim 225 Deutsche und über 170 Personen anderer Nationalitäten verhaftet worden.<sup>76</sup> Bereits im August waren Verhaftete in

69 Ebenda, S. 298.

70 Ebenda, S. 279.

71 Ebenda, S. 285.

72 Ebenda, S. 263.

73 Ebenda, S. 333.

74 Ebenda, S. 277.

75 Ebenda, S. 311.

76 Oleg G. Bažan: *Deportacii narodiv Krimu v roki Drugoi svitovoi vjini čerez prizmu dokumentiv radjans'kich sprecslužb* [Die Deportationen der Völker der Krim in den Jahren des Zweiten

ein Gefängnis in Irkutsk verlegt worden, wo auch eine Gruppe von Untersuchungsbeamten unter Führung des Leiters der Ermittlungsabteilung der Wirtschaftsabteilung des NKVD der Autonomen SSR Krim eintraf. Bis März 1942 waren die Untersuchungsführer mit der Ermittlung von Beweisen für die Schuld der Verhafteten befasst, woraus man schließen kann, dass solche Beweise zum Zeitpunkt der Verhaftung nicht vorlagen, d.h. sie wurden präventiv zur Erfüllung einer vorgegebenen Quote festgenommen.<sup>77</sup>

### Deportationen von Deutschen in der Ukraine aufgrund ihrer Nationalität

In dem Maße, in welchem die deutschen Truppen und ihre Verbündeten ins Innere der Ukraine vordrangen, wurden die Maßnahmen der sowjetischen Führung gegen die deutsche Bevölkerung immer harscher. Die Frage, welche Rolle dabei der Bericht Nr. 28 vom 3. August 1941 vom Stab der Südfront an das Hauptquartier des Oberkommandos gespielt hat, muss noch untersucht werden. Darin wurde behauptet:

- „1. Die Kriegshandlungen am Dnestr haben gezeigt, dass die deutsche Bevölkerung aus Fenstern und Gärten auf unsere sich zurückziehenden Truppen geschossen hat. Weiterhin wurde festgestellt, dass am 1.8.1941 einrückende faschistische deutsche Truppen in einem deutschen Dorf mit Brot und Salz empfangen worden sind. Im Frontgebiet befindet sich eine große Zahl von Ansiedlungen mit deutscher Bevölkerung.
2. Wir bitten darum, die örtlichen Staatsorgane anzuweisen, das unzuverlässige Element unverzüglich auszusiedeln (vyselenie).“<sup>78</sup>

Die Hilflosigkeit, mit der vom Stab der Front über den Beschluss von Militäreinheiten durch die deutsche Bevölkerung (ohne Nennung des Ortsnamens, was für die Dokumentation der Militärs unüblich ist) berichtet wird, lässt an der Echtheit der geschilderten Vorfälle vom 1. August 1941 zweifeln. Außerdem war der Stab der Front auf der Grundlage des Erlasses des Obersten Sowjets der UdSSR über die Gegenden, über die der Kriegszustand verhängt wurde, selbst befugt, die nach seiner Beurteilung unzuverlässige Bevölkerung auszusiedeln; dafür bedurfte es keiner weiteren Weisungen. Zudem führte das NKVD allerorten die Aussiedlung der seiner Einschätzung nach unzuverlässigen Bevölkerung durch.

Als Iosif Stalin diesen Bericht erhalten hatte, gab er Lavrentij Berija die scharfe Anweisung: „Aussiedeln mit Knall und Fall.“ Berija wurde darüber allerdings erst am 25. August 1941 informiert,<sup>79</sup> d.h. über drei Wochen nach dem Vorfall.

Weltkrieges im Prisma von Dokumenten der sowjetischen Geheimdienste], in: Istorija Ukraïni. Malovidomi imena, podiï, fakti [Geschichte der Ukraine. Wenig bekannte Namen, Ereignisse, Tatsachen], Kiew 2004, S. 157 f.

77 Ebenda, S. 158.

78 Nikolaj L. Pabol', Pavel M. Poljan (Hrsg.): Stalinskie deportacii. 1928–1953 [Die Deportationen der Stalinzeit. 1928–1953], Moskva 2005, S. 323; Berdinskich, Specposelency (wie Anm. 25), S. 316 (hier muss es anstelle von „Dnestr“ „Dnepr“ heißen; Anm. d. Verf.).

79 Pabol', Poljan (Hrsg.), Stalinskie deportacii (wie Anm. 78), S. 276.

Laut Befehl Nr. 17 des Militärates der Westfront vom 12. August 1941 wurde ein fünf Kilometer breiter Streifen festgelegt, der Kriegshandlungen vorbehalten war und von dessen Gebiet die gesamte Zivilbevölkerung ausgesiedelt werden musste. Dieser Streifen wurde später auf eine Breite von 25 km ausgedehnt.<sup>80</sup> Die Ausführung dieses Befehls erwies sich jedoch als unmöglich, weil die deutschen Truppen sehr schnell vorrückten. Als unmöglich erwies sich auch ein Zurückziehen der sowjetischen Bevölkerung während des Rückzugs, wie es der Befehl Nr. 0428 vom 17. November 1941 forderte, der von Stalin und vom Chef des Generalstabs, B. Šapošnikov, unterzeichnet war.<sup>81</sup>

Vom Hauptquartier des Oberbefehlshabers der Roten Armee wurde am 14. August 1941 die Instruktion Nr. 00931 „Über die Bildung und Aufgaben der 51. Sonderarmee (Otdel' naja armija)“ herausgegeben, die unter anderem vorschrieb, „unverzüglich das Gebiet der Halbinsel (Krim) von ortsansässigen Deutschen und anderen antisowjetischen Elementen zu säubern“.<sup>82</sup>

In Übereinstimmung mit dieser Instruktion und dem Beschluss des Evakuierungsrats Nr. SĖ-75 s vom 15. August 1941 wurden bis zum 11. September 1941 ungefähr 60 000 Personen deutscher Nationalität von der Krim deportiert. Die exakten zeitlichen Abläufe dieser Operation sowie die exakte Zahl der Deportierten sind noch nicht genau festgestellt worden.<sup>83</sup> Einer Mitteilung des NKVD der Autonomen SSR Krim vom 1. September 1941 zufolge wurden in der Zeit vom 15. bis zum 22. August „von der deutschen Bevölkerung und Personen, die in verwandtschaftlichen Beziehungen zu Deutschen stehen, sowie Personen anderer Nationalitäten (Russen, Polen, Tataren – die mit Deutschen verheiratet sind) – 59 744 Menschen evakuiert.“<sup>84</sup>

Aus Erinnerungen von Krimdeutschen selbst geht hervor, dass sie in dem kurzen Zeitraum zwischen dem 15. und dem 20. August deportiert worden sind. Die Familienoberhäupter

„erhielten Vorladungen bei der Miliz oder den örtlichen Staatsorganen, wo ihnen gegen Leistung einer Unterschrift mitgeteilt wurde, dass sie von der Krim ausgesiedelt werden und dass sie jederzeit mit allen Familienmitgliedern zur Abholung bereit sein müssen. Die Familienoberhäupter wurden gewarnt, dass sie die Verantwortung für alle auszusiedelnden Familienangehörigen tragen. Sollte einer von ihnen in die Illegalität gehen, müssten das Familienoberhaupt und alle anderen Angehörigen mit Repressionen nach dem geltenden Strafrecht rechnen.“<sup>85</sup>

80 Poljan, *Ne po svoej vole* (wie Anm. 25), S. 103.

81 Ebenda.

82 Vladimir Broševan, Vladimir Renpening: *Bol' i pamjat' krymskich nemcev (1941–2001): Istoriko-dokumental'naja kniga* [Schmerz und Gedächtnis der Krimdeutschen (1941–2001): Ein historisch-dokumentarisches Buch], Simferopol' 2002, S. 116; *Reabilitirovannye istoriej. Avtonomnaja Respublika Krym* [Durch die Geschichte rehabilitiert. Die Autonome Krimrepublik]. Red.-Koll. Viktor P. Antipenko, Dmitrij V. Omel'čuk u.a., Simferopol' 2006, Buch 2, S. 8.

83 Pabol', Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 78), S. 323-325; Broševan, Renpening, *Bol' i pamjat'* (wie Anm. 82), S. 121-127; Bažan, *Deportacii* (wie Anm. 76), S. 159; *Krymskie repatrianty: deportacija, vozvraščenie i obustrojstvo* [Repatrianten der Krim: Deportation, Rückkehr und Ansiedlung], Simferopol' 1998, S. 54 f.

84 *Reabilitirovannye istoriej* (wie Anm. 82), Buch 2, S. 48.

85 Gil'da Riss: *Krym – naša Rodina: Deportacija nemcev v 1941, 1944 gg.* [Die Krim – unsere Heimat: Die Deportation von Deutschen 1941 und 1944], Simferopol' 2005, S. 34-38.

Von September 1941 bis 1. Januar 1942 wurden weitere 1 900 Deutsche von der Krim deportiert.<sup>86</sup>

Am 26. August 1941 erließen der Rat der Volkskommissare der UdSSR und das ZK der VKP(B) eine (Gemeinsame) Verordnung (postanovlenie) über die Umsiedlung aller Deutschen aus der Republik der Wolgadeutschen und aus den Gebieten Saratov und Stalingrad nach Sibirien und Kasachstan. An demselben Tag wurden Instruktionen für die Durchführung der Operation bestätigt und in die betreffenden Gebiete Truppen des NKVD mit einer Gesamtstärke von 12 350 Mann entsandt.<sup>87</sup> Berija muss die Anweisungen für die Ausarbeitung der Verordnung bedeutend früher erhalten haben. Dafür spricht, dass er am 25. August dem ZK darüber berichtete, dass er die Ersten Sekretäre der Gebietskomitees der VKP(B) von Stalingrad, Saratov und der Republik der Wolgadeutschen über den Entwurf der Verordnung bereits in Kenntnis gesetzt habe.<sup>88</sup> Demnach hatte er die Verordnung über die Deportation der deutschen Bevölkerung dieser Regionen vor dem Erhalt der Anweisung Stalins vom 25. August 1941 bezüglich der Deportation der ethnischen Deutschen aus den Gegenden nahe des Dnestr ausgearbeitet.

Nikolaj F. Bugaj datierte 1991 die Verabschiedung der Verordnung auf den 12. August 1941.<sup>89</sup> Arkadij A. German verneint dagegen auf Grund seiner Untersuchung der Protokolle der Sitzungen des Politbüros und der „Sondermappen“ (Osobaja papka) des Politbüros im Jahre 1941 kategorisch die Möglichkeit der Beschlussfassung über die Verordnung vor dem 26. August 1941.<sup>90</sup> Da nicht alle Beschlüsse der Partei- und Regierungsorgane zum Zeitpunkt der Untersuchung durch German von der Geheimhaltung enthoben waren und der Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR am 28. August 1941 unterzeichnet wurde, obwohl das Präsidium an diesem Tag höchstwahrscheinlich nicht tagte, ist ein solch kategorischer Ausschluss der Unterzeichnung eines gemeinsamen Beschlusses des VKR der UdSSR und des ZK der VKP(B) am 12. August 1941 kaum angebracht.

Auch Grigorij Ja. Malamud hat die Verabschiedung der gemeinsamen Verordnung auf den 12. August 1941 datiert.<sup>91</sup> Die von ihm für die Verordnung gemachte Angabe „Nr.

86 O.L. Milova (Hrsg.): *Deportacii narodov SSSR (1930-e – 1950-e gody)* [Deportationen von Völkern der UdSSR (1930er bis 1950er Jahre)], Moskva 1995, hier Bd. 2: *Deportacija nemcev (sentjabr' 1941 – fevral' 1942 gg.)* [Die Deportation der Deutschen (September 1941 – Februar 1942)], S. 172.

87 Arkadij A. German: *Istorija Respubliki nemcev Povolž'ja v sobytijach, faktach, dokumentach* [Die Geschichte der Republik der Wolgadeutschen in Ereignissen, Fakten, Dokumenten], Moskva 1996, S. 229-238.

88 Poboľ, Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 75), S. 287.

89 Nikolaj F. Bugaj: 40-e gody: „Avtonomiju nemcev Povolž'ja likvidirovat'...“ [Die 40er Jahre: „Die Autonomie der Deutschen der Wolgaregion ist zu liquidieren...“], in: *Istorija SSSR* (1991), Nr. 2, S. 173.

90 Arkadij A. German: *Deportacija nemeckogo naselenija iz Saratova, Saratovskoj i Stalingradskoj oblastej* [Die Deportation der deutschen Bevölkerung aus Saratov, den Gebieten Saratov und Stalingrad], in: *Migracionnye processy sredi rossijskich nemcev: istoričeskij aspekt: Mat. mežd. nauč. konf., Anapa, 26–30 sentjabrja 1997 g.* [Migrationsprozesse unter Russlanddeutschen: historischer Aspekt: Mat. d. int. wiss. Konf. i. Anapa, 26.–30. September 1997], Moskva 1998, S. 277 f.

91 Grigorij Ja. Malamud: *Zaključennye, trudmobilizovannye NKVD i specposelency na Urale v 1940-ch – načale 50-ch gg.* [Gefangene, Zwangsarbeitsdienstler des NKVD und Sondersiedler im Ural in den 1940er und zu Beginn der 1950er Jahre], Kandidaten-Diss. der Gesch.Wiss., Ekaterinburg 1998, S. 81.

2060-9350“ ist freilich fehlerhaft, denn in allen Quellen lautet sie „Nr. 2060-935-ss“. Die Datierung der Verordnung wirft also, wie man sieht, erhebliche Schwierigkeiten auf.<sup>92</sup>

Die Verordnung diente als Grundlage für die Verhaftung von G.Ja. Makel'ki aus dem Gebiet Nikolaev, dessen letzter Wohnort allerdings nicht genannt wird.<sup>93</sup> Mit der Nr. 2060-935-ss wird auch der Beschluss des Staatlichen Verteidigungskomitees (GKO) vom 12. August 1941 datiert, auf deren Grundlage die Aussiedlungen von M.M. Doll (geb. 1910), einer Bewohnerin von Malachovo, einem Dorf im Gebiet Nikolaev,<sup>94</sup> und K.Ch. Ebenal (geb. 1912) aus Rastadt, einem Dorf im Gebiet Odessa, stattfanden.<sup>95</sup> Es ist möglich, dass in diesen Fällen die Datierung der Verordnung des Rates der Volkskommissare und des ZK der VKP(B) auf den 12. August ebenso fehlerhaft ist wie ihre Bezeichnung als Beschluss des Staatlichen Verteidigungskomitees vom 12. August 1941. Dann wäre es allerdings unverständlich, wann und wieso diese Angaben in die Erfassungsakten der genannten Bürger Eingang gefunden haben.

Wenn der Beschluss doch am 12. August angenommen wurde, dann hat er die totale Aussiedlung aller Deutschen von der Halbinsel Krim vorherbestimmt, von der in der Direktive des Hauptquartiers des Oberbefehlshabers der Roten Armee Nr. 00931 „Über die Bildung und Aufgaben der 51. Sonderarmee“ vom 14. August die Rede war. Eine prinzipielle Entscheidung über das Schicksal der deutschen Bevölkerung durch die Partei- und Staatsführung schon am 12. August 1941 würde jedenfalls den zu dieser Zeit zu beobachtenden Übergang von selektiven Verhaftungen mit unterschiedlichen Anschuldigungen (Spionage, gesellschaftlich gefährliches Element, Sabotage usw.) zu Deportationen der deutschen Bevölkerung schon allein aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit plausibel erklären.

Fragen hinsichtlich der Datierung und des Inhalts des gemeinsamen Beschlusses des Rates der Volkskommissare und des ZK der VKP(B) Nr. 2060-935-ss tauchen auch im Zusammenhang mit den Angaben über die auf ihrer Grundlage vorgenommenen Aussiedlungen von F.G. Litau und G.Ja. Makel'ki aus dem Gebiet Nikolaev in die Autonome SSR Komi auf, sowie von N.S. Martaller (geb. 1905), der Nationalität nach Ukrainerin, in das Gebiet Novosibirsk.<sup>96</sup> Da diese Angaben aus den archivierten Strafakten der genannten Personen stammen, kann man von der Glaubwürdigkeit dieser formalen Angaben ausgehen.

Mitte August 1941 wurden auch Deutsche vom rechten Dneprufer deportiert. Davon berichten viele Mennoniten, die Augenzeugen oder selbst Beteiligte dieser dramatischen Ereignisse waren. So wurde von Mitarbeitern des NKVD am 16. August 1941 den Bewohnern der Chorticaer Kolonien die Bereitschaft zur sofortigen Evakuierung befohlen. Einige Mennoniten zogen es vor zu verschwinden, wodurch es ihnen gelang, der Aussiedlung zu entkommen. Den 1 281 Chorticaer Kolonisten gelang das Übersetzen an das linke Dneprufer, Seite an Seite mit Zehntausenden Flüchtlingen und zurückweichenden sowjetischen Truppen.<sup>97</sup> Am 18. August 1941 erreichten deutsche Truppen Zaparož'e. Wollte man diesen

92 Nikolaj F. Bugaj, Askarbi M. Gonov (Hrsg.): „Po rešeniju pravitel'stva Sojuza SSR...“ [„Auf Beschluss der Regierung der UdSSR...“], *Nal'čik* 2003, S. 259 f.

93 Reabilitovani istoričju (wie Anm. 35), S. 361.

94 Ebenda.

95 Ebenda, S. 355.

96 Ebenda, S. 319, 361, 379.

97 G. Fast: Mennonites of the Ukraine under Stalin, in: *Mennonite Life* (April 1947), No. 2, S. 20.

Erinnerungen Glauben schenken, so wünschten sich viele Mennoniten zu diesen Zeitpunkt, aus Angst um ihr Leben unter deutsche Besatzung zu kommen, und bewegten sich bewusst so langsam wie möglich voran.<sup>98</sup> Um dem Feind den Vormarsch zu erschweren, sprengten sowjetische Pioniere am 18. August erst die Brücke und am Abend desselben Tages auf Befehl des NKVD ohne jegliche Vorwarnung der Bevölkerung auch den Staudamm, über den sich noch immer Kolonnen von Flüchtlingen und Truppen bewegten. Durch die Bresche ergoss sich eine Flut, die Flüchtlings- und Militärkolonnen sowie Bewohner der ufernahen Zone hinwegriss. Etwa 450 der am Leben gebliebenen Mennoniten nutzte die dabei entstandene Panik und kehrten in ihre Siedlungen zurück.<sup>99</sup>

Nach gleichem Muster, aber weniger dramatisch, fand die Aussiedlung der Mennoniten aus den anderen Kolonien des Gebiets Zaporoz'je vom rechten Dneprufer statt. Am 16. August setzte sich ein Tross mit ca. 2 500 Einwohnern und Fuhrwerken unter militärischem Geleitschutz nach Osten in Bewegung.<sup>100</sup> Nach den Erinnerungen von P. Epp, einem Einwohner der Kolonie Franzfeld, bewegte sich diese Kolonne zu Fuß mit je einem Fuhrwerk für fünf Familien, begleitet von 30 Milizionären. Als am 17. August bekannt wurde, dass sich deutsche Truppen dem Tross näherten, stoppte die Kolonne und lehnte den weiteren Marsch nach Osten ab. Von Milizionären angedrohte Erschießungen wegen Sabotage erreichten ihr Ziel nicht. In der Nacht vom 17. auf den 18. August stiegen die Mitarbeiter des NKVD auf LKWs und folgten den im Rückzug befindlichen Einheiten der Roten Armee.<sup>101</sup> Am nächsten Tag erreichte eine Vorhut der deutschen Armee die Kolonne der Mennoniten und ihnen wurde die Rückkehr in ihre Siedlungen befohlen. Somit verhinderten der rasche Vorstoß der deutschen Truppen und die Panik und Desorganisation des NKVD die erfolgreiche Deportation der deutschen Bevölkerung vom rechten Dneprufer.<sup>102</sup>

Rudolf Penner äußerte, dass die deutsche Militärführung von der Existenz deutscher Ansiedlungen im Gebiet Dnepropetrovsk gewusst und aus diesem Grund eine mechanisierte Einheit in Richtung Chortica entsandt habe, die aus mehreren Panzern und Lastwagen mit Soldaten bestanden habe. Diese Einheit erreichte ihr Ziel am 18. August und nahm die mennonitischen Dörfer der Umgebung unter Kontrolle.<sup>103</sup> Auf Grundlage welches normativen Dokuments die Deportation am rechten Ufer des Dnepr durchgeführt worden ist, konnte nicht geklärt werden. Seine Existenz steht außer Zweifel, wie auch die Durchführung der genannten Operation aufgrund der nationalen Zugehörigkeit, weil die Bewohner ganzer Ansiedlungen ohne Verhaftung auf Transport geschickt wurden.

Gleichzeitig mit dem gemeinsamen Beschluss des Rates der Volkskommissare und des ZK der VKP (B) vom 26. August wurde vom Militärerrat der Leningrader Front der Beschluss Nr. 196 ss „Über die verbindliche Evakuierung der deutschen und finnischen Bevölkerung aus dem Umland der Stadt Leningrad“<sup>104</sup> verabschiedet. Bei der Deportation aus dem Gebiet

98 Epp, *Women without Men* (wie Anm. 52), S. 27.

99 Fast, *Mennonites* (wie Anm. 97), S. 20.

100 George K. Epp: *Mennonite Immigration to Canada and Hitler*, in: *Journal of Mennonite Studies* 5 (1987), S. 112.

101 P. Epp: *Ob tausend fallen. Mein Leben im Archipel GULAG*, Bielefeld 1997, S. 24, 26 f.

102 Epp, *Mennonite Immigration* (wie Anm. 100), S. 112.

103 Rudolf Penner: *Der Heimat beraubt: Die Mennoniten der Ukraine während der Wirren am Anfang des 20. Jahrhunderts*, o.O. o.J., S. 99.

104 Poboł', Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 78), S. 326 f.

Leningrad wurde für nicht arbeitsfähige Männer und Frauen im Alter von über 60 Jahren eine Ausnahme gemacht.

Die Deportation der Deutschen von der Halbinsel Krim, aus der Wolgaregion und dem Gebiet Leningrad wurde aufgrund der nationalen Zugehörigkeit durchgeführt. Von diesem Tag an fand sie auch auf dem Gebiet der Ukraine statt, denn am 26. August 1941 erließ der Militärerrat der Südfront einen Befehl über die Evakuierung der deutschen Bevölkerung aus dem Gebiet der Krim und dem Gebiet Dnepropetrovsk,<sup>105</sup> aus dem 3 200 Personen in die Region Altaj deportiert wurden.<sup>106</sup> Dorthin wurden bis zum 2. Oktober 1941 auch 6 000 ethnische Deutsche aus dem Gebiet Odessa verbracht.<sup>107</sup>

Am 28. August 1941 wurde der Erlass Nr. 21/160 „Über die Umsiedlung von Deutschen, die in den Wolga-Rayons wohnen“ des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR unterzeichnet. Im Unterschied zu den vorausgegangenen Befehlen der Militärräte der Leningrader- und der Südfront unterlagen alle Deutschen ungeachtet ihres Alters den Deportationen aus der Wolgaregion. Dieselbe Vorgehensweise wandte das NKVD auch bei Deportationen aus Gebieten westlich des Dnepr an.

Am 31. August 1941 wurde der Beschluss (postanovlenie) des Politbüros des ZK der VKP(B) „Über Deutsche, die auf dem Gebiet der Ukrainischen SSR wohnen“ verabschiedet. Er schrieb vor: „1. Deutsche, die förmlich als antisowjetisches Element erfasst sind (učët), zu verhaften; 2. den restlichen Teil der arbeitsfähigen männlichen Bevölkerung im Alter von 16 bis 60 Jahren vom Volkskommissariat für Verteidigung in Baubataillone einzuziehen und dem NKVD zur Verwendung in den östlichen Regionen der UdSSR zu überstellen.“<sup>108</sup>

Nach einer Mitteilung Berijas vom 22. September 1941 sind in den Gebieten von Zaporož'e, Stalino [Doneck] und Vorošilovgrad [Luhansk] in der Zeit vom 2. bis zum 5. September 1941 insgesamt 7 091 Deutsche als antisowjetisches Element verhaftet worden. Außerdem „wurde der männliche Teil der deutschen Bevölkerung dieser Regionen mit einer Zahl von 13 484 Personen mobilisiert und unter Bewachung auf die Baustellen des GULag des NKVD der UdSSR geschickt.“<sup>109</sup>

Ob zu diesen Menschen auch V.G. Moos gehört hat, der aufgrund der Verordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 698-ss vom 21. September 1941 in das Gebiet Karaganda deportiert wurde, oder S.I. Lochbaum und K.V. Mai, die aufgrund der Verordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 702-ss vom 22. September in das Gebiet Sverdlovsk bzw. Südkasachstan deportiert wurden, ist nicht bekannt.<sup>110</sup>

Untersuchungen über die Durchführung des besagten Politbüro-Beschlusses gibt es, soweit bekannt, noch nicht. Aus einer kleinen Auswahl aus der Publikationsreihe „Rehabilitiert durch die Geschichte“ von 225 Deutschen, die im Gebiet Stalino gelebt haben und deren Familiennamen (nach dem kyrillischen Alphabet) mit den Buchstaben A, B und V beginnen, ergibt sich folgendes Bild: 6 Personen wurden zwischen dem 23. Juni und dem 7. August, 96 Personen dieser Gruppe (42,7%) zwischen dem 3. und 6. September 1941 verhaftet. Von den 225 Deutschen wurden 10 Personen zu einer Haft im Besserungsarbeitslager

105 Berdinskich, *Specposelency* (wie Anm. 25), S. 151.

106 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 83, l. 221.

107 Milova (Hrsg.), *Deportacii narodov SSSR* (wie Anm. 86), S. 121.

108 Pabol', Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 78), S. 323.

109 Ebenda, S. 348.

110 *Reabilitovani istoričju* (wie Anm. 35), S. 330, 354, 447.

von 5 Jahren verurteilt, 34 Personen zu 8 Jahren und 6 Personen zu 10 Jahren, 1 Person zur Verbannung in der Region Krasnojarsk ohne Angabe einer Frist und 3 Personen zur Höchststrafe. Auf dem Transport starben von November bis Ende Dezember 1941 insgesamt 25 Personen, 5 gelten als vermisst. In den NKVD-Lagern von Ivdel' starben 1941/42 37 Personen, 1943-6 Personen, 1944-2 Personen und 1945-2 Personen. 1942 starben von dieser Gruppe im Kraslag 2 Personen, im Sevurallag 1 Person, im Gebiet Sverdlovsk 2 Personen. Im Stalingrader Besserungsarbeitslager Nr. 5 kamen 1941 3 Personen ums Leben und 1942 2 Personen. So starben von den 225 Personen während des Transports und in fünf Lagern des NKVD insgesamt 82 Menschen; weitere 5 Personen gelten seither als vermisst.<sup>111</sup>

Mehrere hundert Deutsche, die wegen „konterrevolutionärer Tätigkeit“ Anfang September 1941 im Gebiet Vorošilovgrad außergerichtlichen Repressionen ausgesetzt waren, trafen am 20. Oktober 1941 im Vjatlag ein. Sie erhielten den Status von Untersuchungsgefangenen und mussten ein ganzes Jahr auf ihre Urteile warten. Während dieser Zeit starb mehr als die Hälfte von ihnen an Hunger, Kälte und Krankheiten.<sup>112</sup>

Ungeachtet des raschen Vordringens der deutschen Truppen, die bis zum 31. August 1941 bereits einen bedeutenden Teil der Ukraine eingenommen hatten, gelang es trotzdem, aus den Deutschen der Ukraine 13 Baubataillone mit einer Gesamtzahl von 18 600 Menschen zu bilden. Die Bataillone wurden in die NKVD-Lager Ivdel'lag, Solikambumstroj und Bogoslovlag im Ural sowie Kimpersajlag im Gebiet Aktjubinsk in Kasachstan geschickt.<sup>113</sup>

In dieses Kontingent gerieten mitunter auch Angehörige anderer Nationalitäten. So wurde V. Vakin aus dem Dorf Tokmak im Gebiet Zaporož'e trotz seiner russischen Nationalität nur deshalb für ein Baubataillon mobilisiert, weil seine Frau Deutsche war.<sup>114</sup>

Nikolaj Bugaj zufolge „gab es im September 1941 einen Beschlussentwurf des Staatlichen Verteidigungskomitees der UdSSR zur Deportation der Deutschen praktisch aus allen Republiken und Gebieten im osteuropäischen Teil der Sowjetunion (302.288 Personen)“.<sup>115</sup> Aus dem Dokument geht ebenfalls hervor, dass das NKVD der UdSSR dabei die führende Rolle übernehmen sollte. Die Deportation der Deutschen aus dem europäischen Teil der Sowjetunion war für die Zeit vom 20. September bis zum 10. Oktober 1941 geplant. Kurz darauf folgten bereits detaillierte Beschlüsse des Staatlichen Verteidigungskomitees für jede einzelne Region der UdSSR.<sup>116</sup>

Nach den Mobilisierungsmaßnahmen beschloss die Führung um Stalin, die deutsche Bevölkerung vom Territorium der linksufrigen Ukraine planmäßig zu deportieren. Am 22. September 1941 legte Lavrentij Berija dem Staatlichen Verteidigungskomitee den Beschluss-

111 Errechnet aus: Ebenda, Buch 2, S. 16-498.

112 Viktor A. Berdinskich: Istorija odnogo lagerja (Vjatlag) [Die Geschichte eines Lagers (Vjatlag)], Moskva 2001, S. 212.

113 Arkadij A. German, Tatjana S. Ilarionova u.a.: Istorija nemcev Rossii: Učebnoe posobie [Geschichte der Deutschen Russlands: Lehrmittel], Moskva 2005, S. 441.

114 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 306, l. 603.

115 Nikolaj F. Bugaj: Deportacija nemcev s Juga Rossii v 40-ye gody: pričiny, chod, posledstvija. [Die Deportation der Deutschen aus dem Süden Russlands in den 1940er Jahren: Gründe, Durchführung, Folgen], in: Rossijskie nemcy na Donu, Kavkaze i Volge. Materialy Rossijsko-Germanskoj naučnoj konferencii. Anapa, 22–26 sentjabrja 1994 g. [Die Russlanddeutschen am Don, im Kaukasus und an der Wolga. Materialien der russisch-deutschen wissenschaftlichen Konferenz, Anapa, 22.–26. September 1994], Moskva 1995, S. 45.

116 Ebenda.

entwurf „Über die Aussiedlung der Deutschen aus den Gebieten Zaporož'e, Stalino und Vorosilovgrad“ vor. Am selben Tag unterzeichnete Iosif Stalin als Vorsitzender des Komitees den aus elf Punkten bestehenden Beschluss Nr. 702ss, wonach die Deportation von 63 000 Deutschen aus dem Gebiet Zaporož'e, 41 000 Deutschen aus dem Gebiet Stalino und 5 487 Deutschen aus dem Gebiet Vorosilovgrad in die Kasachische SSR geplant war.<sup>117</sup> Es liegen verschiedene Aussagen vor, aus denen hervorgeht, dass bereits vor der Unterzeichnung des betreffenden Beschlusses des Staatlichen Verteidigungskomitees mit der Deportation von Deutschen aus den o.g. Gebieten der Ukrainischen SSR begonnen wurde. So konnte sich V. Klaus aus der Kolonie Rozovka im Rayon Jasinovataja, Gebiet Stalino, später daran erinnern, wie bereits am 10. September deutsche Familien zum Bahnstation Fenol'naja gebracht wurden, wo sie mehrere Tage auf dem Bahnhofsvorplatz verbringen und auf ihren Zug warten mussten.<sup>118</sup>

Die größten Probleme bereitete den NKVD-Mitarbeitern aufgrund der Nähe zur Front die Deportation aus dem Gebiet Zaporož'e. In dieser Region lebte ein Großteil der Deutschen in Kolonien an der Moločnaja. Am 2. Oktober 1941 wurden alle Bewohner der genannten Region über die Evakuierung in Kenntnis gesetzt. Bis zum Eintreffen an den Sammelpunkten hatte man den deutschen Familien nur zwei Stunden gegeben. Einige versuchten in dieser Zeit sogar noch, einen Teil ihres Eigentums zu verkaufen oder gegen warme Kleidung einzutauschen. Anschließend gingen NKVD-Mitarbeiter durch die verlassenen Häuser der Kolonisten, um zu kontrollieren, dass niemand auf die Idee gekommen war, sich hier zu verstecken.<sup>119</sup> Im Gebiet Zaporož'e waren die fünf Eisenbahnhöfe Moločansk, Lichtenau, Tokmak, Stul'nevo und Nel'govka für den Abtransport der Deutschen vorgesehen. An der Eisenbahnstation Stul'nevo z.B. trafen 6 000 bis 8 000 Menschen ein.<sup>120</sup> Die meisten waren Frauen, Kinder und alte Leute. Allen Familien wurde sofort mitgeteilt, dass sie auf ihren Zug zu warten hätten. Es vergingen einige Tage, aber kein Zug kam. Am vierten Tag wurde die Bahnstation von deutschen Flugzeugen völlig zerstört, und auch der Bahndamm wurde stark beschädigt; dann setzte Artilleriefeuer ein. In der allgemeinen Panik zogen es die NKVD-Mitarbeiter vor, die Bahnstation zu verlassen und sich so schnell wie möglich mit den Einheiten der Roten Armee zurückzuziehen. In dieser Situation blieb den deutschen Familien, die sich ja mitten im Kampfgeschehen befanden, nichts weiter übrig, als nach Hause zurückzukehren.<sup>121</sup> Bleibt noch anzumerken, dass an der Bahnstation Stul'nevo zusammen mit all den anderen Menschen auch einige deutsche Familien von der Krim auf ihren Abtransport warteten. Das hing damit zusammen, dass das NKVD bereits im August 1941 versucht hatte, die Bewohner der Kolonie Čongrav von der Halbinsel Krim zu deportieren. Aber bei Zaporož'e geriet ihr Zug in den Beschuss der deutschen Artillerie. Dadurch waren sie gezwungen, eine Zeit lang im Gebiet Zaporož'e zu bleiben.<sup>122</sup> Auch von den Bahnstationen Moločansk und Tokmak fuhren keine Züge ab. Somit konnte das

117 Pabol', Poljan (Hrsg.), *Stalinskie deportacii* (wie Anm. 78), S. 349.

118 *Istorija nemcev Ukrainy v gody Velikoj Otečestvennoj vojny: Sb. dok. i materialov* [Geschichte der Deutschen der Ukraine in den Jahren des Großen Vaterländischen Krieges. Sammlung von Dokumenten und Materialien], Avt.-sost. Aleksandr A. Dynges, Doneck 2005, S. 102.

119 Huebert, *Events and people* (wie Anm. 53), S. 218.

120 Epp, *Women without Men* (wie Anm. 52), S. 28.

121 Huebert, *Events and people* (wie Anm. 53), S. 219.

122 Huebert H. Hierschau: *An Example of Russian Mennonite Life*, Winnipeg 1986, S. 324.

NKVD von den registrierten 53 566 Deutschen im Gebiet Zaporož'e nur 32 032 Personen deportieren.<sup>123</sup> Davon kamen die meisten in die Gebiete Aktjubinsk, Džambul, Karaganda, Kzyl-Orda, Kustanaj und Semipalatinsk in der Kasachischen SSR. 8 357 Personen aus diesem Kontingent wurden in das Gebiet Novosibirsk gebracht.<sup>124</sup> Außerdem brachte man etwa 600 Deutsche zum Bau einer Landstraße nach Astrachan'.<sup>125</sup> Gründe für die Fehlschläge bei der Operation waren sowohl die schnelle Besetzung des Gebiets Zaporož'e durch feindliche Truppen als auch der Mangel an Eisenbahnzügen.

Für die Deportation der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten Stalino und Vorošilovgrad hatten die Organe des NKVD etwas mehr Zeit zur Verfügung. Entsprechend dem aufgestellten Plan war es naheliegend, mit der Deportation in den Rayons zu beginnen, die der Frontlinie am nächsten lagen, d.h. die Rayons Volodarskij, Budjenovskij, Staro-Kermenčiskij, Volnovachovskij, Ol'činskij und Manguškij. Nach Zählungen des NKVD lebten in diesen Rayons insgesamt 4 983 Deutsche. Am 29. September 1941 sollten sie mit zwei Zügen von den Bahnstationen Mariupol' und Volnovacha abtransportiert werden. Der Gesamtplan für die Operation sah für die „deutschen“ Transporte drei Etappen vor: erste Etappe – vier Züge am 30. September, zweite Etappe – fünf Züge am 1. Oktober und dritte Etappe – 5 Züge am 2. Oktober.<sup>126</sup> Letztendlich hatte man nach Abschluss der Deportation von den im Gebiet Stalino registrierten 36 380 Deutschen 35 477 Personen in die Gebiete Alma-Ata, Akmolinsk, Ostkasachstan, Pavlodar und Semipalatinsk gebracht. Im Gebiet Vorošilovgrad gelang es dem NKVD, von den registrierten 13 000 Deutschen 9 858 Menschen in die Gebiete Semipalatinsk und Nordkasachstan zu deportieren. Wegen des Angriffs deutscher Truppen und aufgrund fehlender Eisenbahnzüge musste diese Operation jedoch abgebrochen werden.<sup>127</sup>

Im Ergebnis konnte das NKVD von den für die Deportation vorgesehenen 109 487 Deutschen 79 589 erfassen und nach Kasachstan und in das Gebiet Novosibirsk abtransportieren.<sup>128</sup> Nach Mitteilung der Transportverwaltung des NKVD der UdSSR vom 25. Dezember 1941 waren 3 250 Deutsche aus der Stadt Dnepropetrovsk mit dem Transport Nr. 246 zum Bahnhof Aktjubinsk gebracht worden.<sup>129</sup>

Von Interesse ist eine Information über die Deportation von Deutschen aus anderen Gebieten der Ukraine im Herbst 1941, die in einem Bericht von Dr. Karl Stumpp enthalten ist. In dem Dokument wird u.a. erwähnt, dass am 28. September die Bevölkerung aus den Kolonien im linksufrigen Teil des Gebiets Dnepropetrovsk abtransportiert wurde. Am 4. Oktober wurde der Zug mit diesen Deportierten jedoch von der deutschen Luftwaffe bombardiert.<sup>130</sup>

123 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 83, l. 47.

124 Ebenda, l. 41.

125 Nikolaj F. Bugaj: *Deportaciji naseleennja z Ukrajiny (30–50-ti roky)* [Deportation der deutschen Bevölkerung aus der Ukraine (30er – 50er Jahre)], in: *Ukrajins'kyj istoryčnyj žurnal* (1990), Nr. 10, S. 37.

126 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 86, l. 151.

127 Ebenda, d. 83, l. 47.

128 Berdinskich, *Istorija odnogo lagerja* (wie Anm. 112), S. 330.

129 Milova (Hrsg.), *Deportacii narodov SSSR* (wie Anm. 86), S. 50, 54, 66, 68.

130 Karl Stumpp: *In the Wake of the German Army on the Eastern Front, August 1941 to May 1942*, in: *Journal of the American Historical Society of Germans from Russia* 7 (Winter 1984), No. 4, S. 20.

Im Frühjahr 1942, während der erfolglosen Gegenoffensive der Roten Armee in Südwestrichtung, ging das NKVD auf den zeitweilig befreiten Territorien der Ukrainischen SSR mit Repressionen und Massendeportationen gegen Personen vor, die mit den deutschen Besatzungsbehörden zusammengearbeitet hatten. Darunter waren auch ethnische Deutsche aus verschiedenen östlichen Gebieten der Ukraine. In einem der Dokumente wird darauf verwiesen, dass auf der Grundlage von Direktiven des NKVD der UdSSR mit den Nummern 197 und 2516/2 im Mai 1942 Vorbereitungen liefen, um Familienmitglieder „antisowjetischer“ Elemente zu deportieren. Leider sind uns weder das genaue Datum noch der Wortlaut dieser beiden Dokumente bekannt. Man kann jedoch davon ausgehen, dass es in einem der beiden um die Familien ethnischer Deutscher gehen könnte, da der stellvertretende Volkskommissar für Innere Angelegenheiten der Ukrainischen SSR, Major G. Krutov, in seinem Bericht vom 13. Mai 1942 über die Umsetzung der genannten Direktiven seinen Untergebenen empfahl, die täglichen Listen zum Stand der Vorbereitung der Deportation der Familien nach folgendem Muster zu gestalten: „Erstens – Gesamtzahl der lt. Ziff. 1 der Direktive 2516/2 registrierten Personen; zweitens – Gesamtzahl der aufgenommenen Fälle von Familien der Beschuldigten lt. Ziff 1, aufgeschlüsselt nach Art der Verbrechen; drittens – Vaterlandsverrat; viertens – Spionage; fünftens – Verrat; sechstens – Unterstützung deutscher Agenten und Okkupanten; siebtens – sonstige antisowjetische Tätigkeit; achtens – freiwilliger Abzug mit den Besatzungstruppen; neuntens – Familien von Deutschen“.<sup>131</sup> Demnach bildeten nach Ansicht des NKVD die Deutschen neben anderen dem Sowjetregime feindlich gesonnenen Elementen eine eigene Kategorie.

Einige Tage später meldete Major Krutov in seinem Bericht vom 20. Mai 1942 an seine vorgesetzte Stelle in Moskau:

„Die Militärräte der 6., 38. und 57. Armee fordern, Bürger deutscher Nationalität aus den im Frontbereich liegenden Rayons des Gebiets Char'kov auszusiedeln. Registriert sind: 51 Familien im Lozovskij Rayon, 81 Familien im Bliznecovskij Rayon, 49 Familien im Ševčenkovskij Rayon, 119 Familien im Dvurečanskij Rayon, 32 Familien im Kupjanskij Rayon und 90 Familien im Barvenkovskij Rayon. Das sind insgesamt 422 Familien mit bis zu 1 550 Personen, davon 500 Frauen, 770 Kinder im Alter bis 16 Jahren und 180 überwiegend ältere Männer.“<sup>132</sup>

Der russische Wissenschaftler Nikolaj Bugaj bestätigt, dass die Deportation von 1 500 ethnischen Deutschen aus dem Gebiet Char'kov auf dem Beschluss der Militärräte der Front und dem Befehl des NKVD der UdSSR Nr. 010714 vom 20. März 1942 beruhte. Sie wurden allesamt in das Gebiet Kustanaj in der Kasachischen SSR gebracht. Die Abteilung Sondersiedlungen im NKVD der UdSSR teilte mit, dass ihr für diese Operation 205 000 Rubel zur Verfügung gestellt wurden.<sup>133</sup>

Leonid Korniec, der zu dieser Zeit den Vorsitz im Rat der Volkskommissare der Ukrainischen SSR innehatte und daneben Mitglied des Militärrates der Südfront war, meldete am

131 HDA SBU, f. 42, spr. 49, ark. 66.

132 HDA SBU, f. 42, spr. 49, ark. 67.

133 Nikolaj F. Bugaj: L. Berija – I. Stalinu: „Soglasno Vašemu ukazanju...“ [L. Berija an I. Stalin: „Entsprechend Ihrer Anweisung...“], Moskva 1995, S. 45.

24. Juni 1942 direkt an Lavrentij Berija, dass nach der Deportation vom Herbst 1941 im Gebiet Vorosilovgrad noch 1 027 deutsche Familien mit 3 701 Personen verblieben seien, und bat, deren Deportation anzuordnen. Am folgenden Tag erteilte der Volkskommissar seinen Untergebenen die Anweisung, sich unverzüglich der Sache anzunehmen, da sich die Lage an der Front sehr verschlechtert habe.<sup>134</sup> Bereits am 3. Juli 1942 trafen 2 748 Deutsche aus dem Gebiet Vorosilovgrad im Gebiet Kustanaj ein.<sup>135</sup> Durch den schnellen Gegenangriff der feindlichen Truppen schaffte es das NKVD erneut nicht, seinen Plan vollständig in die Tat umzusetzen. Es muss aber auch angemerkt werden, dass einige tausend ethnische Deutsche der Deportation im Frühjahr und Sommer 1942 entkommen konnten, da sie von den Besatzungsbehörden rechtzeitig aus dem frontnahen Raum evakuiert worden waren. Aber darüber wird weiter unten im Text noch die Rede sein.

#### **Die „Deutsche Volksliste“ der Ukraine und die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit**

1941 begann in den von deutschen und rumänischen Truppen besetzten Gebieten der Ukraine die Registrierung der ethnischen Deutschen. Die ehemalige Sowjetrepublik wurde aufgeteilt in Transnistrien, das Reichskommissariat Ukraine und eine Zone unter direkter deutscher Militärverwaltung. In diesen Gebieten verfügten die Besatzungsbehörden über unterschiedliche Befugnisse, was Auswirkungen auf die Art der Verwaltung der Zivilbevölkerung, darunter auch der verbliebenen Deutschen, hatte.

Zur ambivalenten Politik der Besatzungsbehörden gegenüber den ethnischen Deutschen gehörte es, dass sie diese, wie einige andere Kategorien der Zivilbevölkerung auch, in begrenztem Maße materiell unterstützten. Wichtigste Bedingung der Besatzungsmacht war die bedingungslose Akzeptanz ihrer Forderungen in Bezug auf Aufenthaltsort, Arbeit sowie schulische und außerschulische Bildung und Erziehung. Inwieweit diese Forderungen umgesetzt werden konnten, hing von den konkreten Bedingungen in den einzelnen Regionen, von der Dauer des Besatzungsregimes und den vorhandenen materiellen Möglichkeiten ab.

Zu den am weitesten verbreiteten Privilegien der ethnischen Deutschen in den besetzten Gebieten der Ukraine gehörte das Recht, in Sonderverkaufsstellen ein Lebensmittelpaket zu bekommen. Außerdem gab es spezielle Kantinen für „Volksdeutsche“. Um in den Besitz von Marken für Lebensmittelpakete oder Kantinen zu kommen, mussten sie die Bescheinigung ihrer deutschen Herkunft vorlegen. Den Worten von R. Složnik-Poznjak, einer Einwohnerin aus der Stadt Gluchov, Gebiet Sumy, zufolge, enthielt ein Lebensmittelpaket u.a. Brot, Hirse, Öl, Wurst, Käse, Gemüse und Fleisch.<sup>136</sup> Häufig kam es auch vor, dass Familienangehörige von „Volksdeutschen“, die einer anderen Nationalität, der ukrainischen oder russischen, angehörten, ebenfalls in den Genuss dieser Privilegien kommen konnten. Allerdings gab es unter den Vertretern der Besatzungsbehörden mitunter keine einheitliche Meinung zum rechtlichen Status dieser Personengruppe. So wurde z.B. in einem Bericht der Feldkommandantur Nr. 774 im Sommer 1942 mitgeteilt, dass es bei der Registrierung der

134 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 86, l. 212.

135 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 86, l. 32.

136 DASO, R-7641, op. 6, spr. 428, ark. 15.

„Volksdeutschen“ in Zaporož’e häufig vorgekommen sei, dass nicht alle Mitglieder einer Familie in die Listen mit den Personen deutscher Nationalität eingetragen worden seien. Diese hatten dann auch keinen Anspruch auf entsprechende Vergünstigungen. Um dieser widersprüchlichen Situation zu begegnen, wurde im selben Bericht vorgeschlagen, an den betreffenden Personenkreis mehr Lebensmittelpakete auszugeben.<sup>137</sup> Organe der ukrainischen Selbstverwaltung erhielten von den Besatzungsbehörden häufig die Anweisung, bei der Einstellung von Personen aus der einheimischen Bevölkerung oder bei der Verteilung von Lebensmittelpaketen „Volksdeutsche“ zu bevorzugen.<sup>138</sup> Oft bekamen ethnische Deutsche zusätzlich zu ihrem Lohn auch noch finanzielle Zuschläge. Auf den Dörfern war es „Volksdeutschen“ gestattet, Nebengewirtschaften auf einer Fläche von mehr als einem Hektar zu betreiben.<sup>139</sup> Das Niveau der sozialen Sicherheit der „Volksdeutschen“ hing somit häufig sowohl von Entscheidungen der Vertreter der deutschen Militärverwaltung als auch von den materiellen Voraussetzungen ab.

Zugegebenermaßen hatten viele „Volksdeutsche“ im Sommer und im Herbst 1941 die deutschen Soldaten als ihre Befreier begrüßt. Darunter waren vor allem jene, die den Druck des totalitären Systems in der Zwischenkriegszeit zu spüren bekommen hatten. In der deutschen Bevölkerung hofften viele Menschen, mit dem Einmarsch der Wehrmacht ihr Recht auf freie Glaubensausübung, Nutzung des Bodens sowie den Gebrauch der deutschen Sprache und die Pflege ihrer Nationalkultur zurückzubekommen. In diesem Zusammenhang soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass vor allem in der ersten Phase des Krieges in vielen Schichten der Bevölkerung der Ukraine sehr verbreitet ähnliche Erwartungen an den Einmarsch der Wehrmacht geknüpft wurden. Dies war lediglich ein Beleg dafür, dass die kommunistische Partei den Gipfel ihrer Unbeliebtheit erreicht hatte. Das Bemerkenswerte daran ist, dass auch in den Städten, die bis dahin immer als eine Stütze des Regimes gegolten hatten, bei weitem nicht alle die Sowjetmacht unterstützten (hauptsächlich war das noch die im Komsomol organisierte Jugend).<sup>140</sup> In zeitgenössischen Quellen finden sich zahlreiche Belege für positive Reaktionen der einheimischen Bevölkerung auf den Einmarsch der deutschen Truppen, selbst in Großstädten wie Kiev, Char’kov, Odessa, Nikolaev, Vinica, Cherson oder Dnepropetrovsk.<sup>141</sup> Antisowjetische Einstellungen unter den ethnischen Deutschen waren also verständlich und keine Einzelerscheinungen.

Besonders beeindruckt zeigten sich im August 1941 die Chorticaer Mennoniten von der Wiedereröffnung ihrer Bethäuser, die in Folge der antireligiösen Kampagne schon viele Jahre geschlossen oder sogar zu Klubhäusern und Lagerräumen umfunktioniert worden waren.<sup>142</sup> Den Kolonisten, die schon immer sehr religiös und traditionsverbunden gewesen waren, bedeutete das sehr viel. In vielen Erinnerungen ist die Rede davon, dass die deut-

137 Central’nyj deržavnyj archiv vyščych organiv vlyady ta upravlinnja Ukrajinny [Zentrales Staatsarchiv der Obersten Macht- und Verwaltungsorgane der Ukraine, CDAVO Ukrainy], f. KMF-8, op. 2, spr. 157 (T. 3), ark. 76.

138 CDAVO Ukrainy, f. KMF-8, op. 2, spr. 156, ark. 171.

139 CDAVO Ukrainy, f. KMF-8, op. 2, spr. 157 (T. 3), ark. 176.

140 Ivan K. Patryljak, M.A. Borovyk: Ukrajinna v roky Druhoj svitovoj vijny: spraba novoho konceptual’noho pohljadu [Die Ukraine in den Jahren des Zweiten Weltkriegs: Versuch einer neuen konzeptionellen Betrachtung], Nižyn 2010, S. 465.

141 Ebenda. S. 470.

142 Epp, Mennonite Immigration (wie Anm. 100), S. 112.

schen Soldaten in der Regel sehr höflich und diszipliniert auftraten. Mitte Oktober 1941 stellten die Besatzungsbehörden die Kolonien an der Moločnaja unter ihren Schutz, da diese unter den Diebstählen und der Willkür der rumänischen Soldaten zu leiden hatten. Auch das trug dazu bei, gewisse Sympathien bei den Kolonisten zu wecken.<sup>143</sup> In einigen Familien, besonders dort, wo der Verlust naher Angehöriger zu beklagen war, entwickelten sich im Verhältnis zu den deutschen Soldaten mitunter regelrecht verwandtschaftliche Gefühle.<sup>144</sup> Die gemeinsame Sprache und auch die Kultur waren Faktoren, die ebenfalls den Annäherungsprozess zwischen deutschen Kolonisten und Vertretern der Besatzungsmacht beeinflussten. Zugleich bestanden aber auch deutliche Unterschiede in der rechtlichen Lage der ethnischen Deutschen und der Angehörigen der Besatzungsbehörden, einschließlich der zahlreichen Zivilangestellten, die aus Deutschland in die besetzten Gebiete kamen.

*Transnistrien.* Die Militärführung hatte die Aufgabe, die wirtschaftlichen und menschlichen Ressourcen der eroberten Gebiete maximal für die Bedürfnisse von Heer und Reich auszunutzen. Sie sah sich mit zahlreichen Tatbeständen von Diebstahl und Gewalt von Seiten der rumänischen Soldaten gegenüber der Zivilbevölkerung, darunter auch Deutschen, konfrontiert. Das wurde zum Anlass für die Einquartierung der 6. Kompanie des Regiments Brandenburg z.B.V. 800 am 7. August 1941 in deutschen Ortschaften zwischen Tiraspol' und Odessa genommen. Am 15. August folgten Bekanntmachungen des Oberkommandos der 11. deutschen Armee, die folgenden Inhalt hatten:

Anlage 1

Bekanntmachung

Die Volksdeutschen in der Ukraine stehen unter dem Schutz der deutschen Wehrmacht. Wer sich an ihnen oder ihrem Besitz vergreift, wird erschossen.

Der Oberbefehlshaber der deutschen Armee  
gez. von Schobert

Anlage 2

Dieses Haus ist von Volksdeutschen bewohnt.

Wer sich an ihnen oder ihrem Besitz vergreift, wird erschossen.

Der Oberbefehlshaber der deutschen Armee  
gez. von Schobert

Anlage 3

Ausweis

Der (die) Inhaber(in) (Vor- und Zuname)

Geburtstag:

Geburtsort:

Ist Volksdeutsche(r). Wer sich an ihm (ihr) und seinem (ihrem) Besitz vergreift, wird erschossen

143 CDAVO Ukrajiny, f. KMF-8, op. 2, spr. 390, ark. 95.

144 Epp, *Women without Men* (wie Anm. 52), S. 30.

Der Oberbefehlshaber der deutschen Armee  
gez. von Schobert<sup>145</sup>

Nachdem sowohl den deutschen Behörden und dann auch der Öffentlichkeit der Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 28. August 1941 über die Deportation der Deutschen der Wolga-Region bekannt geworden war, stieg das Interesse von Seiten der Militärführung und der Regierungseinrichtungen an den ethnischen Deutschen drastisch an. Nun erblickte die Führung der 11. Armee der Wehrmacht ihre Aufgabe in der Umerziehung der Deutschen im Geiste des Nationalsozialismus. Gruppen des SD und der Polizei durchkämmten eine Ortschaft nach der anderen nach Kommunisten und Personen, die sich an Repressionen gegen die deutsche Bevölkerung beteiligt hatten, hielten Schauprozesse gegen sie ab und vollstreckten Todesurteile. Gleichzeitig ernannten sie Bürgermeister, initiierten Unterrichtsstunden in Schulen und die Lieferung von Propagandamaterial und organisierten Selbstschutzabteilungen.<sup>146</sup>

Das Territorium zwischen Dnestr und Bug, das die Bezeichnung Transnistrien bekommen hatte, unterstand ab dem 19. August 1941 rumänischer Verwaltung. Die Ortschaften mit deutschen Einwohnern wurden von dem am 11. Juli 1941 gebildeten SS-Sonderkommando R unter Kontrolle genommen, das von SS-Standartenführer H. Hoffmeyer geführt wurde. Es löste die Gruppen von SD und Polizei ab und hatte sich bis zum 10. September 1941 in deutschen Dörfern eingerichtet. Der Kommandostab wurde in Landau, einem Dorf im Gebiet Odessa (heute Gebiet Nikolaev), untergebracht. Auf dem Gebiet Transnistriens wurden 18 Bereichskommandos geschaffen, die dem Stab in Landau unterstellt waren. Das SS-Sonderkommando bestand zum Teil aus Spezialisten, die – wie Hoffmeyer selbst – an der Umsiedlung der deutschen Bevölkerung aus den Gebieten teilgenommen hatten, die an die UdSSR entsprechend dem sowjetisch-deutschen Nichtangriffspakt vom 23. August 1939 (Molotov-Ribbentrop-Pakt) abgetreten worden waren, und war der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi) unterstellt.

H. Hoffmeyer beschränkte seine Tätigkeit nicht auf Transnistrien. Bereits am 11. September 1941 wurden „Bereichskommandos“ nach Wolhynien entsandt, danach in den Norden der Ukraine, in die Zone der deutschen Militärverwaltung und auf die Halbinsel Krim.

Das SS-Sonderkommando R hatte mit 60 Personen keine große Personalstärke und stützte sich auf Selbstschutzabteilungen, die zum Schutz von deutschen Ortschaften gebildet worden waren. Angrick gelangte auf der Grundlage der von ihm untersuchten dienstlichen Unterlagen und der archivierten Strafakten von Mitgliedern der Selbstschutzabteilungen zu der Schlussfolgerung, dass bis 1943 16 solche Abteilungen geschaffen worden seien, in denen bis zu 7000 Personen eine Ausbildung erhalten hätten. Nach anderen Angaben waren 20000 Personen bis zum Frühjahr 1942 zur Selbstschutz herangezogen worden. Von ihnen hatte man 12656 ausgebildet, während 6500 Personen zu einer Reserve gehörten, aus der neue Selbstschutzabteilungen gebildet werden sollten.<sup>147</sup> Die Mitglieder des Selbstschutzes arbeiteten in der Landwirtschaft, absolvierten daneben eine Grund- und Kampfausbildung und leisteten abwechselnd Wachdienst. Aufgrund ihrer Zusammensetzung, Ausbildung und

145 Angrick, Besatzungspolitik (wie Anm. 42), S. 260 f.

146 Ebenda, S. 262-265.

147 Fleischhauer, Das Dritte Reich (wie Anm. 39), S. 125 f.

Bewaffnung waren die Abteilungen für die Erfüllung anderer Aufgaben als Wachdiensten nicht geeignet.<sup>148</sup> Anspruch auf das Recht zum Einsatz der Selbstschutzeinheiten erhoben das Oberkommando der Wehrmacht, die Führung des Reichskommissariats Ukraine und das SS-Sonderkommando R. Letzteres konnte seinen Anspruch durchsetzen. Das Sonderkommando sah sich in der Funktion eines Beschützers der ethnischen Deutschen in Transnistrien, definierte den Personenkreis, der sich unter seinem Schutz befand, und erlangte bestimmte, teilweise ausschließliche Befugnisse. Bei der Registrierung wurde die deutsche Bevölkerung in drei Gruppen eingeteilt: 1. Personen, deren Eltern und Ehepartner Deutsche waren; 2. Deutsche, die in Mischehen lebten, und ihre Kinder; 3. die Kinder aus gemischten Ehen, die selbst in Mischehen lebten.<sup>149</sup> Diese Auswahlkriterien unterschieden sich wesentlich von der Deutschen Volksliste in Polen und wurden nicht lange angewandt.

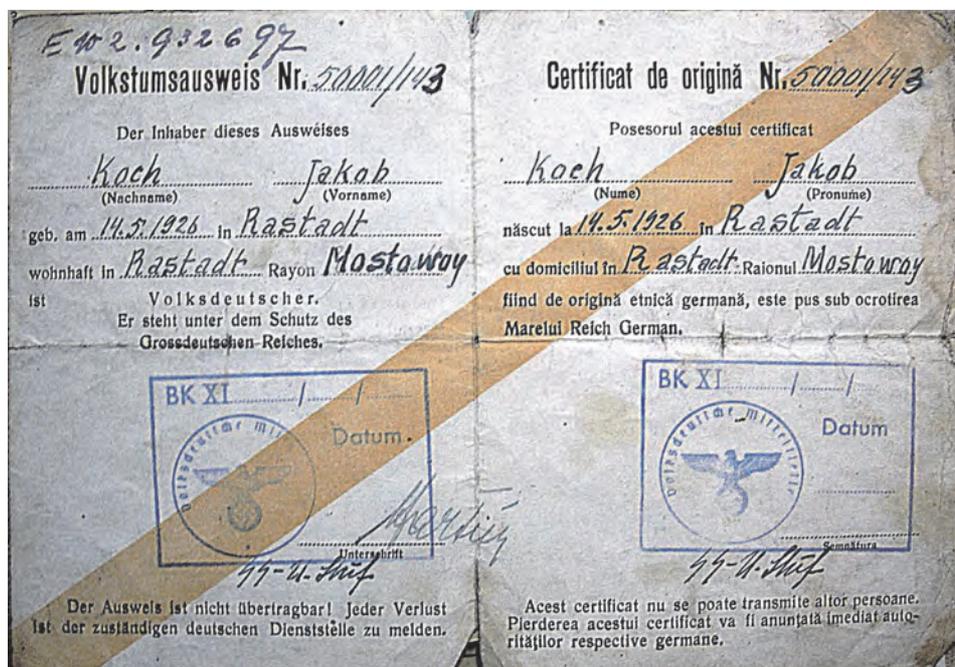


Abb. 2: Volkstumsausweis, ausgestellt von der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi) in Transnistrien 1943 (Deržavnij archiv Mikolai's'koj oblasti [Staatliches Archiv des Gebiets Nikolaev, DAMO], f. R-5859, op. 1, spr. 11079, Anlage)

Zwischen der rumänischen und der deutschen Regierung wurde am 12. Dezember 1941 eine Vereinbarung über die Abgrenzung der Befugnisse hinsichtlich der deutschen Bevölkerung von Transnistrien erreicht. Die VoMi verpflichtete sich, bis zum 28. Februar 1942 jedem Deutschen einen entsprechenden Ausweis auszuhändigen. H. Hoffmeyer wurde von

148 Angrick, Besatzungspolitik (wie Anm. 42), S. 265.

149 Ebenda, S. 277.

der VoMi bevollmächtigt, Bürgermeister zu ernennen, in jeder Ortschaft zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine Selbstschutzabteilung zu bilden, den Schulunterricht und kulturelle Dienstleistungen zu organisieren sowie wirtschaftliche Aktivitäten, Steuerzahlungen und andere Abgaben zu kontrollieren. Für die Dauer des Krieges sollten zur Gewährleistung von Bodenbestellung und Ernte die Kolchosen erhalten bleiben. Das Land aufzuteilen wurde verboten, aber es durfte mit anderen Methoden als den in den Kolchosen üblichen bearbeitet werden.<sup>150</sup>

Die Einwohner der deutschen Ortschaften in Transnistrien erhielten Ausweise über ihren Status als Volksdeutsche, in denen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort in deutscher und rumänischer Sprache vermerkt waren, sowie der Hinweis, dass der Inhaber des Ausweises als Volksdeutscher „unter dem Schutz des Großdeutschen Reiches“ stehe.

Bis zum August 1942 wurden die Mitglieder des Selbstschutzes der Jurisdiktion der SS unterstellt. Nur im Fall einer Verletzung des Zivilrechts konnten sich die rumänischen Behörden einschalten, aber sie waren bei der Verhaftung von Deutschen verpflichtet, darüber innerhalb von 24 Stunden das Bereichskommando des SS-Sonderkommandos R zu informieren, auf dessen Gebiet der Vorfall sich ereignet hatte.<sup>151</sup>

Das SS-Sonderkommando nahm die Ausnutzung des Wirtschaftspotenzials der deutschen Ortschaften unter seine Kontrolle, darunter auch die Steuereinnahmen von der Bevölkerung. Dadurch war die deutsche Bevölkerung vor der Willkür der rumänischen Behörden geschützt, aber die Chargen des SS-Kommandos verletzten die von ihnen selbst aufgestellten Regeln und eigneten sich nicht selten Eigentum der unter ihrem Schutz stehenden Bevölkerung an, was deren Unmut hervorrief.<sup>152</sup>

*Das Reichskommissariat Ukraine.* Der größere Teil der Ukraine, mit Ausnahme von Transnistrien und der Zone der deutschen Militärverwaltung, deren Tiefe von der veränderlichen Lage an der Front abhängig war, wurde einer Zivilverwaltung mit Zentrum in der Stadt Rovno unterstellt und bekam den Status eines Reichskommissariats. In administrativer Hinsicht war das Reichskommissariat Ukraine (RKU) in Generalkommissariate und Gebietskommissariate untergliedert. Die deutsche Bevölkerung wurde den miteinander konkurrierenden Organen des Reichskommissariats Ukraine und des SS-Sonderkommandos R unterstellt. Letzteres führte die Registrierung der ethnischen Deutschen durch und stellte Ausweise derselben Art wie in Transnistrien aus, jedoch nur in deutscher Sprache. Die rechte Seite des Dokuments blieb leer.

Im Juli 1942 konnte Heinrich Himmler seinen Führungsanspruch in Fragen der Verwaltung der Volksdeutschen auf dem Gebiet des Reichskommissariats Ukraine behaupten, und bereits am 21. Juli wurde eine Instruktion über die Umsiedlung der Deutschen des Reichskommissariats gebilligt. Sie sah sowohl die Schaffung von kompakten Ansiedlungen vor, in die Personen umgesiedelt werden konnten, die vereinzelt oder in kleinen Gruppen unter der nicht-deutschen Bevölkerung lebten, als auch ihre Umsiedlung in andere von Deutschland kontrollierte Gebiete.<sup>153</sup>

150 Vgl. Völkl, *Transnistrien und Odessa* (wie Anm. 41), S. 113-116.

151 Angrick, *Besatzungspolitik* (wie Anm. 42), S. 280.

152 Vgl. Hermann Binder: *Aufzeichnungen aus Transnistrien 1942*, München 1993, S. 31.

153 Fleischhauer, *Das Dritte Reich* (wie Anm. 39), S. 170.

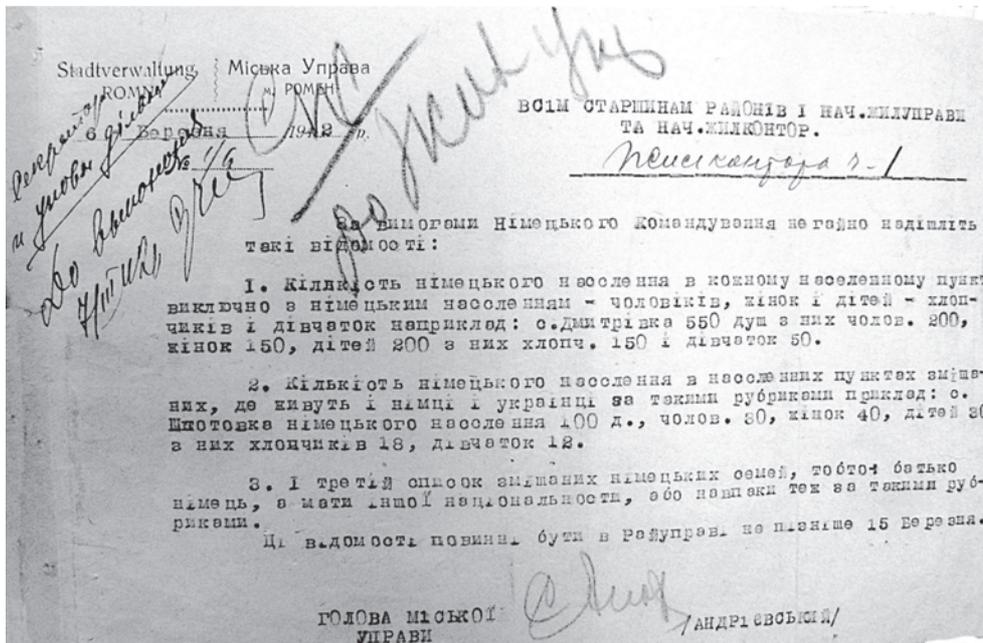


Abb. 3: Anordnung der Stadtverwaltung Romny über die Einholung von Informationen über die Zahl und Zusammensetzung der ethnisch deutschen Familien. 6. März 1942 (DASO, f. R-9414, op. 2, spr. 3, ark. 48)

Am 23. November 1942 wurde im Reichsinnenministerium der Beschluss über die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an Personen gefasst, die die Registrierung durchlaufen hatten und ins Register der „Deutschen Volksliste Ukraine“ eingetragen worden waren. Dieses Register sah vier Kategorien vor. Zur ersten gehörten Personen, die von zwei deutschen Elternteilen abstammten und die deutsche Sprache und Lebensweise beibehalten hatten. Zur zweiten Kategorie zählte man Personen, die den Kriterien der ersten Kategorie entsprachen, aber einen nicht-deutschen Ehepartner hatten. Die nicht-deutschen Ehepartner und die Kinder aus Mischehen gehörten ebenfalls zu dieser Kategorie, unter der Bedingung, dass sie sich vor dem 21. Juni 1941 zur deutschen Lebensweise hingezogen fühlten. Zur dritten Kategorie zählten reinblütige Deutsche, die die Sprache und Lebensweise ihres nicht-deutschen Ehepartners übernommen hatten. Gleichfalls zu dieser Kategorie gehörten Personen mit einem deutschen Elternteil, die aber nicht zur deutschen Kultur tendiert hatten und sich nicht zur deutschen Nationalität zugehörig fühlten. Für die vierte Kategorie waren keine Personen deutscher Nationalität vorgesehen. Diese Kriterien wurden später teilweise Veränderungen unterzogen. So sah bereits eine Instruktion des Reichskommissariats Ukraine vom 7. Dezember 1942 eine Einordnung von „nicht-deutschen“ Ehepartnern und Kindern aus Mischehen, die die deutsche Sprache ungenügend beherrschten, in die dritte Kategorie vor.

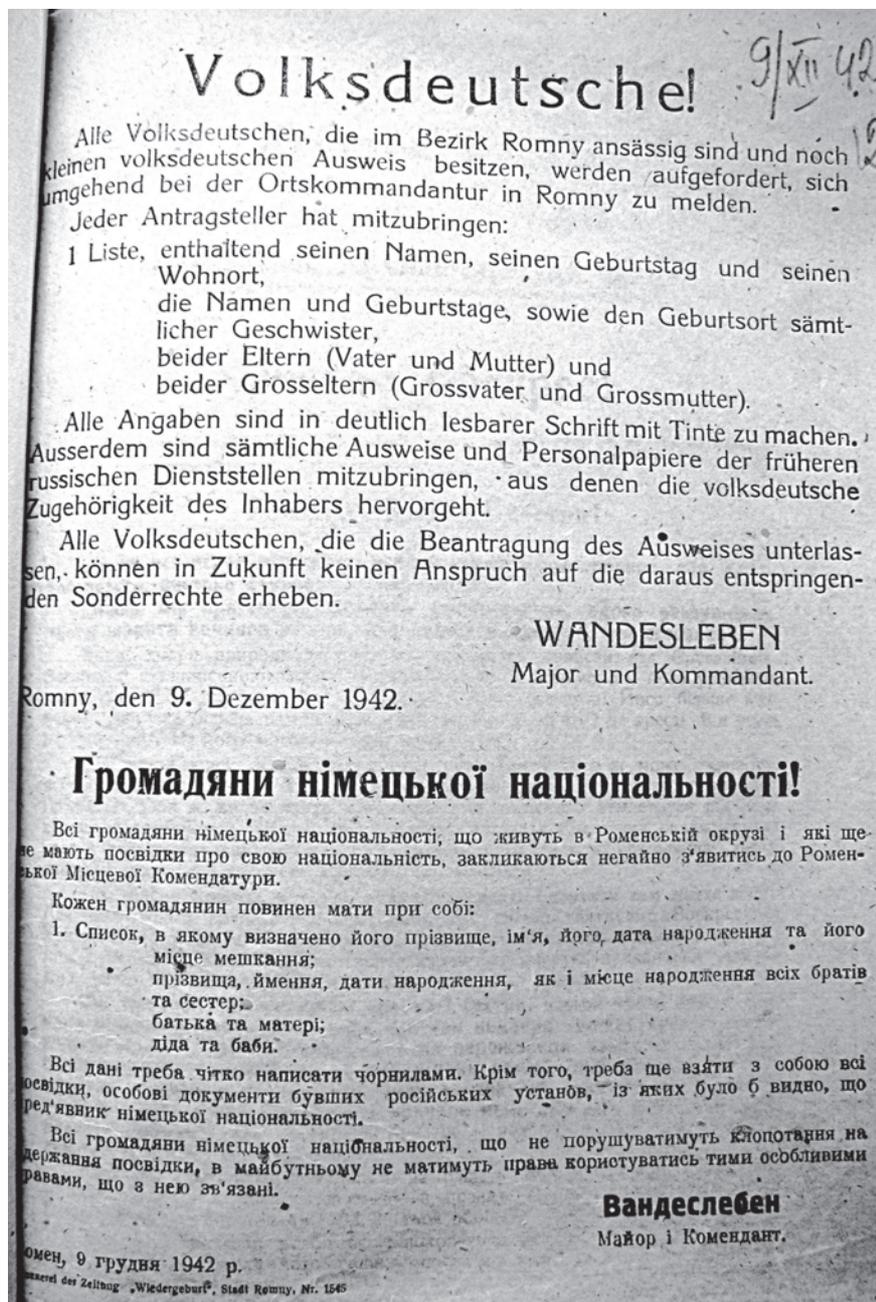


Abb. 4: Bekanntmachung des Stadtkommandanten von Romny über die Registrierung der ethnischen Deutschen, die im Bezirk Romny wohnen. 9. Dezember 1942 (DASO, f. R-2926, op. 1, spr. 4, ark. 12)

**Die Zone der deutschen Militärverwaltung.** Vom 20. August 1941 bis zum 1. September 1942 befand sich fast die gesamte Ukraine östlich des Dnepr unter der Kontrolle der Wehrmacht. Danach wurde dieses Territorium auf die fünf östlichen Gebiete der Ukrainischen SSR: Černigov, Sumy, Char'kov, Stalino und Vorošilovgrad beschränkt.<sup>154</sup> Den Feld- und Garnisonskommandanturen wurde die Pflicht auferlegt, Listen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit zu erstellen sowie aus dem Kreis der erfassten Personen Kandidaten für Verwaltungspositionen auszuwählen.<sup>155</sup>

Im Dezember 1941 tauchte in der Kolonie Halbstadt (Moločansk), im heutigen Gebiet Zaporož'e, eine Einheit des Sonderkommandos R auf, deren Kommandeur der SS-Sturmbannführer G. Rosner war. Dieser Einheit unterstanden außerdem noch einige Betreuungskommandos, die in Melitopol', Prišib, Halbstadt, Waldheim, Gnadenfeld sowie zeitweise auch in Rostow und Grunau stationiert waren. Halbstadt hatte man nicht zufällig als Stationierungsort der Einheit des Sonderkommandos „R“ gewählt, war es doch das Zentrum der Moločansker Kolonien, von denen es in der Region ca. 60 gab.<sup>156</sup> Infolge der Mobilisierung der deutschen Männer im Alter zwischen 16 und 60 Jahren und der kurz darauf erfolgten Massendeportation im Herbst 1941 waren viele Dörfer merklich leer geworden. Aus 23 Kolonien hatte man praktisch die gesamte deutsche Bevölkerung in den Osten abtransportiert.<sup>157</sup> Eine der vorrangigen Aufgaben Rosners und seiner Untergebenen bestand darin, die soziale Infrastruktur wieder herzustellen. So konnten nach relativ kurzer Zeit viele Schulen in den Moločansker Kolonien wieder den Unterrichtsbetrieb aufnehmen. Wegen Lehrermangels musste man einen Teil der Lehrer aus Deutschland kommen lassen. Dieses Problem trat auch in anderen Regionen der Ukraine auf, in denen es deutsche Kolonien gab.<sup>158</sup> Zur Ausbildung des Lehrpersonals wurde in Prišib eine pädagogische Lehranstalt gegründet. Ähnliche Ausbildungseinrichtungen gab es in den Besatzungsjahren auch in Žitomir, Dnepropetrovsk, Chortica, Kronau und Selz.<sup>159</sup> Ein weiteres Problem, das für die Leitung der Volksdeutschen Mittelstelle (VoMi) in Halbstadt von großer Wichtigkeit war, betraf die Organisation der medizinischen Versorgung. Nach relativ kurzer Zeit nahmen z.B. die Krankenhäuser in Halbstadt und Orlov wieder den Betrieb auf, und in Waldheim wurde ein neues Krankenhaus eingerichtet. Zur Unterstützung kamen 84 Schwestern des

154 V.A. Nesterenko: Okupacijnij režim u vijs'kovij zoni Ukraïni v 1941–1943 rr. (administrativnij, ekonomičnij ta sociokul'turnij aspekti) [Das Besatzungsregime in der Militärzone der Ukraine in den Jahren 1941–1943 (administrative, wirtschaftliche und sozio-kulturelle Aspekte)], Autoreferat der Kand.-Diss. der Hist. Wiss., Kiev 2005, S. 10.

155 Central'nij deržavnij archiv viščich organiv vladi ta upravlinnja Ukraïni [Zentrales Staatliches Archiv der Höchsten Organe der Staatsgewalt und der Verwaltung der Ukraine, CDAVO Ukraïni], f. KMF-8, op. 2, spr. 157 (T. 1), Ark. 148.

156 H. Gerlach: Mennonites, the Molotschna, and the Volksdeutsche Mittelstelle in the Second World War, in: Mennonite Life (September 1986), No. 3, S. 5.

157 Epp, Women without Men (wie Anm. 52), S. 28.

158 Gerlach, Mennonites (wie Anm. 156), S. 5.

159 Viktor K. Klec: Kollaboracionizm etničeskich nemcev v gody Velikoj Otečestvennoj vojny: svoeobrazie formy i soderžanija [Kollaboration der ethnischen Deutschen in den Jahren des Großen Vaterländischen Krieges: Eigenart der Form und des Inhalts], in: K 60-letiju velikoj pobedy: vzgljad iz XXI veka: sbornik naučnych trudov [Zum 60. Jahrestag des großen Sieges: Rückblick aus dem 21. Jahrhundert. Sammlung wissenschaftlicher Werke], Red. Natalii M. Markdorf, Aleksandra P. Jarkova, Novokuzneck 2010, S. 86.

DRK aus Deutschland.<sup>160</sup> Natürlich trug diese Fürsorge der Besatzungsbehörden dazu bei, die Loyalität und das Vertrauen der „Volksdeutschen“ zu stärken.

Allerdings gab es zwischen den Vertretern der Besatzungsmacht und den „Volksdeutschen“ auch einige Unstimmigkeiten. Diese äußerten sich z.B. in den unterschiedlichen Weltanschauungen. Im Vergleich zum Kommunismus war die Haltung des Nationalsozialismus zur Religion zwar weniger aggressiv und unversöhnlich, andererseits gab es aber auch viele hohe Funktionäre in der NSDAP, die davon ausgingen und glaubten, dass die neue Ideologie des Dritten Reiches das Christentum allmählich ablösen müsste. Als Quintessenz der antichristlichen Kritik des Nationalsozialismus kann das bekannte Buch Alfred Rosenbergs „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“ gelten, das bereits 1930 erschien, auch wenn es nicht die offizielle Meinung der Partei in dieser Frage widerspiegelte. Wie viele Quellen belegen, konnten sich die ethnischen Deutschen in der besetzten Ukraine, die bis dahin vom Nationalsozialismus kaum etwas wussten, für säkularisierte Weltanschauungen nicht sonderlich begeistern und begegneten diesen mit großem Argwohn. Als der Vertreter der VoMi in der Kolonie Waldheim die Weisung erteilte, im örtlichen Kirchengebäude, das unter der Sowjetmacht in Folge des Kampfes gegen die Religion zweckentfremdet worden war, eine Vertretung der Hitlerjugend einzurichten, sah dies die mennonitische Bevölkerung als Gotteslästerung an und war darüber sehr empört. Sofort wurde eine kollektive Beschwerde an Sturmbannführer Rosner aufgesetzt, der die Weisung seines Untergebenen unverzüglich annullierte.<sup>161</sup> Vielen Bewohnern der Kolonien behagte auch nicht, dass in den neuen Lehrplänen, ähnlich wie unter der Sowjetmacht, kein Religionsunterricht vorgesehen war.<sup>162</sup>

Aus verschiedenen Quellen ist weiterhin bekannt, dass etwa bis Mitte 1942 im Bereich der deutschen Militärverwaltung eine Einheit des Sonderkommandos Horst Hoffmeyers auch in Char'kov aktiv war.<sup>163</sup> Manchmal konnte ein Vertreter dieser Einheit auch in andere Städte fahren, um registrierte ethnische Deutsche zu überprüfen und Bescheinigungen auszustellen. War das nicht möglich, mussten die „Volksdeutschen“ persönlich in die Vertretung der VoMi nach Char'kov fahren, um Dokumente über ihre deutsche Herkunft in Empfang nehmen zu können. Manchmal konnten sie diese Formalität aber auch umgehen. So bestätigte z.B. der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Achtyrka, P. Becker, später, dass die „Volksdeutschen“ seiner Stadt während der Besatzungszeit keine solchen Bescheinigungen hatten, dafür aber in einer Liste erfasst waren und auch eine höhere Lebensmittelration bekamen.<sup>164</sup>

Neben dem Sonderkommando „R“ und der Militärverwaltung kümmerten sich auch die Organe der örtlichen Selbstverwaltung (Rayon- und Stadtverwaltungen) um die Aufstellung der Listen und die soziale Sicherheit der „Volksdeutschen“. Letztere versorgten Personen deutscher Nationalität mit Lebensmitteln und Arbeitsplätzen. War eine Person körperlich nicht in der Lage zu arbeiten, hatte sie Anspruch auf eine gewisse materielle Unterstützung von der ukrainischen Selbstverwaltung. In Mariupol' erhielten z.B. völlig verarmte „Volksdeutsche“ zwischen 30 und 40 Rbl.<sup>165</sup> Die deutsche Militärverwaltung achtete genau

160 Gerlach, *Mennonites* (wie Anm. 156), S. 5.

161 Ebenda, S. 6.

162 Epp, *Women without Men* (wie Anm. 52), S. 31.

163 CDAVO *Ukrainy*, f. KMF-8, op. 2, spr. 156, ark. 307.

164 DASO, f. R-7641, op. 7, spr. 154, ark. 34.

165 CDAVO *Ukrainy*, f. KMF-8, op. 2, spr. 157 (T. 2), ark. 106.

darauf, dass diese Ansprüche auch erfüllt wurden. Die Pflichten, die ukrainische Einrichtungen gegenüber den „Volksdeutschen“ zu erfüllen hatten, wurden in Anordnungen des Befehlshabers des rückwärtigen Heeresgebietes des Frontabschnittes Süd festgelegt.<sup>166</sup>

The image shows a preliminary personal ID card for a Ukrainian woman, A. Janovskaja (born Kleinenberg). The card is divided into two columns. The left column contains a photo, a stamp, and handwritten details: name (Janovskaja), birth date (21.7.1904), and other personal information. The right column contains a detailed biographical and family record in German, including parents' names (Kleinenberg and Franz), marital status (single), religion (Orthodox), and physical characteristics. It also includes a date of registration (8.6.1943) and a signature of the registrar.

Abb. 5: Vorläufiger Personalausweis der Ukrainerin A. Janovskaja (geb. Kleinenberg), den sie vor ihrer Registrierung als „Volksdeutsche“ erhalten hatte. 8. Juni 1943 (DASO, f. R-7641, op. 4, spr. 376, ark. 30)

Einheimische männliche „Volksdeutsche“ wurden von der Militärverwaltung mitunter zur Wehrmacht einberufen oder in anderen bewaffneten Formationen zusammengefasst. In den Jahren des Krieges wurden auf dem gesamten Territorium der Ukraine in den kompakten Siedlungsgebieten der ethnischen Deutschen Selbstschutzabteilungen nach dem Vorbild ähnlicher Formationen der Bürgerkriegszeit gebildet. Im Frühjahr 1942 wurde z.B. aus jungen wehrpflichtigen Deutschen der Kolonien an der Moločnaja ein Kavallerieregiment aufgestellt, das aus vier Schwadronen bestand.<sup>167</sup> Aus den Erinnerungen von F. Breiß, einem ehemaligen Angehörigen dieser Formation, wissen wir, dass die Einberufung bereits im Januar 1942 begann.<sup>168</sup> Zum Personalbestand gehörten aber nicht nur Mennoniten, sondern auch Lutheraner und Katholiken. Diese Schwadronen sollten in erster Linie den Schutz von Siedlungen und anderen wichtigen Objekten übernehmen, obwohl es selbst den Erinnerungen Rosners zufolge im Rayon Halbstadt so gut wie keine sowjetischen Partisanen gab. So kam es auch nur zu unbedeutenden Zwischenfällen.

166 CDAVO Ukrajiny, f. KMF-8, op. 2, spr. 156, ark. 131.

167 CDAVO Ukrajiny, f. KMF-8, op. 2, spr. 157 (T. 2), ark. 131.

168 Friedrich Breiß: Haß und Liebe, Wien 1979, S. 118.

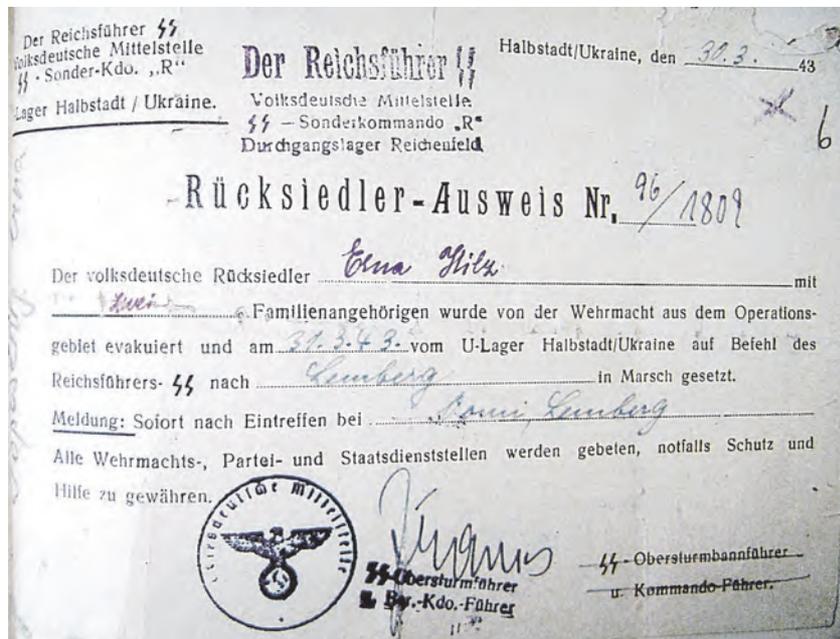


Abb. 6: Rücksiedler-Ausweis. Personalausweis von Erna Hilz, die mit ihren Angehörigen von den deutschen Militärbehörden aus der Kampfzone in das Umsiedlerlager Halbstadt, Ukraine, umgesiedelt worden war und am 31. März 1943 auf Befehl des Reichsführers SS nach Lemberg geschickt wurde mit der Maßgabe, sich unverzüglich in der VoMi Lemberg zu melden (DASO, f. R-7641, op. 21, spr. 317, ark. 6)

Da es in den Kolonien an der Moločnaja ohnehin nur sehr wenige Männer gab, sah man davon ab, das Regiment an die Front zu schicken. Bei der Aufstellung der Schwadronen traten auch einige organisatorische Schwierigkeiten auf. Dies betraf in erster Linie den Mangel an Offizieren. Daher erhielten für eine gewisse Zeit drei zum Regiment einberufene Pastoren die Befehlsgewalt. Rosner kümmerte sich auch darum, dass die Angehörigen des Regiments mit Uniformen, Waffen und Verpflegung versorgt wurden. Das alles wurde ihnen hauptsächlich aus Taganrog geliefert. Als sich vom 31. Oktober bis 1. November 1942 Heinrich Himmler in Halbstadt aufhielt, gab er seine Zustimmung, das „volksdeutsche“ Regiment der SS zu unterstellen.<sup>169</sup> Im August 1943 wurde es in die 8. SS-Kavalleriedivision „Florian Geyer“ eingegliedert.<sup>170</sup> Später, als im Herbst 1943 die deutsche Bevölkerung evakuiert wurde, war das Regiment für deren Schutz zuständig.

Bei der Mobilisierung kam es häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der Wehrmacht und dem Sonderkommando „R“. Im Sommer 1942 bekamen die „Volksdeutschen“ der Geburtsjahrgänge 1908 bis 1923 in Guljaj-Pole von der Garnisonskommandantur den Einberufungsbefehl zum Arbeits- bzw. Militärdienst. In der Kolonie Waldheim verhinderte

<sup>169</sup> Gerlach, *Mennonites* (wie Anm. 156), S. 6.

<sup>170</sup> J. Axis Fowler: *Cavalry in World War II*, London 2001, S. 21.

die Vertretung des Sonderkommandos „R“ aber diese Mobilmachungsmaßnahmen.<sup>171</sup> Ende 1942 beschloss die Führung der Besatzungsverwaltung in Char'kov, aus den „Volksdeutschen“ im Alter von 18 bis 45 Jahren Selbstschutzabteilungen aufzustellen, die aber nicht militärisch ausgebildet, sondern politisch geschult werden sollten. Damit nahm man vorübergehend von der Einberufung ethnischer Deutscher zur Wehrmacht Abstand, weil zu befürchten war, zu wenig qualifiziertes Personal für die Verwaltungsstrukturen oder die Betriebe zur Verfügung zu haben.<sup>172</sup>



Abb. 7: Ausweis der Deutschen Volksliste Ukraine. Personalausweis von R. Ebenal (geboren im Dorf Katharinental, Gebiet Nikolaev), die 1943 in die Deutsche Volksliste Ukraine eingetragen wurde. 1943 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 24973, ark. 4-4 zv.)

171 CDAVO Ukrainy, f. KMF-8, op. 2, spr. 157 (T. 3), ark. 140.

172 HDA SBU, f. 2, op. 7, spr. 7, ark. 54.

Ungeachtet der Tatsache, dass viele deutsche Bürger der Sowjetunion allen Grund dazu hatten, die Sowjetmacht nicht zu lieben, war das wichtigste Motiv für die Teilnahme an der Registrierung zum Teil das Bestreben, die eigene materielle Lage in der harten Kriegszeit zu erleichtern. In einem Bericht des Leiters der Polizei von Charkov aus dem September 1942 wurde darüber Folgendes gesagt: „Der Durchschnittsdeutsche besinnt sich auf seine Nationalität nur dann, wenn er daraus für sich irgendeinen Nutzen oder eine Annehmlichkeit gewinnen kann (Lebensmittel bekommen, eine Arbeitsstelle erhalten usw.). Das Leben der überwiegenden Mehrheit verläuft analog zum Leben unter der Sowjetmacht.“<sup>173</sup>

Die Besatzungsorgane unternahmen mehrere Versuche, die auf eine Herausbildung oder Anhebung des Niveaus des national-kulturellen Bewusstseins der ethnischen Deutschen abzielten. Oft ging es um die Eröffnung von Schulen für die Kinder von Volksdeutschen. Ende 1942 wurde in Zusammenarbeit mit der VoMi in Charkov ein „Volksdeutsches Haus“ geschaffen. Laut Statut waren seine Bewohner verpflichtet, ausschließlich Deutsch zu sprechen und mustergültige Sauberkeit zu halten. Die Einhaltung dieser Regeln musste ein eigens dafür ernannter Kommandant, ein Vertreter der VoMi, überwachen. Auf diese Weise sollte das „Volksdeutsche Haus“ die Rolle einer kleinen Enklave der deutschen Kultur in Charkov übernehmen.<sup>174</sup>

### Die administrative Umsiedlung

Als sich die Lage an der Front im Frühjahr 1942 verschlechterte, ergriffen die Besatzungsbehörden Maßnahmen für die Verlegung von Behörden und die Umsiedlung der Zivilbevölkerung aus der Zone der deutschen Militärverwaltung. Unter den Evakuierten waren auch Volksdeutsche. So heißt es in einem Bericht der Feldkommandantur 198 der Stadt Achtyrka vom 15. Mai 1942, dass bereits ungefähr 7 000 Volksdeutsche aus der frontnahen Region weggebracht werden konnten.<sup>175</sup> Während der Kämpfe im Frühjahr wurden 728 Volksdeutsche zeitweise aus Charkov in das Gebiet Sumy evakuiert.<sup>176</sup> Nach einer Meldung deutscher Militärs hatten diese Maßnahmen eine negative Auswirkung auf die Moral der benachbarten ukrainischen Bevölkerung, da sie Panik erzeugten. Darüber hinaus bat die Feldkommandantur Nr. 198 die vorgesetzte Dienststelle, die Evakuierung der „Volksdeutschen“ einzustellen, da es nicht genügend Unterbringungsmöglichkeiten gab. Flüchtlinge aus Charkov wurden dennoch auf drei Rayons des Gebiets Sumy verteilt. In den Rayon Achtyrka kamen 271, in den Rayon Lebedinskij 360 und in den Rayon Grunskij 97 Personen. Viele „Volksdeutsche“ hatten umgehend Wohnungsprobleme. Die Leitung der Kommandantur war nicht in der Lage, die Flüchtlinge selbst mit so unentbehrlichen Möbeln wie Betten und Stühle ausreichend zu versorgen. Viele Flüchtlinge mussten deshalb auf dem Fussboden schlafen.<sup>177</sup>

173 CDAVO Ukraïny, f. 2, op. 7, spr. 7; Haluzevyj deržavnij archiv Služby bezpeky Ukraïni v Sums'kij oblasti [Staatliches Archiv der Verwaltung des Sicherheitsdienstes der Ukraine im Gebiet Sumy, HDA USBU v Sums'kij oblasti], spr. P-3449, Ark. 21 u. Ark. 35.

174 Deržavnij archiv Charkivs'koï oblasti [Staatliches Archiv des Gebiets Har'kiv, DACHO], f. R-4584, op. 1, spr. 1, Ark. 2.

175 CDAVO Ukraïni, f. KMF-8, op. 2, spr. 157, Ark. 5.

176 CDAVO Ukraïni, f. KMF-8, op. 2, spr. 157, Ark. 3.

177 CDAVO Ukraïni, f. KMF-8, op. 2, spr. 157, ark. 4-5.

Aus einem anderen Dokument geht hervor, dass im Mai und Juni 1942 der Prozess der Ansiedlung ethnischer Deutscher mit einer Gesamtzahl von 4 000 Menschen in den Kolonien an der Moločnaja (Gebiet Zaporož'e) vonstatten ging.<sup>178</sup> In einem Bericht aus der Garnisonskommandantur Char'kov ist davon die Rede, dass im Sommer 1942 aus der Stadt und ihrem Umland 1 386 Volksdeutsche mit drei Transporten in den Rayon Halbstadt (Moločansk) geschickt worden seien.<sup>179</sup> Im Juli und August 1942 wurden auf Anordnung der Besatzungsbehörden weitere 400 Personen aus dem Gebiet Char'kov nach Zaporož'e umgesiedelt.<sup>180</sup>



Abb. 8: Treck mit administrativen Umsiedlern aus dem Dorf Weinau im Gebiet Zaporož'e, Spätherbst 1943 (E. [Blank] Logvinova: Weinau: Po sledam pogibšej civilizacii [Weinau: Auf den Spuren einer untergegangenen Zivilisation], Augsburg 2009, S. 126)



Abb. 9: Treck mit administrativen Umsiedlern aus dem Dorf Hoffnungstal im Gebiet Odessa, Sommer 1944 (Archiv der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland, Stuttgart)

178 CDAVO Ukraïni, f. KMF-8, op. 2, spr. 157, Ark. 130.

179 CDAVO Ukraïni, f. KMF-8, op. 2, spr. 157, Ark. 307.

180 CDAVO Ukraïni, f. KMF-8, op. 2, spr. 157, Ark. 76.

Es muss bemerkt werden, dass für die Volksdeutschen selbst die Umsiedlung aus der frontnahen Zone ins sicherere Hinterland auch eine positive Seite hatte. Schließlich war es bekanntermaßen den Organen des NKVD während eines Gegenangriffs der Roten Armee zu Beginn des Sommers 1942 gelungen, Deportationen von Deutschen aus dem Gebiet Char'kov (854 Menschen) und dem Gebiet Vorošilovgrad (2 748 Menschen) durchzuführen und auf diese Weise das im Herbst 1941 begonnene Unternehmen fortzusetzen.<sup>181</sup>

Mit der Durchführung von Umsiedlungen ethnischer Deutscher aus der frontnahen Zone gedachte die deutsche Besatzungsmacht auf dem Gebiet der Kolonien an der Moločnaja einen ethnisch homogenen Rayon zu schaffen. Die neu eingetroffenen „Volksdeutschen“ stießen hier auf keine nennenswerten Probleme bezüglich des Wohnraums. Dort gab es nach der sowjetischen Deportation im Herbst 1941 recht viele leer stehende Häuser. Die kanadische Wissenschaftlerin Marlene Epp schrieb, fast 50% der Familien in den Kolonien an der Moločnaja hätten 1941 die Ehemänner verloren und viele auch die Söhne.<sup>182</sup> Eine Schaffung deutscher Enklaven wurde nicht nur in der Ukraine angestrebt, sondern auch im besetzten Litauen, wohin im Laufe der Jahre 1942 und 1943 mit Unterstützung des Siedlungshauptamtes der SS ca. 30 000 deutsche Kolonisten umgesiedelt wurden.<sup>183</sup>

Nach der Niederlage in der Schlacht bei Kursk begann im August 1943 die systematische Evakuierung der ethnischen Deutschen von ukrainischem Boden. Der Evakuierungsbeschluss wurde in jeder Aktion von deutschen Behörden getroffen und bekam die Bezeichnung „Administrative Umsiedlung“. Die betroffene Bevölkerung war dazu verpflichtet, die Anweisungen der Behörden zu befolgen. Viele „Volksdeutsche“ entschlossen sich freiwillig zur Evakuierung auf das Gebiet des Reiches, denn die Erinnerung an die Massendeportationen der Sowjetzeit waren noch frisch in Erinnerung. Zahlreiche Erinnerungen belegen, dass die ethnischen Deutschen mit Trauer den ukrainischen Boden verließen, den sie als ihre Heimat ansahen. Die Angst vor Repressionen war indes stärker.<sup>184</sup> Gleichzeitig mit den „Volksdeutschen“ zogen auch zahlreiche Ukrainer, Russen, Kosaken und Angehörige anderer Völker der UdSSR gen Westen. Sie hatten dafür unterschiedliche Motive. Während die einen nicht ohne Grund die Rache des Stalinschen Regimes für die Kollaboration mit den Besatzern fürchteten, wollten die anderen, den Terror und die Kollektivierung der Vorkriegszeit in Erinnerung, nicht länger in der UdSSR bleiben. Mancherorts erfolgte die Evakuierung aber auch zwangsweise.<sup>185</sup>

Die administrative Umsiedlung der „Volksdeutschen“ nach Westen fand unter unmittelbarer Leitung der VoMi statt, deren Mitarbeiter die Route für jede Kolonne festlegten. Man bemühte sich in erster Linie die städtischen Deutschen mit der Bahn abzutransportieren, da sie keine eigenen Transportmittel hatten. Die meisten „Volksdeutschen“, die aus ländlichen Gegenden stammten, wurden auf Fuhrwerken, nicht selten auch mit ihrem Vieh, evakuiert.

181 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 102, l. 32.

182 Marlene Epp: *Moving Forward, Looking Backward: The „Great Trek“ from the Soviet Union, 1943–1945*, in: *Journal of Mennonite Studies* 16 (1998), S. 59–75.

183 P. Stankeras: *Litovskie policejskie batal'ony. 1941–1945* [Litauische Polizeibataillone. 1941–1945], Moskva 2009, S. 120.

184 Schmaltz, „The Long Trek“ (wie Anm. 56), S. 6.

185 V. Lumans: *Himmler's Auxiliaries: The Volksdeutsche Mittelstelle and the German National Minorities of Europe. 1933–1945*, Chapel Hill 1933, S. 247.

Im Oktober 1943 unternahm die Führung der SS den Versuch, aus dem Osten der Ukraine evakuierte Deutsche am Rande jener ukrainischen Gebiete anzusiedeln, die vom Reich annektiert worden waren, und auf diese Weise seine Ostgrenzen zu befestigen. Von solchen Plänen musste sie sich aber bald verabschieden. Die bereits in neuen Siedlungen untergebrachten Menschen wurden auf Beschluss der Administration in entferntere Gebiete umgesiedelt, nach Westen – zum Teil in den Warthegau und zum Teil auf Reichsgebiet, mit Zuweisungen zur Arbeit in der Landwirtschaft oder in der Industrie. In einer Sitzung des Stabes des Reichskommissariats Ukraine am 13. November 1943 wurde bemerkt, dass die Volksdeutschen des gesamten RKU in Bewegung seien. Den westlichen Teil des Reichskommissariats durchquerten Trecks mit einer Gesamtzahl von ungefähr 150 000 Menschen.

**Bescheinigung**

(die) Schwarzmeerdeutsche  
 Name Wittmer Vorname Jakob

geb. am 10.10.25 in \_\_\_\_\_

zweiter Wohnort Gzlowo (Ganzkuchau)  
Hermannsbad

gehört zur Herdstelle des Wittmer Heinrich

Herdl. Ausweis (Herdstellen). Nr. 02350

steht in der Betreuung des Beauftragten f. d. F. d. V.  
 Dienststelle: Ansiedlungsstab Kutno -  
Aussenstelle Hermannsbad  
Weichselstadt (Alexandrow)  
Hardenburgstraße 52  
Rud: Weichselstadt 1

Diese Bescheinigung gilt bis zur Aushändigung des Umsiedlerausweises als vorläufiger Ausweis.

Die Dienststellen von Partei und Staat werden gebeten dem Inhaber jeder Weise behilflich zu sein.

Hermannsbad, den 5.5. 1944  
 (Datum)

 Risch  
 Oberstufstellen Dienstelle

Abb. 10: Bescheinigung des Schwarzmeerdeutschen Jakob Wittmer, ausgestellt nach der administrativen Umsiedlung in den Warthegau (Polen), am 5. Mai 1944, und gültig bis zur Aushändigung des Umsiedlerausweises (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 3616, ark. 18)

Nr: 956385 \*

**Deutsches Reich**



**Umsiedler-  
ausweis**

Zentrale Eintragungen  
**Erfassung 1944**  
Vermögensausgleich bleibt vorbehalten  
Solvorate, den 18.9.1944  
h. A. Meyer

Name: **MATTHEIS**  
(bei Frauen auch Mädchennamen)

Vornamen: **Karl**

Geburtsort: **Hochstädt / Dnepropetrovsk**

Geburtsort: **Hochstädt / Dnepropetrovsk**

Staat: **Ud.S.S.R. (Ukraine)**

Beruf: **Lohnarbeiter**

Familienstand: **Verheiratet**

Bisherige Staatsangehörigkeit: **Ud.S.S.R.**

Bisheriger Wohnort: **Eigengrund / Dnepropetrovsk**

**Kinder**

Name	Geburtsort und Geburtszeit	Geschlecht

**Karl** (Unterschrift des Inhabers) **Meyer**

Solvorate, den 18. September 1944  
Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD  
Einwandererzentralstelle  
h. A.  
**Meyer**  
(Unterschrift des ausfertigen Beamten) **Brunke**

Personenbeschreibung  
Größe: **1 71** m  
Gestalt: **schlank**  
Haarfarbe: **graugrünlich**  
Augenfarbe: **grünblau**  
Besondere Kennzeichen: **keine**

Abb. 11: Umsiedlerausweis von Karl Mattheis aus dem Gebiet Dnepropetrovsk, der in die Gruppe „O“ zur Ansiedlung im Warthegau eingeteilt wurde. 18. September 1944 (Sammlung Alfred Eisfeld)

Die Evakuierung in Transnistrien begann offiziell am 12. März 1944. In einigen Ortschaften traf der Befehl zur Evakuierung ein, als bereits der Gefechtslärm der herannahenden Front zu hören war. Über 108 000 Menschen stand nach dem Schlammwetter im Frühjahr der weite Weg (von etwa 2 000 km) in den Warthegau bevor.<sup>186</sup> Diese Evakuierung wurde

186 Fleischhauer, Das Dritte Reich (wie Anm. 39), S. 224.

auf Beschluss der Besatzungsbehörden durchgeführt und wurde als „administrative Umsiedlung“ definiert. Die Bevölkerung hatte praktisch keine Wahl. Die Besatzungsbehörden wachten streng darüber, dass alle Volksdeutschen die ihnen zugewiesenen Plätze im Treck einnahmen und sich auch tatsächlich auf den Weg machten.

Was die ethnischen Deutschen selbst betraf, waren in ihrem Gedächtnis noch Erinnerungen an die Entkulakisierung zu Beginn der 1930er Jahre und die Säuberungen 1937 bis 1939 lebendig. Damals waren im Zuge der „deutschen Operation“ auf Grund des Befehls Nr. 00439 des NKVD der UdSSR vom 25. Juli 1937<sup>187</sup> im Gebiet Stalino 4 265 Deutsche verhaftet worden, von denen 3 608 Personen erschossen wurden.<sup>188</sup> Im Gebiet Dnepropetrovsk wurden zwischen Juni 1937 und Ende April 1938 4 189 Deutsche verhaftet.<sup>189</sup> Im Gebiet Odessa waren nach vorläufigen Angaben der Organisation „Memorial“ 4 002 Deutsche in Haft genommen worden, von denen fast die Hälfte erschossen wurde.<sup>190</sup> Auch die Verhaftungen vom Sommer und Herbst 1941 waren unvergessen, als ein bedeutender Teil der noch vorhandenen arbeitsfähigen Bevölkerung in Besserungsarbeitslager des NKVD eingewiesen oder zur Höchststrafe verurteilt worden war. In praktisch jeder Familie war mindestens eine Person verhaftet worden. Die Rückkehr des NKVD verhiess für die ethnischen Deutschen daher nichts Gutes.

Die Politik der deutschen Besatzungsbehörden in den besetzten Gebieten der Ukraine stützt nicht die Behauptung, die ethnischen Deutschen hätten sich in einer privilegierten Lage befunden. Sie hatten auch unter der Besatzung keine Wahl, waren vielmehr nur Teil jener „menschlichen Ressourcen“, die die politische und militärische Führung Hitler-Deutschlands für ihre Ziele ausnutzte. Wünsche der ethnischen Deutschen spielten nur dann eine Rolle, wenn diese mit der ihnen zugewiesenen Rolle übereinstimmten. Sie fanden sich in der Rolle von „privilegierten Opfern“. Die administrative Umsiedlung auf das von Deutschland kontrollierte Gebiet bewahrte sie 1944 vor dem Zugriff des NKVD, gab aber auch den Grund für Verfolgungen im Verlauf vieler Jahre ab.

### **Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit**

Die Registrierung der ethnischen Deutschen wurde durch ihre Erfassung in der Liste und die Ausgabe des „Ausweises der Deutschen Volksliste der Ukraine“ durchgeführt, der die Erteilung der deutschen Staatsangehörigkeit bestätigte („besitzt die deutsche Staatsange-

187 N.G. Ochotin, A.B. Roginskij: Iz istorii „nemeckoj operacii“ NKVD 1937–1938 gg. [Aus der Geschichte der „deutschen Operation“ des NKVD 1937–1938], in: Nakazannyj narod: Repressii protiv rossijskich nemcev [Das bestrafte Volk: Repressionen gegen die Russlanddeutschen], Moskva 1999, S. 35-75.

188 Viktor V. Čencov: Tragičeskie sud'by: Političeskie repressii protiv nemeckogo naselenija Ukrainy v 1920-e – 1930-e gody [Tragische Schicksale: Politische Repressionen gegen die deutsche Bevölkerung der Ukraine in den 1920er und 1930er Jahren], Moskva 1998, S. 104.

189 Ebenda, S. 108.

190 Errechnet aus: Odes'kij martirolog: Dani pro reprečovanič Odesi i Odes'koj oblasti za roki radžans'koj vladi [Der Odessaer Märtyrolog: Daten zu den Repressionen Odessas und des Gebiets Odessa in den Jahren der Sowjetmacht], Bd. 1, zusammengest. v. Lidija V. Koval'čuk, Georgij O. Razumov, Odessa 1997, S. 675.

hörigkeit“).<sup>191</sup> Das bedeutete jedoch nicht, dass die in die Liste eingetragenen Personen dieselben Rechte wie Reichsdeutsche genossen. In einem Rundschreiben des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete vom 1. Dezember 1942 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich deutsche Staatsbürger und Volksdeutsche in ihrem juristischen Status unterschieden. Es wurde präzisiert, dass die Letztgenannten Personen mit deutscher Nationalität seien, die nicht die Staatsangehörigkeit des Reichs besäßen.<sup>192</sup> Das Hauptziel der Registrierung der ethnischen Deutschen bestand in der Feststellung ihrer Tauglichkeit für die Verwendung bei der Verwirklichung des „Generalplans Ost“ im Bereich der „Germanisierung“ der eroberten Gebiete in Ostmittel- und Osteuropa. Mit diesem Ziel wurden alle ethnischen Deutschen einer erneuten Prüfung unterzogen. Im Zuge dieser Maßnahme erhielten sie provisorische Ausweise, die bis zur Bestimmung ihres Status Gültigkeit hatten.



Abb. 12: Umsiedlerausweis von Ja. Felde, der in die Gruppe A eingeteilt wurde, nur gültig auf dem Gebiet des Altreichs. 24. März 1944 (Arkadij German, Tatjana Ilarionova u.a.: Istorija nemcev Rossii: Chrestomatija: Priloženie k učebnomu posobiju „Istorija nemcev Rossii“ [Geschichte der Russlanddeutschen: Beilage zum Lehrmittel „Geschichte der Russlanddeutschen“], Moskva 2005, S. 298)

191 DAMO, f. 5859 (Filtrationsakten), op. 1, d. 24973, l. 4.

192 Verwendung des Ausdrucks „Volksdeutscher“, in: Zentralblatt des Reichskommissariats für die Ukraine Nr. 7 (6. Februar 1943), S. 87.

Die Umsiedler erhielten in Abhängigkeit von der ihnen zugewiesenen Gruppe einen Umsiedler-Ausweis. Personen, die für eine Verwendung bei der Kolonisation neuer Gebiete tauglich waren, wurden zur Gruppe „O“ (Ost-Fälle) gezählt. Personen, die nach Einschätzung des Rasse- und Siedlungshauptamtes der SS für die Kolonisation untauglich waren, gehörten in die Kategorie „A“ (Altreich-Fälle): Sie sollten ins Reich geschickt werden, wo ihnen die Festigung ihres „deutschen Volkstums“ beim Arbeitsdienst bevorstand. Die administrativen Umsiedler der Kategorie A erhielten einen Ausweis mit der Kennzeichnung „Nur für das Altreich gültig“.<sup>193</sup>

Daneben gab es ethnische Deutsche, die „ungenügend qualifiziert für die Berührung mit Reichsdeutschen in Deutschland“ waren. Sie zählten zur Gruppe S und waren vorgesehen für den Aufenthalt in Sammellagern, das sie „durch Indoktrination und Zwangsarbeit auf das Zusammenleben mit dem nationalsozialistischen Deutschland vorbereiten“ sollte (Sammellager-Fälle).<sup>194</sup>

Am 9. April 1943 präzisierte der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Erlass Nr. 4/I/43 den Kreis der Personen, die den Status und den entsprechenden Ausweis eines Umsiedlers (Umsiedler-Ausweis) erhalten konnten. Am 19. Mai 1943 unterschrieb Hitler einen Erlass über die Verleihung der deutschen Staatsbürgerschaft an ethnische Deutsche (ohne deutsche Staatsbürgerschaft), die bereits in Einheiten der Wehrmacht, der SS, der Polizei oder der Organisation Todt gedient hatten. Personen, die diesen Einheiten nach Inkrafttreten des Dokuments beitreten würden, wurde die deutsche Staatsbürgerschaft ab dem Tag ihres Dienstantritts erteilt.<sup>195</sup> Dies bedeutete, dass der betreffende Personenkreis (es waren im Wesentlichen Männer) vor dem 19. Mai 1943 die deutsche Staatsbürgerschaft nicht besessen hatte.

An diesem 19. Mai 1943 folgte eine Verordnung des Reichsinnenministers und des Ministers für die besetzten Ostgebiete über die Erteilung der deutschen Staatsbürgerschaft an Personen, die in den Kategorien 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine erfasst worden waren.<sup>196</sup> Die ethnischen Deutschen, die in die 3. Kategorie eingetragen waren, erhielten die deutsche Staatsbürgerschaft vorläufig, für einen Zeitraum von 10 Jahren, im Laufe dessen sie „das ihnen entgegengebrachte Vertrauen rechtfertigen“ konnten. Wenn sie es vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist rechtfertigen konnten, konnte die endgültige Staatsbürgerschaft auch früher erteilt werden.<sup>197</sup>

193 Arkadij A. German, Tatjana S. Ilarionova u.a.: *Istorija nemcev Rossii: Chrestomatija: Priloženie k učebnomu posobiju „Istorija nemcev Rossii“* [Geschichte der Russlanddeutschen: Beilage zum Lehrmittel „Geschichte der Russlanddeutschen“], Moskva 2005, S. 298. Die Herausgeber der Chrestomatie haben den Volkstumsausweis mit der Erklärung „Ausweis eines Bürgers von Deutschland, ausgestellt für den sowjetischen Deutschen Jakov Fel'de, der sich auf von den Deutschen besetztem Gebiet befand und in den Warthegau umgesiedelt wurde“ unrichtig identifiziert.

194 Pinkus, Fleischhauer, *Die Deutschen in der Sowjetunion* (wie Anm. 40), S. 211-214.

195 Erlaß des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt vom 19. Mai 1943, in: *Verordnungsblatt des Reichskommissars für die Ukraine, Teil I (Verordnungen)*, Nr. 12 (25. Juni 1943), S. 93.

196 *Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943*, in: *Ebenda*.

197 *Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. Mai 1943*, in: *Ebenda*, S. 93 f.

EWZ-Nr. 1 009 161  
 Brunn 2.11. 1944

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD  
 Einwandererzentralstelle

*Хочемоу*  
*належати нацистичній*  
**Einbürgerungsantrag**

Falls die Einbürgerung beantragt wird, ist nachstehender Vordruck mit folgender Massgabe auszufüllen:

- Das Familienoberhaupt stellt den Antrag für sich und seine Familienangehörigen (Ehefrau und minderjährige Kinder).
- Im übrigen haben alle volljährigen Personen diesen Vordruck auszufüllen. Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

*Неповнолітні*  
*на СРСР.*  
*нацист*

Umsiedlungsgebiet *107*

1. Es erscheint der Umsiedler *Ehlis* Jakob  
 Familiennamen Vornamen  
 aus *Sulz, G. Odessa*  
 (Ort, Kreis, Land)  
 ausgewiesen durch (Umsiedlungspapiere):  
 und erklärt: *Mms. Nr. 1460895*

1. **Antrag:** Ich beantrage für mich — ~~und meine aus dem anliegenden Meldeblatt ersichtlichen Familienangehörigen~~ — die Aufnahme in den deutschen Staatsverband. Die Angaben in dem Meldeblatt erkenne ich als richtig an.

2. **Staatsangehörigkeit:** Ich besitze folgende Staatsangehörigkeit:  
*nause*

(Doppelstaatsangehörigkeit ist anzugeben, bei Staatenlosigkeit frühere Staatsangehörigkeit u. Grund des Verlustes)  
 Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit lege ich vor (Paß, Kennkarte, Heimatschein u. s. w.):  
*keine*

3. **Abstammung:**  
 Ich bin  
 väterlicherseits ..... Abstammung  
 mütterlicherseits ..... Abstammung  
 Meine Ehefrau — Ehemann — ist — war  
 väterlicherseits ..... Abstammung  
 mütterlicherseits ..... Abstammung

4. **Volkstumsbekenntnis:**  
 Ich bekenne mich zum *deutschen* Volkstum.  
 Meine Ehefrau — Ehemann — bekennt — bekannte sich — zum ..... Volkstum.

Eingebürgert

EWZ 25

Abb. 13: Einbürgerungsantrag von Ja. Ehlis aus dem Dorf Sulz im Gebiet Odessa. 2. November 1944 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 25008, ark. 1)

**Deutsches Reich**



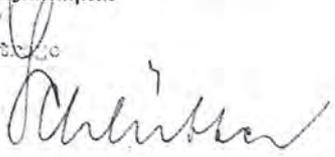
**Einbürgerungsurkunde**

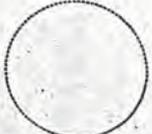
Den 2. November 1944

in Wien, Bezirk 1, geboren am 1. März 1907  
 in Wien (1887), hat mit dem Zeitpunkt der Aushändigung  
 dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) durch Ein-  
 bürgerung erworben. Die Einbürgerung erstreckt sich nicht auf Familienangehörige.

Wien, den 2. November 1944

**Der Reichsführer SS – Reichsminister des Innern**  
 Einwandererzentralstelle

Im Auftrage  




Gebührenfrei  
 WZ-Nr. 1 009 161

Stz

F 29a (R. 48)      Kofelstraße, Zella      18781 41 20

Abb. 14: Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft von Ja. Ehlis (geboren im Dorf Sulz, Gebiet Odessa). 2. November 1944 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 25008, ark. 4)

Personen, die in den Kategorien 1 und 2 der Deutschen Volksliste der Ukraine eingetragen waren, erhielten einen Ausweis in blauer und Personen der 3. Kategorie einen Ausweis in grüner Farbe. In den blauen Dokumenten gab es einen Eintrag, der die deutsche Staatsangehörigkeit des Ausweishalters bestätigte. Die grünen enthielten einen Stempel, der den Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit für die Probezeit bestätigte („Inhaber besitzt die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf“).<sup>198</sup> Die Erteilung der deutschen Staatsbürgerschaft bedeutete jedoch keine rechtliche Gleichstellung mit den Reichsdeutschen. So ordnete ein Rundschreiben des Reichskommissariats Ukraine vom 18. September 1943 unter Verweis auf den Unterschied des Lebensunterhalts in Deutschland und in der Ukraine an, den Arbeitslohn der Volksdeutschen nicht vor der Bestätigung von entsprechenden Anweisungen an den Arbeitslohn der deutschen Staatsangehörigen anzugleichen.<sup>199</sup>

Wir greifen ein wenig vor, wenn wir hier bemerken, dass bei der administrativen Umsiedlung in den Warthegau, nach Schlesien, Böhmen und Mähren ethnische Deutsche, die bereits den Status von Volksdeutschen und entsprechende Ausweise erhalten hatten, die Überprüfung ihrer ethnischen Abstammung und der Merkmale ihrer deutschen Volkszugehörigkeit noch einmal durchlaufen mussten und erst danach die deutsche Staatsbürgerschaft mit der entsprechenden Einbürgerungsurkunde erhalten konnten. Männern, die zum Militärdienst einberufen und vornehmlich zu den Truppen der Waffen-SS geschickt wurden, wurde die Staatsbürgerschaft nur persönlich verliehen – sie erstreckte sich nicht zugleich auf ihre Familienmitglieder.

### Die „Volksdeutschen“

In den von der Roten Armee befreiten Gebieten begann das NKVD unverzüglich mit der Ermittlung von Personen, die in der einen oder anderen Form mit den Besatzungsbehörden kollaboriert hatten. Als juristische Grundlage dienten dabei eine Instruktion für den Leiter der Führung der Truppen des NKVD für den Schutz des Hinterlandes der an der Front kämpfenden Roten Armee vom 29. April 1942,<sup>200</sup> die Instruktion des NKVD der UdSSR Nr. 215/51 s vom 30. Mai 1942 und die Verordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 1926-ss vom 24. Juni 1942. Einige Tage später, am 27. Juni 1942, wurden vom NKVD und der Staatsanwaltschaft der UdSSR Ergänzungen zur Instruktion des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten Nr. 215/51 beschlossen, laut derer Personen der Verhaftung und Verbannung in abgelegene Orte der UdSSR unterlagen „für das Überlaufen zum Feind, für den Dienst in Straf- oder Verwaltungsorganen der deutschen Besatzer in den von ihnen eroberten Gebieten, für versuchten Vaterlandsverrat und verräterische Absichten, für den

198 Aufnahme der Volksdeutschen in die Deutsche Volksliste und Aushändigung der Volkstumsausweise, in: Zentralblatt des Reichskommissars für die Ukraine, Nr. 31 (3. Juli 1943), S. 514.

199 Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angehörigen der Deutschen Volksliste Ukraine vom 18. September 1943, in: Verordnungsblatt des Reichskommissars für die Ukraine, Teil I (Verordnungen), Nr. 12 (25. Juni 1943), S. 120.

200 Apparat NKVD-MGB v Germanii. 1945–1953 [Der Apparat des NKVD-Ministeriums für Staatssicherheit in Deutschland. 1945–1953]: Sbornik dokumentov [Dokumentensammlung], Red. Nikita V. Petrov, Jan Foitzik, Moskva 2009, S. 56-59.

freiwilligen Rückzug mit den Besatzungstruppen bei der Befreiung von Gebieten, die vom Gegner erobert worden waren.“<sup>201</sup>

Die ersten Festnahmen unter der deutschen Bevölkerung ereigneten sich, soweit bekannt, bereits im September und Oktober 1943. So wurde K.K. Wabel, ein Deutscher, der 1878 in Budapest geboren worden war, am 12. September 1943 in der Stadt Stalino verhaftet. Ein Militärtribunal der NKVD-Truppen des Gebiets Stalino verurteilte ihn zu 20 Jahren Zwangsarbeit (Katorga) mit Aberkennung der Bürgerrechte für fünf Jahre und Konfiskation des Eigentums.<sup>202</sup> V.M. Berting (geb. 1924), der sich selbst als Ukrainer bezeichnete, wurde am 12. Oktober 1943 verhaftet und vom Militärtribunal der 3. Gardearmee zu zehn Jahren Besserungsarbeitslager unter Aberkennung der Bürgerrechte für fünf Jahre und Konfiskation des Eigentums verurteilt.<sup>203</sup> Ins Visier des NKVD gerieten jene wenigen ethnischen Deutschen, die aus unterschiedlichen Gründen nach dem Abzug der deutschen Truppen an ihren Wohnorten geblieben waren. Aus diesem Anlass hieß es in einer Mitteilung vom 13. Oktober 1943 an den stellvertretenden Volkskommissar S.N. Kruglov:

„In einigen Rajons der Ukraine, die von den deutschen Besatzern befreit wurden, werden Personen deutscher Nationalität mit sowjetischer Staatsbürgerschaft ermittelt. Insbesondere wurden im Rajon Selidovo im Gebiet Stalino aus getrennten Familien ermittelt: deutsche Männer – 8, deutsche Frauen – 4, Kinder – 3. Ich bitte um Ihre Anweisungen zur Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Ausweisung.“<sup>204</sup>

Ohne Anweisungen abzuwarten, wurde am 11. Dezember 1943 Jakov Pavlovič Binkman (alias Eremej Ivanovič Daumov) verhaftet. Ein Militärtribunal der Truppen des NKVD des Gebiets Stalino verurteilte ihn zu zehn Jahren Besserungsarbeitslager mit Aberkennung der Bürgerrechte für fünf Jahre.<sup>205</sup>

In den ersten Monaten nach der Befreiung der besetzten Gebiete der Ukraine haben die Militärtribunale besonders harte Urteile gefällt und jede Art der Zusammenarbeit mit den Besatzungsbehörden als Vaterlandsverrat qualifiziert. Seit der Plenarentscheidung des Obersten Gerichts der UdSSR Nr. 22/M/16/U/ss vom 25. November 1943 wurde dann eine Unterscheidung getroffen zwischen Vaterlandsverrat und Feindbegünstigung. Jetzt konnten „Personen, die Aufgaben der deutschen Eroberer bei der Beschaffung von Lebensmitteln, Futter oder Gegenständen für den Bedarf der deutschen Armee, beim Wiederaufbau von Industriebetrieben, Transportmitteln und der Landwirtschaft erfüllt oder ihnen andere aktive Unterstützung gewährt haben“,<sup>206</sup> unter bestimmten Umständen als Handlanger verurteilt werden. Bürgern einiger Kategorien, die mit den Besatzungsbehörden zusammengearbeitet hatten, konnten mildernde Umstände eingeräumt werden, und manche konnten ganz der strafrechtlichen Verfolgung entgehen. Da die Entscheidung als „streng geheim“ (soveršenko

201 Mozochin, *Pravo na repressii* (wie Anm. 26), S. 228.

202 *Reabilitovani istoriĕju. Donec'ka oblast'* [Rehabilitiert durch die Geschichte. Das Gebiet Doneck], Buch 2, Doneck 2005, S. 395.

203 Ebenda, S. 154.

204 HDA SBU, f. 16, op. 36, spr. 1, Ark. 98.

205 *Reabilitovani istoriĕju* (wie Anm. 202), Buch 2, S. 214.

206 Nikolaj F. Bugaj: *Deportacija narodov Kryma: Dokumenty, fakty, kommentarii* [Die Deportation der Völker der Krim: Dokumente, Fakten, Kommentare], Moskva 2002, S. 81.

sekretno) klassifiziert und der Bevölkerung nicht bekannt war, hing ihre Anwendung vollständig von den Mitarbeitern des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten und den Organen der Gerichtsbarkeit ab.

Als erste fielen dem NKVD ausgerechnet jene ethnischen Deutschen in die Hände, die, da sie ihre Heimat nicht verlassen wollten, sich der administrativen Umsiedlung entzogen hatten und in der Ukraine geblieben waren. Am 28. Dezember 1943 berichtete Berija an Stalin über inoffizielle Maßnahmen der Sicherheitsorgane zur Identifizierung und operativen Überwachung der „Volksdeutschen“ auf befreitem Gebiet. Desweiteren schlug der Volkskommissar vor, „alle Volksdeutschen“, die auf befreitem Gebiet festgestellt werden konnten, zu verhaften. Personen, gegen die ausreichend Belastendes festgestellt werden konnte, sollten vor das Militärtribunal, alle anderen „Volksdeutschen“ zusammen mit ihren Familien in die Region Altaj verbannt werden. Familien der verurteilten „Volksdeutschen“ sollten ebenfalls verbannt werden.<sup>207</sup> Stalin antwortete darauf mit der Resolution: „Alle verhaften, im Sonderlager unter strenger Aufsicht halten und für Arbeiten verwenden“.<sup>208</sup>

Schon vor dem Beginn der administrativen Umsiedlung aus dem Gebiet Transnistriens hatte Berija am 7. Januar 1944 den Befehl Nr. 13 über die Schaffung eines Sonderlagers auf dem Areal der Kolonie Černogorsk in der Region Krasnojarsk für Volksdeutsche, die in verschiedenen Gebieten der Ukraine entdeckt wurden, unterschrieben.<sup>209</sup> Entsprechend diesem Dokument sollte ein Sonderausschuss beim NKVD der UdSSR über alle Volksdeutschen urteilen.<sup>210</sup> Am selben Tag erhielt der Volkskommissar für innere Angelegenheiten der Ukrainischen SSR, S. Rjasnoj, die Weisung, alle „Volksdeutschen“ auf dem befreiten Gebiet der Republik verhaften und in das NKVD-Sonderlager Černogorsk bringen zu lassen.<sup>211</sup>

Wenige Tage später berichtete der Volkskommissar des Innern der Ukrainischen SSR Rjasnoj am 20. Januar 1944: „Jeder, dem es gelang, die Anerkennung als ‚Volksdeutscher‘ zu erlangen, genoss besondere Privilegien, besondere Rechte im Unterschied zur Bevölkerungsmehrheit der Ukraine, den Ukrainern und Russen, und war dadurch mit den Besatzern und deren verbrecherischen Taten verbunden“.<sup>212</sup> Weiter berichtete er: „‚Volksdeutsche‘ waren zuverlässige Unterstützer der Hitlerleute, wurden häufig in die Tätigkeit der deutschen Straforgane einbezogen. In Kiev wird verdeckt eine Erfassung der ‚Volksdeutschen‘, die es nicht geschafft haben, sich zu evakuieren oder **extra zurückgelassen wurden** [Hervorhebung; V.M]. Zum 20. Januar des laufenden Jahres sind 230 Personen erfasst.“<sup>213</sup> Somit wurden praktisch alle ethnischen Deutschen ausnahmslos zu Verräter oder Unterstützern des Besatzungsregimes abgestempelt.

207 Lubjanka. Stalin i NKVD-NKGB-GUKR „Smerš“. 1939 – mart 1946. [Lubjanka. Stalin und NKVD-NKGB-GUKR „Smerš“. 1939 – März 1946], zusammengest. v. Vladimir N. Chaustov, Vladimir P. Naumov u.a., Moskva 2006, S. 405.

208 Ebenda.

209 Pabol', Poljan (Hrsg.), Stalinskie deportacii (wie Anm. 78), S. 609 f.

210 Michail B. Smirnov (Hrsg.): Sistema ispravitel'no-trudovych lagerej v SSSR. 1923–1960: Spravočnik [Das System der Erziehungs- und Arbeitslager in der UdSSR. 1923–1960: Handbuch], Moskva 1998, S. 71 (Anm. 172).

211 Bugaj, Gonov (Hrsg.), Po rešeniju pravitel'stva (wie Anm. 92), S. 627 f.

212 HDA SBU, f. 16, op. 2, spr. 1, ark. 3-4.

213 HDA SBU, f. 16, op. 2, spr. 2, ark. 6.

Im April 1944 wurden durch einen Beschluss des Militärates der 4. Ukrainischen Front mit dem Titel „Über die Ausweisung von der Halbinsel Krim“ 2 233 Deutsche in das Gebiet Omsk ausgewiesen, und in Übereinstimmung mit dem Befehl des NKVD der UdSSR und des NKGB der UdSSR Nr.00419/00137 „Über Säuberungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Autonomen SSR Krim von antisowjetischen Elementen“ (13. April 1944) begaben sich noch einmal 396 Deutsche nicht aus freiem Willen nach Kasachstan.<sup>214</sup> Außerdem wurden kleinere Gruppen von „Volksdeutschen“ im Frühling und Sommer 1944 vom NKVD aus verschiedenen Gebieten ausgesiedelt. So trafen am 13. Mai 1944 in Krasnojarsk 19 „Volksdeutsche“ aus einem Gefängnis in Char'kov ein, die sich auf dem Weg ins Lager Černogorsk befanden.<sup>215</sup>

Im März 1944 wurde im Gebiet Dnepropetrovsk von der NKVD-Abteilung in Kriwoj Rog wegen Verdachts des Vaterlandsverrats O.O. Sieger verhaftet. Der ihm zur Last gelegte Vorwurf bestätigte sich nicht, und am 25. Mai 1944 wurde seine Akte geschlossen; doch am folgenden Tag wurde er zur Filtration in das Sonderlager Nr. 240 verlegt und am selben Tag freigelassen.<sup>216</sup>

Nach den bis 2002 veröffentlichten Angaben sind im Laufe des Jahres 1944 weitere 17 deutsche Einwohner aus dem Gebiet Dnepropetrovsk verhaftet worden, weil sie als „Volksdeutsche“ erfasst worden waren oder des Vaterlandsverrats bezichtigt wurden. Sie wurden von der Sonderberatung beim NKVD der UdSSR zu fünf Jahren (14 Personen), sieben Jahren (1 Person) und zehn Jahren (2 Personen) Besserungsarbeitslager verurteilt. Bei drei Personen war als Strafvollzugsort das Lager Černogorsk und bei einer das NKVD-Sonderlager Suzun angegeben. Ohne die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Strafakten dieser verurteilten Personen sind Schlussfolgerungen über die Fundiertheit und Gerechtigkeit der Urteile unmöglich.

Anhand von Materialien des Gebiets Sumy lassen sich folgende Gruppen von „Volksdeutschen“ ausmachen:

1. Ethnische Deutsche, die nach dem Abzug der deutschen Truppen auf dem Gebiet geblieben sind, wie zum Beispiel E.Ch. Epple, die am 12. Februar 1944 verhaftet wurde und während der Besatzung Hausangestellte bei einem deutschen Ingenieur eines Betriebes in der Stadt Sumy gewesen war. Ihr wichtigster Grund für die Registrierung als „Volksdeutsche“ war die Möglichkeit, bessere Lebensmittel zu erhalten. Während des Verhörs bekannte sie sich des „Wechsels der Staatsbürgerschaft“ schuldig. Das Urteil lautete: Inhaftierung der 79-jährigen Frau im NKVD-Sonderlager Suzun.<sup>217</sup> A.M. Kröge (geb. 1865), die am 12. Februar 1944 verhaftet wurde, gab zu, dass sie sich gemeinsam mit ihrer Tochter und der Enkelin freiwillig hatte registrieren lassen. Eine Inhaftierung im Sonderlager Suzun wurde von der Sonderberatung beim NKVD der UdSSR in fünf Jahre Haft im Sonderlager Černogorsk umgewandelt.<sup>218</sup> S.K. Kleinen-

214 Riss, Krym – naša Rodina (wie Anm. 85), S. 52.

215 Bugaj, Narody Ukrainy v „Osoboj papke Stalina“ (wie Anm. 18), S. 82.

216 Poverneni imena. Martyrolog. Dnipropetrovs'ka oblast' [Zurückgegebene Namen. Märtyrolog. Gebiet Dnepropetrovsk], za naukovoju redakciju V.V. Ivanenka [Wiss. Red. I.I. Ivanen'ko], Bd. 4, Buch 1, Dnepropetrovsk 2002, S. 452.

217 DASO, f. R-7641, op. 6, spr. 984, ark. 12-15, 19, 24.

218 DASO, f. R-7641, op. 5, spr. 841, ark. 12, 17, 24-25.

- berg (geb. 1882) wurde am 12. Februar 1944 verhaftet und für fünf Jahre in die Region Krasnojarsk ausgewiesen.
2. Assimilierte Deutsche, die nach Abzug der Wehrmacht im befreiten Gebiet als Russen oder Ukrainer geblieben waren. Als Beispiele können F.K. Grinberg, A.P. Kleinberg und O.P. Funker dienen. Grinberg (geb. 1896), der am 6. März 1944 verhaftet wurde, erklärte beim Verhör, dass seine Eltern Russen seien. Als der Leiter der Polizei der Stadt Konotop ihn während der deutschen Besatzung als Juden bezeichnete, sagte er, um möglichen Repressionen zu entgehen, er sei Deutscher und wurde als „Volksdeutscher“ registriert. Beim Verhör im NKVD wies Grinberg den Vorwurf des Vaterlandsverrats zurück, wurde aber zu acht Jahren Besserungsarbeitslager mit Konfiskation des Eigentums verurteilt und in das Lager Černogorsk geschickt, wo er am 17. November 1944 an systematischer Unterernährung, Anämie und Myokarditis verstarb.<sup>219</sup> Kleinberg, die am 15. März 1944 verhaftet wurde, bezeichnete sich als Ukrainerin,<sup>220</sup> obwohl ihr Vater Deutscher war und der Vater ihrer Mutter auch. Kleinbergs Ehemann war 1941 zur Roten Armee einberufen worden. Beim Verhör gab sie zu, an der Registrierung teilgenommen zu haben, um die Kantine für „Volksdeutsche“ zu besuchen, weil sie ihre Mutter und ihren dreijährigen Sohn zu versorgen hatte. Die Sonderberatung beim NKVD der UdSSR verurteilte sie zu acht Jahren Besserungsarbeitslager mit Einweisung in das Lager Černogorsk.<sup>221</sup> Funker (geb. 1884), die Tochter eines Deutschen, wurde am 12. Februar 1944 verhaftet und bezeichnete sich als Ukrainerin. Bei den Verhören gab sie zu, sich als „Volksdeutsche“ registriert zu haben, um Essen und Lebensmittelrationen zu erhalten. Ihr Urteil setzte die Sonderberatung beim NKVD der UdSSR auf fünf Jahre im NKVD-Sonderlager Černogorsk fest.<sup>222</sup>
  3. Ethnische deutsche Frauen, die Ehen mit Ukrainern oder Russen unterhielten. Als Beispiel kann E.I. Griščenko dienen, die am 26. Oktober 1944 verhaftet und am 28. Juni 1945 zu einer fünfjährigen Ausweisung in den Rajon Suzun im Gebiet Novosibirsk verurteilt wurde.<sup>223</sup>
  4. Ukrainerinnen und Russinnen, die Ehen mit ethnischen Deutschen unterhielten. Zu dieser Kategorie gehören die Ukrainerin A. Fritsche und die Russin E.A. Osadčaja. Die Erstgenannte wurde zu drei Jahren Haft im Sonderlager verurteilt.<sup>224</sup> Osadčaja, Ehefrau des assimilierten „Volksdeutschen“ F.K. Grinberg und selbst russischer Nationalität, sowie ihr Sohn aus der Ehe mit Grinberg erhielten gleichfalls den Status von „Volksdeutschen“. Osadčaja wurde in ein NKVD-Lager im Rajon Suzun im Gebiet Novosibirsk deportiert. Am 26. Februar 1945 entschied der Leiter der 1. Sonderabteilung der NKVD-Verwaltung des Gebiets Sumy, die Ermittlungen einzustellen, weil Osadčaja selbst keine Initiative bei ihrer Registrierung als „Volksdeutsche“ gezeigt hatte.<sup>225</sup>

219 DA USBU, spr. P-2059, Ark. 11, 12, 58, 60.

220 Nach Angaben in: Reabilitovani istoriēju. Sums'ka oblast' [Rehabilitiert durch die Geschichte. Das Gebiet Sumy], Sumy 2005, Buch 1, S. 198 (ihre Nationalität ist deutsch).

221 DASO, f. R-7641, op. 4, spr. 376, ark. 12, 22, 23.

222 DASO, f. R-7641, op. 5, spr. 595, ark. 11, 18, 25.

223 Reabilitovani istoriēju (wie Anm. 220), Buch 1, S. 661.

224 Ebenda, S. 242.

225 DA USBU, spr. P-2059, Ark. 64, 68.

Russinnen und Ukrainerinnen, die mit ethnischen Deutschen verheiratet waren, wurden auf dem gesamten Gebiet der Ukraine zu den „Volksdeutschen“ gezählt. Beispiele aus dem Gebiet Nikolaev zeigen, dass sie dafür das Besatzungsregime nicht aktiv unterstützt haben mussten. Die Bestrafung war jedoch hart, und „Volksdeutsche“, die mit dem Besatzungsregime aktiv kollaboriert hatten, konnten auch die Höchststrafe erhalten.<sup>226</sup>

Die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit wurde auf Beschluss der Sonderberatung beim NKVD der UdSSR mit der Einweisung ins Sonderlager Černogorsk, später auch in das Gebiet Novosibirsk, für eine Frist von fünf Jahren geahndet. Aus den Akten von „Volksdeutschen“ ist bekannt, dass die arbeitsfähigen Personen vorwiegend ins Lager Černogorsk und die aus gesundheitlichen und Altersgründen nicht arbeitsfähigen Personen ins NKVD-Sonderlager Suzun eingewiesen wurden.<sup>227</sup> Überdies wurden die Anklageschriften der Staatsanwälte der Gebiete nicht immer von der Sonderberatung beim NKVD der UdSSR bestätigt, die ihrerseits das Urteil verschärfte, indem sie die Einweisung ins Lager Suzun durch eine Inhaftierung in Černogorsk ersetzte. So wurden die 79-jährigen Frauen A.M. Kröge<sup>228</sup> und E.Ch. Eppe<sup>229</sup> ins Lager Černogorsk geschickt.

Die Angehörigen von Bürgern, die zu Haftstrafen in Erziehungs- und Arbeitslagern verurteilt wurden, wurden in Sondersiedlungen (specposelenie) ohne festgesetzte Fristen ausgewiesen.<sup>230</sup> Die Verhaftungen im Gebiet Zaporož'e und die Verurteilungen durch die Sonderberatung beim NKVD der UdSSR fanden 1944–1947 statt. Die Haftstrafen zwischen fünf und zehn Jahren mussten die Verurteilten ebenfalls im NKVD-Sonderlager Černogorsk in der Region Krasnojarsk und im NKVD-Sonderlager Suzun im Gebiet Novosibirsk verbüßen.

Im Laufe der Verhöre wurden vom NKVD auch ungesetzliche Methoden angewandt. Wie aus den Protokollen ersichtlich ist, waren ältere Menschen gefügiger, die dem moralisch-psychischen und bisweilen auch dem physischen Druck von Seiten der Ermittler nicht gewachsen waren. Nicht wenige von ihnen konnten kurz nach ihrer Verhaftung ihre „Schuld“ in allen Punkten der Anklage eingestehen. Beeindruckend ist die Standhaftigkeit, die E.E. Krause, eine Einwohnerin der Stadt Sumy, während der Untersuchung gezeigt hat. Ungeachtet der Tatsache, dass ihr Schicksal bereits besiegelt war (sie hatte die Staatsbürgerschaft erhalten, als sie sich bereits auf deutschem Boden befunden hatte), erkannte sie ihre Schuld nach Art. 54-1 a des Strafgesetzbuchs der Ukrainischen SSR nicht an.<sup>231</sup> Interessant ist auch die Geschichte von S.I. Kronberg, die während der deutschen Besatzung in der Stadt Gluchov gewohnt hatte. Ihre Akte enthält recht aufschlussreiche Informationen über einige Methoden der Untersuchungsführung des NKVD. Kronberg wurde im November 1944 verhaftet als Person, die in der Liste der „artfremden Deutschen“ (russ.: inorodnye nemcy) verzeichnet war. Aber sie hat bis zum Schluss die Tatsache verneint, zu den „Volksdeutschen“ gehört zu haben. Bald nach der Fertigstellung der Anklageschrift im Januar 1945 wurde sie ins Besserungsarbeitslager Černogorsk geschickt. Dennoch hat diese Frau bereits im Juli desselben Jahres eine Eingabe an die Sonderberatung beim NKVD der UdSSR

226 Reabilitovani istoriĵu (wie Anm. 35), Buch 2, S. 61-68.

227 DASO, f. R-7641, op. 5, spr. 843, ark. 37; spr. 839, ark. 38, 40; spr. 742, ark. 44, 52-53.

228 DASO, f. R-7641, op. 5, spr. 841, ark. 24-25.

229 DASO, f. R-7641, op. 5, spr. 984, ark. 24-26.

230 GARF, f. R-9479 s, op. 1, d. 836, l. 220.

231 DASO, f. R-7641, op. 4, spr. 300, ark. 43.

geschickt, in der sie weiterhin auf ihrer Unschuld bestand. Darin teilte sie auch mit, dass sie mehrere Dokumente aus Unwissenheit unterschrieben habe, weil der Ermittler der Verhafteten erläuterte hatte, ihre Unterschrift sei lediglich eine Formalität, und sich damit der Täuschung bedient hatte. Und recht bald, am 10. August 1945, folgte eine Anweisung des Gehilfen des obersten Militärstaatsanwalts, in der von der Notwendigkeit die Rede war, die Anklage gegen Kronberg aufgrund fehlender hinreichender Beweise fallen zu lassen. Im November wurde sie aus dem Lager Černogorsk entlassen.<sup>232</sup>

Im Sommer 1945 wurde die Ehefrau des ehemaligen stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Achtyrka im Gebiet Sumy, M.D. Bekker, festgenommen. Im August 1943 war ihre Familie nach Kamenec-Podol'sk evakuiert worden, wo ihr Ehemann P.N. Bekker alle Mitglieder der Familie registrieren ließ. Der letzte Aufenthaltsort der Familie war ein Lager in der Stadt Gotnovicy auf dem Gebiet der Tschechoslowakei. Nach dem Einmarsch der Roten Armee wurde die ganze Familie an den vormaligen Wohnort in der UdSSR repatriert. M.D. Bekker gestand ihre Schuld im Sinne der Anklage nur zum Teil ein (sie erhielt Lebensmittelrationen) und erklärte, ihr Mann habe sie als Deutsche eingetragen, ohne sich mit ihr darüber beraten zu haben. Im Zuge der Ermittlungen wurden als Zeugen auch andere Familienmitglieder herangezogen, die die Aussage von Bekker bestätigten. Auf einen Beschluss vom 12. Dezember 1945 wurde die Letztgenannte aus der Haft entlassen, weil keine Dokumente über ihre Zugehörigkeit zur Kategorie der „Volksdeutschen“ gefunden wurden.<sup>233</sup>

Am 28. Dezember 1944 erhielt Berija eine Mitteilung darüber, dass das NKVD der UdSSR in dem Dorf Osikovo,<sup>234</sup> Rajon Byšev, Gebiet Kiev, „18 deutsche Familien mit insgesamt 61 Personen“ entdeckt habe. Auf Vorschlag des stellvertretenden Volkskommisars V.V. Černyšev und des Leiters der Abteilung Sondersiedlungen des NKVD der UdSSR M.V. Kuznecov erhielt das NKVD der Ukrainischen SSR die Anweisung, sie zur Station Knjažpogost in der Autonomen SSR Komi zur Arbeit in der Forstwirtschaft verbringen zu lassen.<sup>235</sup> Dabei wurde die Abgabennorm für Vieh und landwirtschaftliche Produkte in ihrem Besitz, die das zugelassene Gewicht von 1,5 t pro Familie überstieg, angewandt (eine Norm, die 1941 in einigen deutschen Siedlungen der Wolga-Region gültig gewesen war). Aufgrund der Tatsache, dass es sich in diesem Fall um Menschen handelte, die die Ukraine nicht verlassen hatten, war der Grund für ihre Verurteilung nicht der Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft, sondern der des Dokuments, das ihre Zugehörigkeit zur Gruppe der ethnischen Deutschen belegte, also der Volkstumsausweis. Diese Volksdeutschen wurden in die ASSR Komi geschickt und nicht in das NKVD-Sonderlager Černogorsk oder Suzun, die für „Volksdeutsche“ geschaffen worden waren.

Beim Aufspüren der ehemaligen „Volksdeutschen“ richteten die Organe des NKVD ihre besondere Aufmerksamkeit auch auf deutsche Jugendliche, die während der Besatzungszeit Mitglieder der „Hitlerjugend“ gewesen waren. Davon zeugt die Anweisung des Stellvertre-

232 Deržavnyj archiv Upravělja Služby bezpeky Ukrajinj Sums'koi oblasti [Staatliches Archiv der Verwaltung des Staatssicherheitsdienstes der Ukraine im Gebiet Gumy, DA USBU SO], spr. P-3750, Ark. 2, 45, 56, 61, 68.

233 DA USBU SO, spr. P-3749, Ark. 2, 11, 12, 16, 17, 32.

234 Deutsche Bezeichnung: Friedrichswalde; 110 km südwestlich von Kiev, vor 1917 im Gouvernement Kiev, in der sowjetischen Zeit Gebiet Žitomir/Kiev, Rajon Brusilov/Byšev.

235 GARF, f. R-9479, op. 1, d. 154, l. 70, 72.

tenden Volkskommissars des Innern P. Drozdovskij Nr. 2139-s vom 30. Oktober 1944, mit der seinen Untergebenen die Durchführung folgender Maßnahmen vorgeschrieben wurde:

„Ausfindig zu machen und unter Beobachtung zu nehmen ist die deutsche Jugend. Bei der Durchführung der operativen Agenturmaßnahmen zur Säuberung des Territoriums von feindlichen Agenten ist besondere Aufmerksamkeit dem Aufspüren und der aktiven Nachforschung mittels Agenten auf die Mitglieder der während der Besetzung gebildeten faschistischen Jugendorganisation ‚Hitler-Jugend‘ zu richten. Die Ermittlungen sind mit dem Ziel der Überführung von feindlichen Agenten in ihrer Mitte zu führen“.<sup>236</sup>

Der Verfasser dieser Anweisung hat im Weiteren behauptet, dass „die Mehrheit der Mitglieder der ‚Hitler-Jugend‘ 1942 freiwillig in die deutsche Armee eintraten. Von dort wurde ein Teil von ihnen in spezielle Aufklärungslehrgänge geschickt, die auf besetztem Gebiet bestanden“.<sup>237</sup> Wie viele dieser jungen Menschen die Sicherheitsorgane aufspüren und verhaften konnten, ist bislang unbekannt.

Die Informationen über die Zahl der „Volksdeutschen“, die auf dem Gebiet der Ukraine ermittelt wurden, und über ihr weiteres Schicksal müssen noch präzisiert werden. Nadija Platonova schreibt, dass zwischen 1944 und 1947 aus dem Gebiet der Ukrainischen SSR 3 631 Familienangehörige von „Volksdeutschen“ ausgesiedelt worden seien, davon 1944-989 Personen, 1945-2011 Personen, 1946-489 Personen und 1947-142 Personen.<sup>238</sup> Anderen Archivmaterialien zufolge wurden 1944 5 914 Personen „umgesiedelt“ und am 1. Oktober 1948 5 936 „Volksdeutsche“ und „deutsche Handlanger“ gezählt.<sup>239</sup> Der ukrainische Historiker Vladimir M. Nikol'skij zeichnete in seiner Monografie eine völlig andere Dynamik der Verhaftungen von ethnische Deutschen in den Jahren 1943–1945: 1943 seien es 137 Personen, 1944-213 Personen, 1945-303 Personen gewesen.<sup>240</sup> Das kann man aber kaum akzeptieren, denn im Bericht des Volkskommissars des Innern der USSR V.S. Rjasnoj über die Verhaftung ehemaliger „Volksdeutscher“ heißt es, dass bis zum 25. Juni 1944 1 572 Personen verhaftet worden seien.<sup>241</sup>

Die Verhaftungen von Deutschen an ihren Vorkriegswohnorten dauerten noch viele Jahre an. Im Gebiet Nikolaev zum Beispiel wurden zwischen 1947 und 1953 in jedem Jahr mehrere Menschen festgenommen.<sup>242</sup>

236 HDA SBU, f. 13, spr. 485, ark. 370.

237 HDA SBU, f. 13, spr. 485, ark. 370.

238 Nadija Platonova: *Zakonodavčī ta vidomčī normativni akti ščodo specposelenciv z Ukraīni, 20-ti – 60-ti roki XX st.* [Gesetzgebungs- und zentralbehördliche Normativakte in Bezug auf die Sondersiedler aus der Ukraine, 20er – 60er Jahre des XX. Jahrhunderts], in: *Z archiviv VUČK-GPU-NKVD-KGB* (2003), Nr. 1, S. 97.

239 Milova (Hrsg.), *Deportacii narodov SSSR* (wie Anm. 86), Teil 1: Dokumentarische Quellen des Zentralen Staatsarchivs der Oktoberrevolution, S. 118.

240 Volodymyr M. Nikol's'kyj: *Represyvnā dijāl'nist' organiv deržavnoji bezpeki SRSR v Ukraīniji (kinec' 1920-ch – 1950-ti rr.)* [Repressive Tätigkeit der Organe der Staatssicherheit der UdSSR in der Ukraine (Ende der 1920er – 1950er Jahre)]. *Istoryko-statystyčne doslidžennja* [Historisch-statistische Untersuchung], Donec'k 2003, S. 364 f.

241 HDA SBU, f. 16, op. 37, spr. 1. Ark. 88.

242 *Reabilitovani istoriēju* (wie Anm. 35), Buch 2, S. 78-80.

Am 7. Mai 1949 verbüßten insgesamt 3 122 Personen der Kategorie „Volksdeutsche“ in unterschiedlichen Regionen der UdSSR eine Strafe. Unter ihnen waren 509 Männer, 1 793 Frauen und 820 Kinder. Zu den insgesamt 1 663 Familien gehörten 875 Ukrainerinnen und Ukrainer, 326 Russinnen und Russen, 196 Polinnen und Polen, 10 Lettinnen und Letten, 6 Estinnen und Esten, 4 Litauerinnen und Litauer, 3 Griechinnen und Griechen, 3 Tatarinnen und Tataren und 45 Personen anderer Nationalitäten.<sup>243</sup> Wie unsere Untersuchung gezeigt hat, hatten diese Menschen vor dem Krieg nicht nur in den Gebieten Kiev, Vinnica, Dnepropetrovsk, Žitomir, Odessa und Nikolaev gelebt,<sup>244</sup> sondern auch in den Gebieten Zaporož'e, Stalino, Vorošilovgrad und Sumy.

Das Strafmaß für Volksdeutsche verdient eine eingehendere Betrachtung. Am Beispiel der Gebiete Dnepropetrovsk und Sumy haben wir festgestellt, dass es in Freiheitsentzug in einem Besserungsarbeitslager für eine Frist zwischen fünf und zehn Jahren bestand. Die Anklagen konnten von „Registrierung als Volksdeutsche/r“ bis hin zu „Vaterlandsverrat“ variieren. Welche Rolle dabei Zeit und Ort der Verhaftung gespielt haben könnten und ob die Plenarentscheidung des Obersten Gerichts der UdSSR Nr. 22/M/16/U/ss vom 25. November 1943 berücksichtigt wurde, müsste noch geklärt werden. Gleichfalls noch nicht erforscht ist die Frage der wahrscheinlich wiederholt durchgeführten Filtrationen und Verhöre im Rahmen der operativen Erfassung und „tschekistischen Betreuung“ der „Volksdeutschen“.

Soweit bekannt, hatten die Verfasser dieser Untersuchung als erste die Möglichkeit, das 1949 vom Innenministerium der Ukrainischen SSR herausgegebene „Handbuch-Verzeichnis zu Volksdeutschen und Reichsdeutschen, die in der Ukraine während der faschistischen deutschen Okkupation (1941–1944) gelebt haben“, zu nutzen, das eine Definition der Gruppe der „Volksdeutschen“ enthielt, die keine Gemeinsamkeit hatte mit der Überprüfungsprozedur der ethnischen Deutschen und der Verleihung des Status der „Volksdeutschen“ durch die deutschen Organe. Dem Verständnis des Innenministeriums der Ukrainischen SSR zufolge befanden sich während der deutschen Besatzung

„in der Ukraine nur sehr wenige reinblütige Deutsche; sie stellten eine unbedeutende Kraft dar. Dadurch war der Agentenkreis der deutschen Eroberer eng. Er musste erweitert werden, indem mehr Leute zu den Volksdeutschen einbezogen wurden. Aus diesem Grund mussten die Besatzer vom Prinzip der strengen Auswahl nach der Blutzugehörigkeit abweichen, das früher verkündet worden war, und den Eintritt in die Reihen der Volksdeutschen erleichtern. Es begann eine formelle Aufnahme in den Kreis der Volksdeutschen für alle, die es wünschten, die den Ideen des Hitlerismus nahe standen und die sich ohne Gewissensbisse von ihrer Heimat lossagen konnten, von den Bräuchen und Traditionen ihres Volkes. Mit dieser Erleichterung der Aufnahme in die Reihen der Volksdeutschen wollten sich die deutschen Eroberer unter der Bevölkerung mit Hilfe eines Häufchens von käuflichen und antisowjeti-

243 Istorija stalinskogo GULaga. Konec 1920-ch – pervaja polovina 1950-ch godov: Sobr. dok. v 7 t. [Die Geschichte des Stalinschen GULag. Ende der 1920er – erste Hälfte der 1950er Jahre: Dokumentensammlung in 7 Bänden], Moskva 2004, hier Bd. 5: Specpereselency v SSSR [Sonderumsiedler in der UdSSR], Red. u. Hrsg. v. Tatjana V. Carevskaja-Djakina, S. 626.

244 Zemskov, Specposelecy v SSSR (wie Anm. 17), S. 115.

schen Elementen eine Stütze schaffen, die sie in ihre Obhut und unter ihre Kontrolle nahmen.“<sup>245</sup>

Dieses Verständnis des Begriffs „Volksdeutsche“ sowie auch der Methoden und Kriterien der Bestimmung des Kreises der Personen, die von den Besatzungsbehörden in diese Kategorie eingeordnet worden waren, war, wie die zuvor vorgenommene Analyse der Politik der Besatzungsbehörden gezeigt hat, eine Erfindung des Innenministeriums, die einer realen Grundlage entbehrt. Trotzdem befanden sich im März 1954, d.h. fünf Jahre nach dem Ende der Inhaftierungsfrist für ihre Erfassung in der Deutschen Volksliste der Ukraine durch die Besatzungsbehörden, noch immer „Volksdeutsche“ und Familienangehörige von „Volksdeutschen“ anderer Nationalitäten in Sondersiedlungen im Gebiet Novosibirsk und in der Region Krasnojarsk.<sup>246</sup> Ihre Streichung aus dem Verzeichnis der Sondersiedlungen sollte auf einer allgemeinen Grundlage erfolgen, d.h. ab Anfang 1956.

Eine gewisse Zahl von ethnischen Deutschen wurde vermutlich verhaftet und wegen Begünstigung der Besatzungsbehörden für Vergehen nach Artikel 58-10 des Strafgesetzbuchs der Ukrainischen SSR verurteilt. So wurde am 10. Juni 1944 in Alušta Elsa Belinskaja verhaftet. Nach nur drei Verhören wurde sie zu drei Jahren Freiheitsentzug verurteilt, weil sie „die Lebensbedingungen in der Periode der Besatzung gepriesen“ hatte.<sup>247</sup>

Nach den Filtrations- und archivierten Strafakten von „Volksdeutschen“ lassen sich folgende Methoden ihrer Ermittlung nach der Befreiung der zeitweise besetzten Gebiete bestimmen:

- 1) Verhöre von Personen, die mit der Tätigkeit von Geschäften zu tun hatten, in denen „Volksdeutsche“ drei Mal pro Monat Lebensmittelrationen erhielten, und von Kantinen, in denen „Volksdeutsche“ essen durften, sowie von Zeugen für Ermittlungen gegen die verhörten Personen;
- 2) Verhöre von ermittelten „Volksdeutschen“ mit dem Ziel, von ihnen Geständnisse zu erhalten, dass sie sich als „Volksdeutsche“ hatten registrieren lassen, d.h. Vaterlandsverrat begangen hatten, sowie auch dass sie das Besatzungsregime unterstützt, Sympathien für die Ideen des Nationalsozialismus gehegt hatten usw.;
- 3) Fahndung nach „Volksdeutschen“, deren Namen in Dokumenten der Besatzungsbehörden gefunden wurden; sie wurden als Zeugen oder Beschuldigte bezeichnet und als solche auch zur allunionsweiten Fahndung ausgeschrieben.

Da die Abteilung Sondersiedlungen des NKVD der UdSSR in Moskau über eine Kartothek aller Zwangsarbeiter, Sondersiedler und Häftlinge in Besserungsarbeitslagern sowie Gefängnissen verfügte, wurde die Arbeit von der 4. Sonderabteilung des NKVD der UdSSR koordiniert.

245 Spravočnik-spisok na fol'ksdojče i rejchsdojče, proživavšich na Ukraine v period nemecko-fašistskoj okkupacii (1941–1944 gg.) [Handbuch-Verzeichnis der Volksdeutschen und Reichsdeutschen, die in der Ukraine während der faschistischen deutschen Okkupation gelebt haben (1941–1944)], K[iev] 1949, hier Bd. 1, Teil 1 (Nr. 1-5000), S. 4.

246 GARF, f. R-9479 s, op. 1, d. 836, l. 220-221.

247 Ševcova, Repressii protiv nemcev Kryma (wie Anm. 6), S. 337.

**Die Filtration von repatriierten deutschen Staatsbürgern der UdSSR**

Ende August 1944 erhielt das NKVD der USSR die Anweisung zur Schaffung von ersten Überprüfungs- und Filtrationslagern an der Grenze. Von Oktober bis Dezember 1944 wurden an einer Reihe von Fronten Sammelpunkte, Sammel- und Verteilungspunkte und -lager gebildet, in denen Repatrianten gesammelt wurden. Die Sammel- und Verteilungspunkte der Armee befassten sich vornehmlich mit ehemaligen Kriegsgefangenen und die Sammel- und Verteilungspunkte an den Fronten mit Zivilisten. Entlang der Grenze der UdSSR gab es 15 Überprüfungs- und Filtrationslager des NKVD und 35 Sammel- und Verteilungspunkte des Volkskommissariats für Verteidigung.<sup>248</sup>

**Регистрационный лист** *с.с. 7*  
 на проведение регистрации в лагере № 226 *или СП № 1*  
 (внутреннее заведение), дислоцирующегося в населенном пункте *Бранденбург*

1. Фамилия, имя, отчество *Лоран Иван Иванович*

2. Год и место рождения *1914* *Боровское ст. Восточный фр. в Александровск.*

3. Национальность *Немец*

4. Образование *Высшее*

5. Специальность *Инженер*

6. Достижения в профессиональной деятельности и в области культуры (для военнослужащих указать квалификационные показатели) *Фронт. на работе, раз-  
 шши колхозник. в Колхозе  
 им. Буденного*

7. Служил ли в РККА или ВМФ *« »*

8. Почему оказался на территории другого государства *эвакуирован в Германию  
 в августе 1944 года.*

9. Подвергался ли арестам, депортациям, задержаниям, штрафам со стороны органов власти (указать где и за что) *Не подвергался*

10. Осуждался ли в уголовном процессе и при этом лишился (указать квалификацию преступления и срок) *Не осуждался*

11. Прислуживал ли в воинской армии, по линии службы, особенно частях, состоявших в составе РККА, в войсках, созданных немцами (указать место службы и воинские звания, должности, организации) *10 января 1944 г. вступил  
 в состав 1-го Украинского фронта  
 в составе 1-го Украинского фронта  
 в составе 1-го Украинского фронта  
 в составе 1-го Украинского фронта*

12. Какие особые документы при регистрации *Свидетельство о рождении  
 1914 г. рождения  
 3 копии  
 1 копия  
 1 копия*

13. При прохождении службы достигал ли каких-либо успехов (указать учебный курс)

14. Куда следует на постоянное жительство *Полтавский ППН*

Правильность данных моего заявления подтверждаю.  
 Подпись: *[подпись]*

Регистрационный лист выдан: *25.09.1945*  
 Подпись: *[подпись]*

Регистрационный лист оформлен:  
 Подпись: *[подпись]*

Достоверность о нахождении на территории указанного государства подтверждаю:  
 Подпись: *[подпись]*

Указ на листы: *85 Семейный*

Abb. 15: Erfassungsbogen von I.M. Loran, der die Registrierung durch die Überprüfungs- und Filtrationskommission des Ministeriums des Innern der UdSSR im Lager Nr. 226 in der Stadt Brandenburg (Deutschland) durchlaufen hat. 25. September 1945 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 12875, ark. 1)

248 Irina Ju. Molodova: Proveročno-filtracionnye dela v Gosarchive dokumentov novejšej istorii Kalužskoj oblasti [Überprüfungs- und Filtrationsakten im Staatsarchiv für Dokumente der jüngsten Geschichte des Gebiets Kaluga], in: Otečestvennye archivy (2003), Nr. 1, S. 49. Vgl. hierzu auch Katrin Boeckh: Stalinismus in der Ukraine. Die Rekonstruktion des sowjetischen Systems nach dem Zweiten Weltkrieg, Wiesbaden 2007, S. 309 f. zur Weiterverschickung von u.a. Deutschen aus einem ukrainischen Filtrationslager sowie S. 417 ff. über Arbeitsmobilisierung von Deutschen in der Ukraine.

Auf eine Instruktion des Bevollmächtigten des Rates der Volkskommissare der UdSSR für die Angelegenheiten von repatriierten sowjetischen Bürgern, Generalleutnant F.I. Golikov, vom 6. Oktober 1944 folgte aller Wahrscheinlichkeit nach eine Anweisung des NKVD über die Ermittlung von deutschen Sowjetbürgern im allgemeinen Strom der Repatrianten. Ein Dokument, das dies belegen würde, ist nicht gefunden worden, doch ein Rundschreiben vom 24. März 1945 lässt vermuten, dass die Anweisung vor seiner Herausgabe erfolgt ist. In dem Rundschreiben der Abteilung für Überprüfungs- und Filtrationslager des NKVD an die Leiter der Überprüfungs- und Filtrationspunkte und Vorsitzenden der Kommissionen der Überprüfungs- und Filtrationspunkte des NKVD mit Kopien an die Adresse des NKVD der Ukrainischen SSR, der Moldauischen SSR, der Litauischen SSR, der Belorussischen SSR und die Verwaltung des NKVD im Gebiet Leningrad vom 24. März 1945 wurden die ethnischen Deutschen im Strom der zivilen Repatrianten besonders hervorgehoben:

- „1. Wenn sowjetische Deutsche am Punkt eintreffen, sowohl Männer als auch Frauen, die die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben, und nicht genügend Material für eine Verhaftung vorhanden ist, sind sie in ein Überprüfungs- und Filtrationslager des NKVD der UdSSR [...] einzuweisen.
2. Wenn Deutsche eintreffen, die die deutsche Staatsbürgerschaft nicht angenommen haben und nicht genügend Material für eine Verhaftung vorhanden ist, sind Männer in ein Überprüfungs- und Filtrationslager des NKVD einzuweisen und Frauen in das Gebiet Karaganda in der Kasachischen SSR zu schicken.
3. Wenn gemischte Familien eintreffen, sind Deutsche einzuweisen wie in Punkt 1. und 2. angegeben. Die Familienmitglieder nichtdeutscher Nationalität sind in der üblichen Weise zu überprüfen.
4. In Fällen, in denen deutsche Familien mit Kindern eintreffen, sind – bei Inhaftierung beider Elternteile oder ihrer Einweisung in ein Überprüfungs- und Filtrationslager des NKVD – die Kinder über Abteilungen für den Kampf gegen die Obdachlosigkeit von Kindern beim NKVD und bei der Verwaltung des NKVD sowie über die lokalen sowjetischen Organe in Kinderheime, Kindergärten usw. einzuweisen.“<sup>249</sup>

In Übereinstimmung mit diesem Rundschreiben wurden ethnische Deutsche aus dem allgemeinen Strom der Repatrianten bereits in den Sammel- und Verteilungspunkten der Fronten ausgesondert und trafen von dort aus mit gesonderten Transporten in den Überprüfungs- und Filtrationspunkten an der Grenze ein.<sup>250</sup> So erließ am 12. April 1945 der stellvertretende Volkskommissar V.V. Černyšëv eine Anweisung, nach der 1 490 Deutsche mit sowjetischer Staatsbürgerschaft, die sich zu jenem Zeitpunkt im Sammel- und Verteilungspunkt Mostys'k befanden, ohne Filtration nach Stalinabad geschickt und dem NKVD der Tadschikischen SSR zur Verfügung gestellt wurden.<sup>251</sup>

249 GARF, f. R-9408, op. 1, d. 7, l. 41.

250 Zur Organisation der Repatriierung von ethnischen Deutschen vgl. Eisfeld, „Repatriierung“ (wie Anm. 51), S. 123-136.

251 GARF, f. R-9479 s, op. 1, d. 154, l. 180.

Проверочно-фильтрационный пункт  
 г. Франкфурт  
 Действительно по « 1 октября 1945 г.

Видом на жительство  
 служить не может

**УДОСТОВЕРЕНИЕ**

Выдане Лютцу Сергию Григорьевичу  
 (фамилия имя отчество)  
 год рождения 1917 г. место рождения с. Неусат  
Делецкое Березанского р-на Одесс. обл.  
 в том, что он по прибытии из Сервисии  
 в 12 июня м. на по « 22 июня

с 1945 г. содержался в Лагере 232 проверочно-фильтрационном пункте НКВД СССР и следует к избранному месту жительства с. Неусат Делецкое Березанский р-н Одесс. обл.  
 (указать точный адрес)

Удостоверение по приезде к месту жительства должно быть сдано в местный орган НКВД для получения вида на жительство

Начальник проверочно-фильтрационного пункта [подпись]  
 (подпись)

Фото-карточка

печать

Abb. 16: Bescheinigung von H.Ch. Lutz, ausgestellt vom Überprüfungs- und Filtrationspunkt der Stadt Frankfurt (Deutschland) am 31. Juli 1945 zur Weiterleitung an den früheren Wohnort, das Dorf Neusatz im Gebiet Odessa (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 13098, ark. 7)

Anfang Mai 1945 war die Frage der Aufnahme der Repatrianten insgesamt noch nicht zwischen den Staatsorganen auf der Allunionsebene und der Ebene der Unionsrepubliken und der Gebiete abgestimmt. So teilte der Vorsitzende des Exekutivkomitees des Gebiets Odessa, I. Gorlov, auf eine Anfrage des Leiters der Abteilung für die Angelegenheiten der Repatriierung beim Rat der Volkskommissare der Ukrainischen SSR vom 11. Mai 1945 mit, dass in einer Reihe von Sammel- und Verteilungspunkten an der Grenze der Erlass des Rates der Volkskommissare der UdSSR Nr. 30-12-s vom 6. Januar 1945 nicht eingehalten werde. Die repatriierten Bürger würden, im Widerspruch zum genannten Dokument, nicht an ihre vormaligen, sondern an neue Wohnorte geschickt. Kleine Gruppen von deutschen Repatrianten konnten zu dieser Zeit trotzdem in ihre früheren Städte und Dörfer zurückkehren. So hatten bis Anfang Juni 47 repatriierte Deutsche den Aufnahme- und Verteilungspunkt des Gebiets Odessa durchlaufen und wohnten danach in der Stadt und im Gebiet Odessa. Im Exekutivkomitee des Gebiets waren bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Anweisungen hinsichtlich der Deutschen eingegangen.<sup>252</sup>

252 Deržavnyj archiv Odes'koi oblasti [Staatliches Archiv des Gebiets Odessa, DAOO], f. R-2000, op. 3, spr. 91, Ark. 24-25.

Nach dem Ende der Kampfhandlungen in Europa stieg der Strom der Repatrianten verschiedener Kategorien stark an. Aus diesem Grund verabschiedete das Staatliche Verteidigungskomitee am 22. Mai 1945 die Verordnung Nr. 8670 ss, mit der die Repatrianten in ehemalige Angehörige der Roten Armee, die aus der Kriegsgefangenschaft befreit worden waren, und in zivile Staatsbürger eingeteilt wurden. Ab dem 16. Juni 1945 sollten Zivilpersonen, die von der Sowjetarmee und alliierten Streitkräften befreit worden waren, nach der Registrierung in den Sammel- und Verteilungspunkten der Fronten sowie in den Sammel- und Verteilungslagern für zu repatriierende sowjetische Bürger an ihre ständigen Wohnsitze geschickt werden. In Übereinstimmung mit dem Befehl des NKVD Nr. 00865 vom 21. Juni 1945 mussten sie sich in Ortssowjets und in Städten, Arbeitersiedlungen und Zentren von Rayons in Abteilungen der Miliz registrieren lassen. In den Rayons sollten Überprüfungs- und Filtrationskommissionen unter Vorsitz des Leiters der Rayon-Abteilung des NKVD gebildet werden. Jeder Repatriant erhielt eine gesonderte Akte.

In Übereinstimmung mit diesen Direktiven konnten auch deutsche Repatrianten an ihre früheren Wohnorte zurückkehren. So wurden Anfang Juli 1945 im Rayon Dmitrov im Gebiet Černigov zehn erwachsene Deutsche und 14 Kinder entdeckt, die aus Deutschland zurückgekehrt waren. Sie hatten Bescheinigungen von Filtrationspunkten. Auf die Anfrage des Leiters der 1. Sonderabteilung des NKVD der Ukrainischen SSR vom 5. Juli antwortete der stellvertretende Volkskommissar V.V. Černyšëv 20 Tage später. Kennt man die Praktiken des NKVD, so weiß man, dass dies eine überaus lange Frist ist. Nach seiner Verfügung vom 25. Juli 1945 waren die erwähnten Bürger in eine Sondersiedlung im Gebiet Novosibirsk zu schicken.<sup>253</sup> Auch über 60 Menschen, deren Verladung am Gefängnis der Stadt Stalino für den 14. August vermerkt wurde, sollten dorthin geschickt werden.<sup>254</sup>

Am 1. August 1945 folgte die Direktive Nr. 125 des NKVD der UdSSR über die Bildung einer gesonderten Gruppe von arbeitsunfähigen, anerkannten Invaliden, von unheilbaren, gebrechlichen Kranken, schwangeren Frauen, Frauen mit Kleinkindern und Alten. Vorgeschrieben war, die operative Überprüfung dieser Personengruppe in einem Zeitraum von 20 Tagen vorzunehmen. Wenn kein Material über konkrete Verbrechen dieser Personen vorlag, sollten sie an ihre ständigen Wohnsitze geschickt werden.

Die Verordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 9871 vom 18. August 1945 sah vor, nicht nur ehemalige Rotarmisten, die aus deutscher Kriegsgefangenschaft befreit worden waren, sondern auch kriegsdienstverpflichtete Personen, die in der deutschen Armee, in deutschen Sonderformationen, in der Polizei usw. gedient hatten, an das NKVD zu überstellen zur „Ansiedlung und Verwendung bei Arbeiten in den Rayons der Kombinate des NKVD der UdSSR von Noril'sk und Uchta, im Kohlebecken Pečora, sowie auch bei der Holzaufbereitung am Oberlauf der Kama im Gebiet Molotov“.<sup>255</sup> In diese Kategorie fielen jene Deutsche, die nicht in der Roten Armee gedient hatten, sondern während des Krieges von den deutschen Besatzungsbehörden zum Dienst herangezogen worden waren. Nach Angaben, die über das Gebiet Nikolaev veröffentlicht wurden, wurden auf Grundlage dieser Anordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees die Einwohner des Gebiets Ja.Ja. Loch-

253 GARF, f. R-9479 s, op. 1, d. 154, l. 251-252.

254 GARF, f. R-9479 s, op. 1, d. 186, l. 139-140.

255 Sbornik zakonodatel'nych i normativnych aktov (wie Anm. 57), Bd. 1, S. 470 f.

baum (geb. 1927), N.V. Moser (geb. 1912), Ch.Ch. Moser (geb. 1909) und Ja.S. Pfaff (geb. 1909) sowie die Einwohner des Gebiets Odessa Ja.I. Lutz (geb. 1910) und G.V. Munsch (geb. 1929) nach der Repatriierung in die ASSR Komi ausgewiesen.<sup>256</sup>

Eine Durchsicht der Bände 1-4 von „Rehabilitiert durch die Geschichte“ über das Gebiet Nikolaev hat ergeben, dass Deutsche im Laufe des Jahres 1945 in dieser Region auf der Grundlage folgender Rechtsakte verhaftet worden sind: auf Grundlage des Beschlusses des Staatlichen Verteidigungskomitees (GKO) vom 12. August 1941-11 Personen, des Dekrets des Präsidiums des Obersten Sowjets Nr.21/160 vom 28. August 1941-8 Personen, der Direktive des NKVD der UdSSR vom 28. August 1941-1 Person, des Beschlusses des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr.636 ss vom 6. September 1941-1 Person, des gemeinsamen Beschlusses des Rates der Volkskommissare der UdSSR und des ZK der KPdSU(B) Nr.2060-935 ss vom 12. September 1941-28 Personen, des Beschlusses des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr.689 ss vom 12. September 1941-7 Personen, des Beschlusses des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr.702 ss vom 22. September 1941-26 Personen, des Beschlusses des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr.744 vom 8. Oktober 1941-2 Personen, des Dekretes des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 23. Oktober 1941-1 Person und des Befehls des Ministeriums des Innern der UdSSR vom 3. Juni 1945-2 Personen. Die Deutschen der Ukraine betraf von den genannten Rechtsakten nur der Beschluss des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr.702 ss vom 22. September 1941 und bezog sich auf die Gebiete Zaporož'e, Stalino und Vorosilovgrad,<sup>257</sup> nicht aber auf das Gebiet Nikolaev, zu dem die vorliegenden Berechnungen angestellt wurden. Da in den Annotationen nur das Jahr und nicht auch der Tag der Verhaftung der Personen dieser Auswahlgruppe angegeben ist, lässt sich nicht feststellen, ob diese Verhaftungen vor oder nach Inkrafttreten der Verordnung des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr.9871 s vom 18. August 1945 vorgenommen worden sind.

Wie vielen ukrainischen Deutschen in den ersten Monaten des Jahres 1945 die Rückkehr in die Ukraine als Repatrianten gelungen ist, bleibt ungewiss. Nach Angaben bis zum 20. September 1945 befanden sich auf dem Gebiet der Ukraine 2214 repatrierte Deutsche, die nach Meinung von V.V. Černyšëv, des Stellvertreters von Berija, in die ASSR Komi und in das Gebiet Molotov umgesiedelt werden sollten.<sup>258</sup> Die überwiegende Mehrheit der Deutschen jedoch, die im Jahre 1945 im Gebiet Nikolaev auf Grundlage der oben aufgeführten Rechtsakte verhaftet worden sind, wurde nach Kasachstan, Sibirien und in den Ural deportiert.

Allem Anschein nach hat die Ankunft der deutschen Repatrianten an ihren Ansiedlungsorten im System des GULag des NKVD der UdSSR Fragen über ihren rechtlichen Status aufgeworfen. Es ist möglich, dass aus diesem Grund die Direktive des NKVD der UdSSR Nr.181 vom 11. Oktober 1945 erlassen wurde. Ihr 1. Punkt lautet: „Alle repatriierten Sowjetbürger deutscher Nationalität, die in ihren ständigen Ansiedlungsorten eingetroffen sind, sind Sonderumsiedler [russ.: *specpereselency*], sind in den Sonderkommandantu-

256 Reabilitovani istoriëju (wie Anm. 35), Buch 3, S.331, 337, 440 f., 459, 627.

257 Pobl', Poljan (Hrsg.), Stalinskie deportacii (wie Anm. 78), S.349.

258 Iosif Stalin – Lavrentiju Berii: „Ich nado deportirovat“: Dokumenty, fakty, kommentarii [Iosif Stalin an Lavrentij Berija: „Sie müssen deportiert werden“: Dokumente, Fakten, Kommentare], Moskva 1992, S.76.

ren des NKVD zu erfassen und geheimdienstlich von den Organen des NKVD ebenso wie andere Sonderumsiedler zu betreuen.“<sup>259</sup>

Арх. № 15403 т 2 ч. 17.

1. Фам. <i>Томе</i>	Точный адрес фильтрационного пункта
2. Имя <i>Ю. Франциска</i>	
3. Отч. <i>Кондратовича</i>	Село <i>Новосиданки</i>
4. Год <i>жл. 1923</i> . . . б. Место рож. <i>Мюнхен</i>	Город <i>Новосиданки</i>
<i>Мостовский. Ф.И. Одесской обл.</i>	Область <i>Новосиданки</i>
6. Точное местожительство (адрес) до оккупации или до призыва в Красную Армию <i>Мюнхен</i>	Республ. . . . .
<i>Мостовский. Ф.И. Одесской обл.</i>	Фiltrацию прошел
7. Проф. (спец.) . . . . . <i>не имеет</i>	с <i>20.1.</i> . . . 19 <i>46</i> г.
8. Парт. <i>б/п</i> . . . 9. Нац. <i>Украин.</i> Гражд. <i>СССР</i>	по . . . . . 19 . . . г.
11. За границей был с <i>9/IX. 1943.</i> по <i>15/I. 1946.</i>	
12. В каких странах проживал и что делал: <i>Польша, Германия</i>	
<i>работал у крестьянина</i>	Дактилоскопический указательного пальца правой руки
(Фамилия, собственноручно)	<i>Томе</i>

Abb. 17: Filtrationskarte für F. Tome (geboren im Dorf München, Gebiet Odessa), die nach ihrer Filtration am 20. Januar 1946 erstellt wurde (DAMO, Filtrationskartothek)

Für jeden Repatrianten ab einem Alter von 10 Jahren musste eine Karteikarte mit Personendaten ausgefüllt werden, die in die Abteilung Überprüfungs- und Filtrationslager des NKVD geschickt wurde. Darauf folgte, gemäß Punkt 8 und 9, eine erneute Filtration und die „tschekistische Betreuung“ aller verdächtigen Repatrianten.<sup>260</sup> Da in der Direktive die Rede von allen Repatrianten ist, die an ihren ständigen Ansiedlungsorten, nicht an ihren ständigen Wohnsitzen, eingetroffen sind, konnte sie kaum als Grundlage für die Verhaftung von Repatrianten dienen, die an ihre Wohnorte vor der administrativen Umsiedlung nach Deutschland oder Polen zurückgekehrt waren.

Am 29. Oktober 1945 wurde die Instruktion Nr. 188 des NKVD der UdSSR herausgegeben, die vorschrieb, dass keine weitere Aufnahme von repatriierten Bürgern der UdSSR zur Überprüfung in Überprüfungs- und Filtrationslagern vorzunehmen sei. Zivilpersonen unterlagen gemäß Befehl Nr. 00706/00258 der Überprüfung durch die örtlichen Organe des NKVD an ihren ständigen Wohnsitzen, wohin sie nach der Registrierung in den Sammel- und Verteilungspunkten an der Front geschickt werden sollten. Allem Anschein nach be-

259 Istorija stalinskogo GULaga (wie Anm. 243), S. 473.

260 Ebenda, S. 473 f.

gannen vor Ort wieder repatriierte Deutsche einzutreffen und wiederum Fragen hinsichtlich ihrer Erfassung aufzutauen.



Abb. 18: Beschluss der Filtrationskommission der NKVD-Abteilung des Rayons Tiligulo-Beresan (Gebiet Nikolaev) über die Einordnung des Repatrianten H.Ch. Lutz in die Kategorie „Volksdeutsche“ und seine operative Erfassung. 24. November 1945 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 13098, ark. 5 zv.)

Aus diesem Grund wurde die Instruktion Nr. 240/134 des NKVD/NKGB der UdSSR vom 14. Dezember 1945 unter dem Titel „Über die Handhabung der Erfassung und Überprüfung von deutschen Repatrianten, die zur Sonderansiedlung eingewiesen wurden“, herausgegeben:

„Im Zusammenhang mit Fragen von örtlichen Organen über die Handhabung der Überprüfung von deutschen Repatrianten, die zur Sonderansiedlung eingewiesen werden, erläutern wir: alle Sowjetbürger deutscher Nationalität, die auf das Gebiet der UdSSR im Zuge der Repatriierung zurückkehren und in Sondersiedlungen zur Arbeit bei Forstarbeiten, in Industriebetrieben, auf Baustellen, in Kohlebergwerken und der Erdölindustrie geschickt werden, unterliegen der Erfassung, Überprüfung und weiteren operativen Agentur-Betreuung entsprechend der Direktive Nr. 181 vom 11. Oktober 1945 des NKVD der UdSSR.“<sup>261</sup>

261 GARF, f. R-9408, op. 1, d. 1, l. 190.

**РАСПИСКА**

"2" января 1956 года, мне спецпоселен Щерба  
Мадвину Ереклевичу, 1930 года рождения, урожен Щу  
Щу Реме-Фонс, Домашевского района,  
Одесской области  
 проживавше со в п. Калмаур  
Пудинского района, Удмуртской АССР объявлено о снятии  
 с меня ограничений в правовом отношении и об освобождении меня из спецпоселения.  
 Мне также объявлено о том, что я могу проживать в любом пункте страны за  
 исключением Одесской обл.  
 края, области, автономной республики, откуда производилось мое выселение.  
 Мне разъяснено, что снятие с меня ограничений не влечет за собой возвращение  
 мне имущества, конфискованного при выселении и, что я не имею права возвращаться,  
 в место откуда был выселен.

Подпись: Сисюев

Расписку отобрал —

Командант спецкомендатуры № 9 — Шта (Саркиев)

МВД Удмуртской АССР — Шта

Abb. 19: Bescheinigung des Sondersiedlers L. Schäfer darüber, dass er das Verbot erhalten hat, in das Gebiet Odessa nach dem Ablauf seiner Sondersiedlungsfrist zurückzukehren. 2. Januar 1956 (Archiv des Ministeriums für innere Angelegenheiten der Republik Udmurtien)

Am 20. April 1946 folgte die Instruktion Nr. 97 des NKVD der UdSSR, auf deren Grundlage, unter Bezug auf den Beschluss des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 9871-s vom 18. August 1945, M.S. Litzinger (geb. 1927) aus dem Rayon Tiligulo-Beresan im Gebiet Nikolaev 1945 in die ASSR Komi und A.M. Maier (geb. 1919) aus dem Gebiet Odessa in das Gebiet Molotovo ausgewiesen wurden. Auf Grundlage derselben Direktive wurde E.Ju. Marks (geb. 1912), ein ehemaliger Einwohner des Gebiets Nikolaev, der sich im Überprüfungs- und Filtrationspunkt Nr. 0302 (in Kisel) befand, für sechs Jahre im Gebiet Molotovo ausgesiedelt.<sup>262</sup> Auf der Krim wurde 1948 Regina Černenko verhaftet, die während der Besatzung als Dolmetscherin gearbeitet hatte und 1945 aus Deutschland zurückgekehrt war. Sie wurde zu sieben Jahren Lagerhaft verurteilt.<sup>263</sup>

Am 24. November 1948 verschärfte die Regierung der UdSSR mit ihrem Beschluss Nr. 4367-1726 ss das Strafmaß für die Flucht aus Orten der Sonderansiedlung für alle

262 Reabilitovani istoriëju (wie Anm. 35), Buch 3, S. 320, 356, 377.

263 Ševcova, Repressii protiv nemcev Kryma (wie Anm. 6), S. 336.

deportierten Völker auf bis zu 20 Jahre Zwangsarbeit [russ.: *katorga*]. Ein Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR zur selben Frage wurde am 26. November 1948 erlassen. Darauf folgten Befehle des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Beschlusses und des Dekretes, und am 19. Februar 1949 erschien der Befehl des Ministeriums des Innern der UdSSR „Über die Organisation der persönlichen Erfassung von Ausgesiedelten und Sonderumsiedlern nach dem neuen System“.<sup>264</sup> Dafür wurden, u.a. in den Verwaltungen des Ministeriums des Innern der Gebiete neue Karteikarten zur Erfassung angelegt, mit dem Verweis darauf, dass „die vorliegende Karteikarte erstellt ist mit Material aus dem Ministerium des Inneren der UdSSR von 1949 über sowjetische Bürger, die aus dem Ausland nach dem Ende des Vaterländischen Krieges 1941–1945 repatriiert wurden.“<sup>265</sup>

Im Prozess dieser „Neuordnung“ der Erfassung wurde erneut eine Filtration durchgeführt, im Zuge derer unter den repatriierten ukrainischen Deutschen Verhaftungen mit darauf folgenden Verurteilungen zu Freiheitsstrafen von unterschiedlicher Länge vorgenommen wurden. So wurden zwischen 1943 und 1953 im Gebiet Perm 24 Personen aufgrund der Anklage verhaftet, dass sie in zeitweise besetztem Gebiet gelebt hätten und Repatrianten seien. Von ihnen erhielten: 3 Jahre Freiheitsentzug – 1 Person, 7 Jahre Freiheitsentzug – 1 Person, 8 Jahre – 1 Person, 10 Jahre – 10 Personen, 15 Jahre – 1 Person, 20 Jahre – 2 Personen und 25 Jahre – 7 Personen. Dabei bestand das Strafmaß bis einschließlich 1949 aus maximal 10 Jahren, während es 1950, als 10 Urteile gefällt wurden, bedeutend höher lag: 15 Jahre Freiheitsentzug erhielt 1 Person, 20 Jahre erhielten 2 Personen und 25 Jahre 4 Personen.<sup>266</sup>

Nach Auffassung des NKVD und seines Nachfolgers, des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR, stellten repatriierte Deutsche im November 1951 eine besonders gefährliche Personengruppe dar. Die Begründung dafür lautete:

„Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass ein gewisser Anteil der repatriierten Deutschen Handlanger der Deutschen gewesen und während des Rückzugs der deutschen Armee freiwillig nach Deutschland ausgereist ist sowie in der amerikanischen und englischen Besatzungszone gelebt hat, ist es, ausgehend von den Interessen der Staatssicherheit, zweckmäßig, alle repatriierten Deutschen für ewige Zeiten in ihren Siedlungsorten bleiben zu lassen.“<sup>267</sup>

Die Ermittlung ethnischer deutscher administrativer Umsiedler aus der Ukraine wurde von den Organen des NKVD in Deutschland,<sup>268</sup> Österreich und anderen Ländern, in denen sich sowjetische Besatzungstruppen befanden, fortgesetzt. Die Information über die Anwesenheit von 3 342 Mitarbeitern des NKVD in den Besatzungszonen der Alliierten auf deutschem Boden, die in der Serie „Rehabilitiert durch die Geschichte“<sup>269</sup> veröffentlicht wurde, ließ

264 Ausführlich dazu: Victor Herdt: Die Neuordnung des Sondersiedlungsregimes und das Dekret vom 26. November 1948, in: Eisfeld (Hrsg.), Von der Autonomiegründung (wie Anm. 47), S. 204-222.

265 DAMO, Filtrationskartei.

266 Beždenežnych (Hrsg.), *Nemcy v Prikam'je* (wie Anm. 15), Bd. 1, Buch 2, S. 144-222.

267 GARF, f. R-9479 s, op. 1, d. 372, l. 468.

268 Wisotzki, *Überlebensstrategien* (wie Anm. 43), S. 114-124.

269 *Reabilitovani istoričju* (wie Anm. 35), Buch 2, S. 64.

sich bei der Prüfung der dort angegebenen Quelle nicht bestätigen. Die Tatsache allerdings, dass Mitarbeiter des NKVD und Repatriierungskommandos in den Besatzungszonen der Alliierten tätig gewesen sind, wird nicht angezweifelt – lediglich die Zahl der Mitarbeiter erfordert eine Präzisierung.

Im Sommer 1946 wurden in der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland E.E. Krause und ihre beiden Kinder verhaftet, die vor der administrativen Umsiedlung nach Deutschland im Gebiet Sumy gelebt hatten. Krause und ihre volljährige Tochter wurden zu fünf Jahren Besserungsarbeitslager im NKVD-Sonderlager Černogorsk verurteilt, der Fall des Sohns (geb. 1926) wurde an ein Sonderverfahren verwiesen.<sup>270</sup> Sein Schicksal bleibt unbekannt.

1947 wurde in Deutschland A. Heck, ein Krimdeutscher, verhaftet und nach der Repatriierung in der UdSSR zu zehn Jahren Lagerhaft verurteilt.<sup>271</sup> Am 3. Februar 1947 wurde im Überprüfungs- und Filtrationslager der Stadt Volac (Polen) E.F. Bernhard, geboren 1926 in Katharinental, einem Dorf im Gebiet Nikolaev, verhaftet. Das Militärtribunal der 7. Kader-Panzer-Division verurteilte ihn zu zehn Jahren Besserungsarbeitslager, fünf Jahren Aberkennung der Bürgerrechte sowie der Konfiskation seines Vermögens.<sup>272</sup> Am 27. Februar 1948 wurde M.G. Wahnsiedler, geboren 1914 im Gebiet Akmolinsk (Kasachstan), verhaftet. Ein Militärtribunal der Garnison des sowjetischen Sektors von Berlin verurteilte sie zu 25 Jahren Besserungsarbeitslager mit fünf Jahren Aberkennung der Bürgerrechte und Konfiskation ihres Vermögens.<sup>273</sup>

Auf Befehl Nr. 40/92 des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR wurden im Jahr 1954 die Akten von Sonderumsiedlern, die aufgrund ihrer Nationalität Repressionen unterworfen worden waren (Deutsche, Tataren, Bulgaren, Griechen u.a.), aus den Archiven der Innenministerien verschiedener Unionsrepubliken, der Region Krasnojarsk, der ASSR Komi und anderer, jedoch nicht aller, Autonomen SSR, Regionen und Gebiete, wie z.B. Kemerovo, Irkutsk und Tomsk, an das Innenministerium der Ukrainischen SSR und die Verwaltungen der Gebiete der Ukraine übergeben. Dies zog zweifellos eine routinemäßige Überprüfung der erfassten Akten nach sich.

Es ist bekannt, dass entsprechend dem Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 13. Dezember 1955 in der ersten Hälfte des Jahres 1956 die Abmeldung der überwiegenden Mehrheit der Sondersiedler aus den Sondersiedlungen des Innenministeriums ohne das Recht auf Rückkehr an ihre Wohnsitze der Vorkriegszeit erfolgt ist. Die Repatrianten blieben weiterhin in der operativen Erfassung des KGB beim Ministerrat der UdSSR. Die normative Grundlage dieser Erfassung lässt sich teilweise anhand der Filtrationsakten von aus Deutschland repatriierten Sowjetbürgern verfolgen, die in den Staatsarchiven der Gebiete der Ukraine aufbewahrt werden.

In Übereinstimmung mit dem Befehl Nr. 0022 des Ministeriums für Staatssicherheit der UdSSR vom 10. Januar 1952 wurde [am 7. August 1952] entschieden, die Erfassung einer 1926 geborenen Bürgerin der UdSSR, die sich während des Krieges von 1941 bis 1945 in Deutschland befunden hatte und danach im Zuge der Repatriierung in die UdSSR

270 DASO, f. R-7641, op. 4, spr. 300, ark. 74, 80-84.

271 Ševcova, *Repressii protiv nemcev Kryma* (wie Anm. 6), S. 336.

272 *Reabilitovani istoriëju* (wie Anm. 202), Buch 2, S. 412.

273 Ebenda.

zurückgekehrt war, als Repatriantin in der operativen Informationsdatei fortzusetzen. Am 24. November 1955 wurde ihr Fall erneut überprüft und, geleitet von den Befehlen Nr. 00511 und Nr. 00750 des KGB beim Ministerrat der UdSSR, entschieden, ihre archivierte Filtrationsakte in der operativen Informationsdatei zu belassen, bis sie das 70. Lebensjahr erreicht habe, d.h. bis zum Jahr 1996.<sup>274</sup> Bereits nach Aufhebung des Regimes der Sondersiedlungen für Deutsche durch den Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 13. Dezember 1955 erschien der Befehl Nr. 0112 des KGB beim Ministerrat der UdSSR vom 30. Juli 1956. Ihm entsprechend wurde dieser Fall erneut geprüft und in der operativen Erfassung belassen.

### **Die Filtration von ethnischen Deutschen, die in deutschen bewaffneten Einheiten gedient hatten**

Über das Nachkriegsschicksal der ethnischen Deutschen, die während des Krieges von 1941 bis 1945 in bewaffneten Einheiten Deutschlands gedient hatten, gibt es bis zum heutigen Tag fast keine Informationen. Dennoch lassen sich bei ihnen drei Gruppen ausmachen. *Zur ersten Gruppe* gehören Personen, die vor der Kapitulation Deutschlands in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten waren. Bei der ersten Filtration konnten die Gefangenen entweder ihre Identität verbergen und zusammen mit der Masse der anderen Kriegsgefangenen in die Sowjetunion gebracht werden oder ihre Identität angeben und dadurch riskieren, von einem Militärtribunal als Vaterlandsverräter verurteilt zu werden. Da in diesem Fall die Todesstrafe höchst wahrscheinlich war, ist der Wunsch, sich in der Masse zu verbergen, durchaus verständlich. *Zur zweiten Gruppe* gehören Personen, die in den deutschen Streitkräften gedient hatten und nach der Kapitulation Deutschlands entweder im Austausch gegen westliche Alliierte an einen Überprüfungs- und Filtrationspunkt oder in ein Überprüfungs- und Filtrationslager geraten oder selbst in einem Lager für Repatrianten eingetroffen waren. *Die dritte Gruppe* bestand aus Personen, die in deutschen bewaffneten Formationen gedient hatten und selbst in Lager für Repatrianten kamen, aber die Tatsache ihres Militärdienstes verschleiert hatten.

Entsprechend dem Beschluss des Staatlichen Verteidigungskomitees Nr. 6884 s vom 4. November 1944 unterlagen ehemalige Angehörige der Roten Armee, die aus deutscher Kriegsgefangenschaft von sowjetischen oder alliierten Truppen befreit wurden, der Überprüfung durch die Organe des SMERSCH [„Tod den Spionen!“] des Volkskommissariats für Verteidigung der UdSSR. Unverdächtige ehemalige Rotarmisten und Kommandeure unterlagen der Abkommandierung zur Truppenverstärkung an die Front. In diese Kategorie konnten ethnische Deutsche praktisch nicht kommen, weil die deutschen Organe sie als Dolmetscher angestellt oder in ihre militärischen Einheiten aufgenommen hätten. Solche Personen, die in der deutschen Armee, in speziellen deutschen Kampfverbänden oder bei der Polizei usw. gedient hatten, waren grundsätzlich verdächtig und mussten in Sonderlager des NKVD der UdSSR zur weiteren Überprüfung eingewiesen werden.

Die Prozedur der staatlichen Überprüfung (russ.: gosproverka) von ehemaligen Kriegsgefangenen und zivilen Repatrianten hat A.F. Bičechvost ausführlich in seiner Dissertation

274 DAMO, f. 5859, op. 1, d. 24990, l. 3-4.

untersucht.<sup>275</sup> Personen, deren Schilderungen der Umstände ihres Aufenthalts in besetztem Gebiet oder außerhalb der UdSSR verdächtig waren, wurden zum Objekt einer operativen geheimdienstlichen Bearbeitung. An die vormaligen Wohnsitze dieser Personen ergingen Anfragen über möglicherweise vorhandenes kompromittierendes Material. Als Grundlage für solche Anfragen von den Filtrationspunkten diente der Befehl Nr.00865 des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR vom 21. Juli 1945.<sup>276</sup> Eine wichtige Rolle bei der Filtration haben Beutedokumente gespielt, die auf befreitem Gebiet zusammengetragen wurden. Außerhalb der UdSSR kam bei der Filtration der Abteilung F des NKVD der UdSSR eine Schlüsselfunktion zu, die vom 22. Mai bis zum 30. August 1945 existierte. Als sie am 30. August aufgelöst wurde, wurden die Beutedokumente über sowjetische Staatsangehörige, die die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen und in der deutschen Wehrmacht, bei SS-Verbänden und der Polizei gedient hatten, an die Abteilung 2E des Innenministeriums der UdSSR überstellt.<sup>277</sup>

Nach Kriegsende ging der Bedarf an Truppenverstärkungen für die auf dem Kriegsschauplatz Japan operierende Armee erheblich zurück. Zur gleichen Zeit wurden dringend Arbeitskräfte für die Kohleindustrie, die Schwarzmetallurgie und die Holzgewinnung im Kama-Becken gebraucht. Aus diesem Grund verabschiedete das Staatliche Verteidigungskomitee am 18. August 1945 den Beschluss Nr. 9871, dem gemäß ehemalige Kriegsgefangene, die die vorläufige Registrierung durchlaufen hatten, in Bataillone ehemaliger Kriegsgefangener geschickt wurden, in denen sie im Laufe von zwei bis drei Monaten eine Überprüfung durchlaufen sollten. Danach wurden alle Personen, die in der deutschen Wehrmacht, in deutschen Sonderformationen, bei der Polizei usw. gedient hatten, an das NKVD überstellt zur Ansiedlung und Verwendung in den Kombinat von Noril'sk und Uchta, im Kohlebecken Pečora sowie in der Holzgewinnung im Gebiet Molotovo.<sup>278</sup> Der Beschluss Nr. 3141-950 des Rates der Volkskommissare vom 21. Dezember 1945 sah vor, dass ein Teil dieses Kontingents nach der Überprüfung im Überprüfungs- und Filtrationslager als Sondersiedler für eine Frist von sechs Jahren in den Kohlebecken von Kuzneck, Kizel und Karaganda, in der Region Krasnojarsk, im Gebiet Irkutsk und in der ASSR Burjatien-Mongolien verbleiben sollte.

Ein Vierteljahr später, am 29. März 1946, erging der Beschluss Nr. 691-271 des Ministerrats der UdSSR, der eine Überführung der in Übergangs- und Filtrationslagern überprüften Personen desselben Kontingents aus den Gebieten Kemerovo, Sverdlovsk und Molotovo in den ständigen Kaderbestand des Ministeriums für Schwarzmetallurgie als Sondersiedler für sechs Jahre vorsah.<sup>279</sup>

Die Filtration eines Kriegsgefangenen konnte mehrere Monate dauern. So zum Beispiel der Fall von Ja.S. Koch aus Rastadt, einem Dorf im Gebiet Odessa, der im August 1944 zur deutschen Wehrmacht einberufen worden war und bis zur Kapitulation Deutschlands im Arbeitsbataillon Nr. 502 gedient hatte: Er war in sowjetische Kriegsgefangenschaft geraten, wurde in die UdSSR überführt und kam am 24. Juni 1945 ins Lager Nr. 64 des Ministe-

275 Bičechvost, Repatriacija sovetkich i inostrannyh graždan (wie Anm. 21), S. 262-298.

276 Ebenda, S. 267.

277 DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 18093, ark. 18.

278 Sbornik zakonodatel'nych i normativnych aktov (wie Anm. 57), Bd. 1, S. 470 f.

279 Ebenda, Bd. 2, S. 274 f.

riums für innere Angelegenheiten in der Stadt Moršansk im Gebiet Tambov. Seine Identität wurde bei der Überprüfung als zweifelhaft eingestuft. Entsprechend der Instruktion Nr. 63 zur Arbeit der operativ-tschechistischen Abteilungen der Überprüfungs- und Filtrationslager des NKVD der UdSSR vom 13. April 1945 wurde er am 23. April 1946 zur weiteren operativen Überprüfung ins Überprüfungs- und Filtrationslager Nr. 0322 geschickt.<sup>280</sup> Da auch dort kein kompromittierendes Material aufgetrieben wurde, entschied man sich am 20. Juni 1946, ihn aus dem Lager als Absolventen der staatlichen Überprüfung (gosproverka) zu entlassen.<sup>281</sup> Er kam jedoch in das Sonderarbeitsbataillon Nr. 3 am Bau der Gasleitung Moskau – Saratov. Erst am 28. Januar 1947 wurde entsprechend dem Befehl Nr. 97 des Ministeriums für innere Angelegenheiten der UdSSR vom 20. April 1946 der Beschluss gefasst, Ja.S. Koch als Sondersiedler für sechs Jahre in den Uchtomskij Rayon in der ASSR Komi auszusiedeln. Die Filtrationsakte wurde zur weiteren Bearbeitung in die Rayon-Verwaltung des Innenministeriums geschickt.<sup>282</sup>

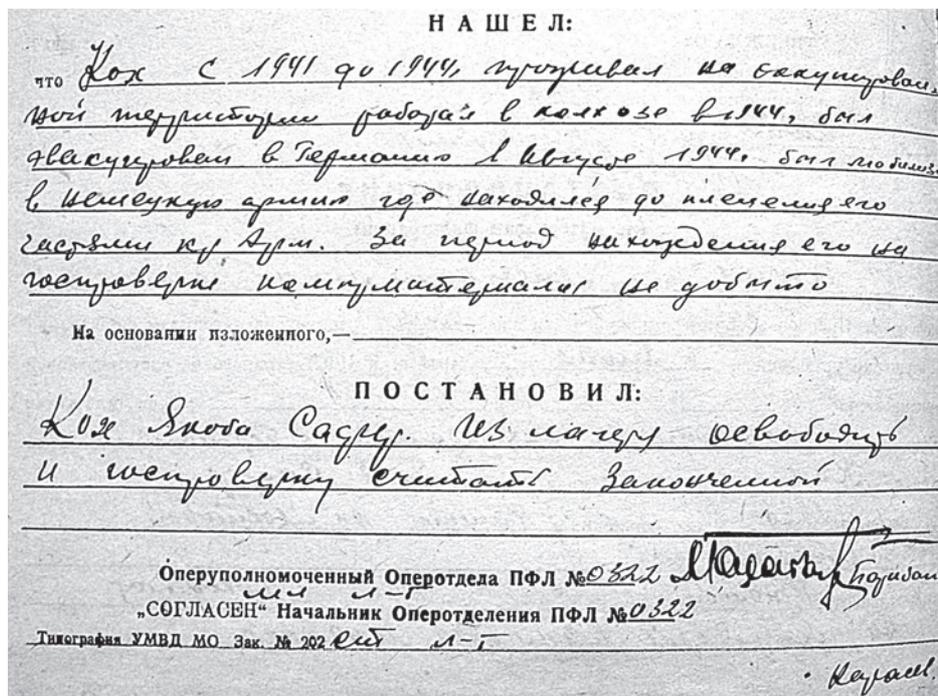


Abb. 20: Anordnung der operativen Abteilung des Überprüfungs- und Filtrationslagers Nr. 0322 über den Abschluss der staatlichen Überprüfung („gosproverka“) von Ja. Koch, der in der deutschen Wehrmacht gedient hatte, und über seine Entlassung aus dem Lager. 20. Juni 1946 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 11079, ark. 18 zv.)

280 DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 22102, ark. 16.

281 DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 11079, ark. 10 zv.

282 DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 11079, vkladennja.

Zu jedem repatriierten Kriegsgefangenen wurde „in den Staatssicherheitsverwaltungen der Gebiete eine spezielle Erfassungskarte ausgefüllt, auf deren Grundlage Karteien angelegt wurden, die ein Schlüsselement der Arbeit der Staatssicherheit gebildet haben.“<sup>283</sup>

13. Находился в плену (с какого года, в какой стране, в каком лагере и что делал)  
 с августа 1944г. по март 1945г. в плену  
 в кельменской армии - раб. батальон 502.

14. Когда и откуда прибыл в спецлагерь или на проверочно-фильтрационный пункт НКВД  
 с/с Германия

15. Название спецлагеря или проверочно-фильтрационного пункта НКВД  
 спец. раб. бат. №3 - Изотривос Москва - Саратова

16. Регистрационный номер  
 приказ МВР СССР № 92

17. Дата и место убийства  
 1.05.1946г. Велюла, не выключившие из биений  
 фронт. даю контр. в Удмуртский район  
 правильно записанных на меня сведений  
 подтверждаю (подпись) для разработки.

определил, отлучил, ОББ - с. Мирский  
 (подпись) (подпись)  
 « 28 » Января 1947г. (подпись)

Abb. 21: Erfassungskarte von Ja. Koch mit der Anordnung seiner Aussiedlung als Sondersiedler in den Uchtomskij Rayon der ASSR Komi. 28. Januar 1947 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 11079, ark. Anlage)

Aufgrund des Befehls Nr. 00750 des KGB beim Ministerrat der UdSSR vom 17. November 1954 wurden die ehemaligen Repatrianten, darunter die ehemaligen Kriegsgefangenen und jene ethnischen Deutschen, die in bewaffneten Einheiten Deutschlands gedient hatten, in der operativen Erfassung belassen sowie ihre Erfassungs- und Filtrationsakten in den Archiven der Erfassungsabteilungen der KGB-Verwaltungen aufbewahrt.

Durch den Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 17. September 1955 erging eine Amnestie für sowjetische Bürger, die in der Kriegszeit mit den Besatzern zusammengearbeitet hatten; sie sah die Haftentlassung und Beendigung sonstiger Strafmaßnahmen für Personen mit Urteilen von bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug vor, sowie eine Halbierung des Strafmaßes für Menschen, die zu einer Frist von mehr als zehn Jahren verurteilt worden waren. Wie viele ethnische Deutsche davon betroffen gewesen sein könnten, bleibt ungewiss.

Aus der Durchsicht der Filtrationsakten entstand bei den Autoren der Eindruck, dass ethnische Deutsche für den Dienst in deutschen bewaffneten Einheiten im Wesentlichen mit Freiheitsentzug in Verbindung mit der Überstellung in Sondersiedlungen bestraft worden

283 Bičechvost, Repatriacija sovjetskich i inostrannych graždan (wie Anm. 21), S. 284.

sind. Der dritte Punkt dieses Erlasses sah vor, dass „aus der Haft unabhängig vom Strafmaß Personen zu entlassen sind, die für den Dienst in der deutschen Wehrmacht, bei der Polizei und in deutschen Sonderformationen verurteilt wurden. Zu befreien von der weiteren Verbüßung der Strafe sind Personen, die für solche Verbrechen verbannt und ausgesiedelt wurden.“<sup>284</sup> Das heißt, dass auch er für ethnische Deutsche keine Gültigkeit besaß, weil sie sich aufgrund der Direktive Nr. 181 des NKVD vom 11. Oktober 1945 in den Sondersiedlungen befanden.

### **Die operative Erfassung von ethnischen Deutschen in der Nachkriegszeit und ihre Rehabilitation**

Ein anschauliches Beispiel für die über viele Jahre fortgesetzte Filtration und operative Erfassung ist das Schicksal von Johann Aman(n) (geb. 1923), der vor dem Krieg und in den ersten Kriegsjahren im Gebiet Nikolaev gelebt hatte. Ab August 1944 befand er sich in einem Artillerie-Ersatzregiment der SS in Prag, wo er am 22. August 1944 die deutsche Staatsangehörigkeit bekam, d.h. er hatte die Einberufung vor dem Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft erhalten. Am 20. September 1963 befasste sich die KGB-Verwaltung im Gebiet Nikolaev mit seinem Fall entsprechend dem Befehl Nr. 00750 des KGB beim Ministerrat der UdSSR vom 17. November 1954 und entschied, wegen der Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit seine operative Erfassung weiterzuführen. Im März 1988 wurde der Fall erneut geprüft. Geleitet von Befehl Nr. 0076 des KGB der UdSSR aus dem Jahr 1977 und Befehl Nr. 0170 von 1987 sowie der Weisung Nr. 73359 des KGB der Ukrainischen SSR vom 24. Januar 1987 wurde entschieden, Aman(n) aus der operativen Erfassung nicht herauszunehmen.<sup>285</sup>

Dieses und andere Beispiele zeigen, dass die Menschen gemäß den Befehlen Nr. 00511 und 00750 des KGB der UdSSR von 1954 nicht für den Dienst in deutschen bewaffneten Einheiten bestraft wurden, sondern für die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit. Das festgelegte Strafmaß bestand in der Einweisung in eine Sondersiedlung für die Dauer von fünf Jahren.

Die Befehle Nr. 00511 und 00750 des KGB im Jahre 1954 waren die Grundlage für die operative Erfassung sowohl von Zivilisten als auch von ehemaligen Kriegsdienstleistenden in bewaffneten Einheiten Deutschlands. Die operative Erfassung dauerte bis zum Erreichen des 70. Lebensjahres der betroffenen ethnischen Deutschen an, die sich im Ausland aufgehalten und die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen hatten. Der Befehl Nr. 0112 vom 30. Juli 1956, Befehl Nr. 0076 von 1977 und 0170 von 1987 des KGB beim Ministerrat der UdSSR sowie die Weisung Nr. 73359 des KGB der Ukrainischen SSR vom 24. Januar 1987 dienten als rechtliche Grundlage für die Fortsetzung der operativen Erfassung von erneut geprüften Fällen.<sup>286</sup> Auf diese Weise wurde die nicht gleichberechtigte Situation

284 Sbornik zakonodatel'nykh i normativnykh aktov (wie Anm. 57), Bd. 2, S. 74.

285 DAMO, f. 5859, op. 1, spr. 346.

286 Das Vorhandensein von Rechtsakten des KGB anderer Unionsrepubliken, die als Rechtsgrundlage für die erneute Filtration und Beibehaltung der operativ-informativen Erfassung gedient haben, sowie auch deren Gültigkeitsfristen sind bisher nicht festgestellt.

der ethnischen Deutschen beibehalten, obwohl die Sondersiedlung durch den Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets vom 13. Dezember 1955 aufgehoben worden war.

Я, Сотрудник ЧОП Ухты № 41, 2  
(должность)  
Лейтенант Соколин 1  
(название органа, звание и фамилия)  
 рассмотрел материалы на: фам. Шардт  
 имя Александр отч. Игоревича год рожд. 1929  
 дата рожд. \_\_\_\_\_ место рожд. г.р. Вилгис  
 адрес \_\_\_\_\_  
 проф. и спец. \_\_\_\_\_  
 место работы и должн. \_\_\_\_\_  
 парт. б/п. нац. немцы гражд. СССР  
 образование \_\_\_\_\_ семейное положение \_\_\_\_\_  
 особые приметы \_\_\_\_\_  
 НАШЕЛ: г-но Шардт в период несенной отлучки проживал в г.р. Николаеве, занимаясь ремонтом бытовых машин и чинил армянские подданные  
(изложить содержание компрометирующих материалов)  
В отбытии с приказом НКВД Удмурт. обл. СССР № 00750-542.  
Госпитализ. Завести уголовное дело по статье "враждей" без выражения на оперативно-служебной учете для крашения в среде секретного доморощенного УАО Ухты  
 ПОСТАНОВИЛ: завести дело предварительной оперативной проверки и зарегистрировать его в Отделе, отделении, группе "А" \_\_\_\_\_  
(наименование органа)  
 Оперуполномоченный Соколин Соколин  
 "СОГЛАСНЫ" Нач. "\_\_\_\_" отделения ( )  
 Нач. "\_\_\_\_" отдела ( )

Abb. 22: Anordnung der NKGB-Verwaltung des Gebiets Nikolaev über die Anlegung einer Erfassungsakte zu A.L. Schardt auf Grundlage des Befehls Nr.00750 des KGB beim Ministerrat der UdSSR vom 17. November 1954 (DAMO, f. R-5859, op. 1, spr. 23781, ark. 1)

Aus den von uns untersuchten Fällen geht hervor, dass das Ministerium für innere Angelegenheiten der Republik Udmurtien im Jahre 2006 repatriierten Deutschen Bescheinigungen

über ihre Rehabilitation ausgestellt hat. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Aussiedlung von ständigen Wohnsitzen auf Grundlage der Direktive Nr. 181 des NKVD der UdSSR vom 11. Oktober 1945 ein politisch motivierter Akt der Repression mit administrativen Mitteln gewesen sei. In Übereinstimmung mit Artikel 1.1, Teil 1 des Gesetzes Nr. 1761-1 „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ der Russländischen Föderation vom 18. Oktober 1991 sollten Personen, die von ihren Wohnsitzen ausgesiedelt und in Sondersiedlungen geschickt worden waren, rehabilitiert werden und eine entsprechende Bescheinigung erhalten. Diese Kategorie von Rehabilitierten umfasst zum größten Teil Deutsche aus der Ukraine. Es ist auch bekannt, dass in der ASSR Komi,<sup>287</sup> in den Gebieten Vologoda,<sup>288</sup> Kirov<sup>289</sup> und Tomsk<sup>290</sup> eine Rehabilitierung von Personen durchgeführt wurde, die auf Grundlage der Direktive Nr. 181 des NKVD der UdSSR Repressionen unterworfen worden waren.

In der Ukraine wurde am 17. April 1991 das Gesetz „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen in der Ukraine“ verabschiedet. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurde auch eine gewisse Zahl von Deutschen der Ukraine rehabilitiert, die unter die Direktive Nr. 181 des NKVD der UdSSR gefallen waren.<sup>291</sup> Andere Personen mit einer analogen Biografie wurden aus unbekanntem Gründen nicht rehabilitiert.<sup>292</sup> Der Grund besteht möglicherweise darin, dass ihre Fälle im Jahr 1954 nicht an das Ministerium für innere Angelegenheiten der Ukrainischen SSR übergeben worden sind und Informationen über Rehabilitierungen, die in den 1990er Jahren stattgefunden haben, ebenfalls nicht in den Verwaltungen der Gebiete des ukrainischen Innenministeriums eingegangen sind.

Einzigartig erscheint das Schicksal von Cecilija Michajlovna Gajzer [Heiser], die zweimal rehabilitiert wurde – nach dem Gesetz der Ukraine vom 17. April 1991 und nach dem Gesetz der Russländischen Föderation am 18. Oktober 1991.<sup>293</sup>

Eine Analyse der Rehabilitierungen von Bürgern anderer GUS-Staaten liegt, soweit bekannt, bisher nicht vor, obwohl das Gesetz „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Massenrepressionen“ der Republik Kasachstan vom 14. April 1993 (Art. 2 und 3) und das Gesetz der Kirgisischen Republik vom 27. Mai 1994 „Über die Rechte und Garantien von Bürgern, die infolge von Repressionen wegen ihrer politischen und religiösen Überzeugungen, ihrer sozialen, nationalen Zugehörigkeit und anderem Schaden erlitten haben“, eine solche Möglichkeit vorsehen (Art. 3).

Im Laufe der vorliegenden Untersuchung haben sich einige fragwürdige Vorgehensweisen von Organen der Rechtspflege in der Angelegenheit der Rehabilitierung herausgestellt. So hat die Generalstaatsanwaltschaft von Kasachstan am 10. November 1994 eine Beschei-

287 Michail I. Gajzer, in: Memorial International (Hrsg.): *Žertvy političeskogo terrora v SSSR* [Opfer des politischen Terrors in der UdSSR], CD, Moskva <sup>4</sup>2007.

288 Anna Markovna Gibner [Hübner], Ivan Isakovič Gibner [Hübner], in: Ebenda.

289 Andrej Andreevič Gibner [Hübner], Margarita Genrichovna Faas-Gibert, Gerbert Andreevič Faas u.a., in: Ebenda.

290 Pavlina Fridrichovna Gajzer [Heiser], in: Ebenda.

291 Reabilitovani istoriëju (wie Anm. 35), Buch 2, S. 327 f. (Milita Donner, Olga Donner, Polina Donner, Fedir Donner).

292 Ebenda (Filimina Donhauer, Alvina Donner).

293 Memorial International (Hrsg.), *Žertvy političeskogo terrora v SSSR* (wie Anm. 287); Reabilitovani istoriëju (wie Anm. 35), Buch 1, S. 716.

nigung der Rehabilitierung von Jakobina Christianovna Tietz darüber ausgestellt, dass sie „ungesetzlich aus nationalen Motiven 1941 auf administrative Weise ausgesiedelt“ worden sei und von 1941 bis 1956 in der Sondererfassung der Organe des Innenministeriums des Gebiets Semipalatinsk gestanden habe. Jakobina Tietz wurde für alle genannten Jahre rehabilitiert, obwohl sie sich laut vorhandenen Dokumenten von 1947 bis 1956 auf dem Gebiet der Region Altaj in der RSFSR befunden hatte.

Das Gericht des Rayons Muromcevsckij des Gebiets Omsk lehnte mit einem Beschluss vom 7. April 2009 die Rehabilitation des Antragstellers V. ab und begründete dies damit, dass seine Mutter vor dem Krieg im Gebiet Stalino in der Ukraine gelebt hatte und 1945 von polnischem Staatsgebiet aus aufgrund ihrer Nationalität nach Kasachstan ausgesiedelt worden war, wo der Antragsteller geboren wurde. Jedoch haben sowohl Kasachstan als auch die Ukraine eine Rehabilitierung abgelehnt. Auch die Verwaltung für innere Angelegenheiten des Gebiets Omsk hat die Rehabilitierung des Antragstellers abgelehnt mit der Begründung, dass laut dem Gesetz der Russländischen Föderation „Über die Rehabilitierung von Opfern politischer Repressionen“ vom 18. Oktober 1991 der Rehabilitierung „nur Personen unterliegen, deren Repression aufgrund von Beschlüssen stattgefunden hat, die auf dem Gebiet der Russländischen Föderation ergangen waren.“<sup>294</sup> Die Instruktion Nr. 181 des NKVD der UdSSR vom 11. Oktober 1945 ist in Moskau, auf dem Gebiet der RSFSR, verabschiedet und auf dem gesamten Gebiet der UdSSR ausgeführt worden.

Der Beitrag ist erstmalig auf Russisch erschienen unter dem Titel: Eisfeld A., Martynenko V.: Fil'tracija i operativnyj učet étničeskich nemcev Ukrainy organami NKVD-NKGB-MVD-KGB vo vremja Vtoroj mirovoj vojny i v poslevoennye gody [Filtration und operative Überwachung der ethnischen Deutschen der Ukraine durch die Organe des NKVD-NKGB-MVD-KGB während des Zweiten Weltkrieges und in den Nachkriegsjahren], in: Z irchiviv VUČK-GPU-NKVD-KGB. Naukovyj i dokumental'nyj žurnal (2010), Nr. 2 (35), S. 79-164. Er wurde für das „Nordost-Archiv“ überarbeitet und wesentlich erweitert.

Aus dem Russischen übersetzt von Claudia Sinnig, Reitwein,  
und Norbert Krallmann, Halberstadt,  
redaktionell bearbeitet von Otto Luchterhandt, Lüneburg

### *Summary*

The situation of the ethnic Germans in Ukraine under German occupation (1941–1944) remained largely uninvestigated. The only exception is the analysis of official German occupation documents (Ingeborg Fleischhauer, Meir Buchsweiler and others) which has shown that the “Volksdeutsche,” the German minority, enjoyed a certain advantage and described their resettlement “back home into the Reich” (“heim ins Reich”). In Ukrainian and Russian historiography there are numerous beginnings, each relying on a narrow source base.

294 Rayon-Gericht Muromcevo, Gebiet Omsk – Fall Nr. 2-127/2009 vom 7. April 2009 über die Feststellung der Tatsache der politischen Repression, <http://muromzevocourt.oms.sudrf.ru/modules.php> [letzter Zugriff: 8. Mai 2013].

The NKVD only used the term “Volksdeutsche” for a small fraction of those people to which the German officials applied that label. To avoid confusion, this study uses the collective term “ethnic Germans” (“ëtničeskie nemcy”).

In addition to a critical assessment of already available publications, the authors exploit hitherto unknown Soviet archival documents and investigate the situation of individuals who were both closely connected to the occupied area and its population, often through their families, as well as being ethnically related to the occupation forces. The result was a position as “privileged victims,” people who were better off than others under occupation, but with a lower status than the Germans from the Reich itself. The vast majority of these people were used, without being asked, for the Third Reich’s settlement policy goals (for the “Deutsche Volksliste Ukraine” – “German People’s List for the Ukraine” or for the “Germanization” of other areas). The result was that they lost their traditional settlement areas and were considered traitors by the Soviet regime. Paradoxically, the “Volksdeutsche” who managed to avoid the Nazi resettlement and remained in the Ukraine were punished most severely. This group consisted mostly of ethnically mixed marriages, people who were then sent to special NKVD camps. The NKVD labelled those “Volksdeutsche” who were “repatriated” to the Soviet Union from Germany, Austria and other European areas “repatriated Germans” (“nemtsy-repatrianty”) and sent to special settlements in Siberia, the Russian far north, Kazakhstan and Central Asia. They were not allowed to return to their traditional areas until 1974. All Soviet citizens who had been part of the “Deutsche Volksliste Ukraine” remained under the observation of the security services until the age of 70. Their rehabilitation began only when they attained the status of politically repressed victims (in Ukraine and the Russian Federation in 1991; in Kazakhstan in 1993; in Kirgizia in 1994). The process of rehabilitation has been uneven and is still ongoing.

Aus dem Deutschen übersetzt von Mark Hatlie, Tübingen